

12. Sitzung am 1. Februar 1983

(Beschlüsse Nr. 150 bis 163)

Landesabgabenordnung,
Anderung,
(Einkl.-Zahl 283/1,
Beilage Nr. 33)
(10-26 La 2/213-1983)

150.

Gesetz vom _____, mit dem die Steiermärkische Landesabgabenordnung geän- dert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Landesabgabenordnung—
LAO, LGBl. Nr. 158/1963, in der Fassung der Gesetze
LGBl. Nr. 63/1965 und LGBl. Nr. 112/1967, wird wie
folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Abgaben im Sinne dieses Gesetzes sind, wenn
nicht anderes angeordnet ist, neben den im § 1
bezeichneten Abgaben und Beiträgen, auch die in
Angelegenheiten, auf die dieses Gesetz anzuwenden
ist, anfallenden sonstigen Ansprüche auf Geldlei-
stungen einschließlich der Nebenansprüche aller
Art.“

2. Die Überschrift vor § 4 hat zu lauten:

„B. Gesamtschuld, Haftung und Rechtsnachfolge“

3. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Personen, die gemeinsam zu einer Abgabe
heranzuziehen sind, sind ebenfalls Gesamtschuldner;
dies gilt insbesondere auch für die Gesellschafter
(Mitglieder) einer nach bürgerlichem Recht nicht
rechtsfähigen Personenvereinigung (Personenge-
meinschaft) hinsichtlich jener Abgaben, für die diese
Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als sol-
che abgabepflichtig ist.“

4. Nach § 6 ist folgender § 6 a einzufügen:

„§ 6 a

(1) Inwieweit ein Abgabe- oder Einhebungspflich-
tiger berechtigt oder verpflichtet ist, Abgabebeträge
anderen Personen in Rechnung zu stellen, bestim-
men die landesgesetzlichen Abgabevorschriften.

(2) Werden Forderungen, in denen landesgesetz-
lich geregelte Abgaben enthalten sind, von einem
Abgabe- bzw. Einhebungspflichtigen an dritte Per-
sonen abgetreten, so haben diese die in den abge-
tretenen Forderungen enthaltenen Abgaben im
Namen und für Rechnung des Abgabe- bzw. Ein-
hebungspflichtigen (Zedenten) an die zuständige
Abgabenbehörde abzuführen. Kommt ein Zessionar
dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für die
abzuführende Abgabe.

(3) Der Abgabe- bzw. Einhebungspflichtige (Ze-
dent) nach Abs. 2 ist verpflichtet, die Abgabenbe-
träge erkennbar auszuweisen.“

5. Im § 9 ist das Wort „Mitschuldige“ durch das
Wort „Beteiligte“ zu ersetzen.

6. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

Die Gesellschafter von als solche abgabepflichtigen
und nach bürgerlichem Recht voll oder teilweise
rechtsfähigen Personenvereinigungen ohne eigene
Rechtspersönlichkeit haften persönlich für die Ab-
gabenschulden der Personenvereinigung. Der Um-
fang ihrer Haftung richtet sich nach den Vorschriften
des bürgerlichen Rechtes.“

7. § 14 letzter Satz hat zu lauten:

„Eine Person gilt als wesentlich beteiligt, wenn
sie zu mehr als einem Viertel am Kapital der Kör-
perschaft beteiligt ist.“

8. § 17 hat zu lauten:

„§ 17

(1) Bei Gesamtrechtsnachfolge gehen die sich aus
Abgabenvorschriften ergebenden Rechte und Pflich-
ten des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger
über. Für den Umfang der Inanspruchnahme des
Rechtsnachfolgers gelten die Bestimmungen des bür-
gerlichen Rechtes.

(2) Mit der Beendigung von Personenvereinigun-
gen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechts-
persönlichkeit gehen deren sich aus Abgabenvor-
schriften ergebende Rechte und Pflichten auf die
zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglie-
der) über. Hinsichtlich Art und Umfang der
Inanspruchnahme der ehemaligen Gesellschafter
(Mitglieder) für Abgabenschulden der Personenver-
einigung (Personengemeinschaft) tritt hiedurch keine
Änderung ein.“

9. § 32 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Begünstigungen, die bei Betätigung für
gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke
auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Ab-
gabenvorschriften gewährt werden, sind an die Vor-
aussetzung geknüpft, daß die Körperschaft, Perso-
nenvereinigung oder Vermögensmasse, der die
Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung,
Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage

und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke zumindest überwiegend im Bundesgebiet dient.“

10. § 37 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.“

11. Im § 39 Abs. 1 ist an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und folgender Halbsatz anzufügen: „als Satzung im Sinn der §§ 39 bis 41 gilt auch jede andere sonst in Betracht kommende Rechtsgrundlage einer Körperschaft.“

12. § 43 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 29), so ist sie nur hinsichtlich dieses Betriebes abgabepflichtig, wenn er sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine Abweichung von den im Gesetz, in der Satzung, im Stiftungsbrief oder in der sonstigen Rechtsgrundlage der Körperschaft festgelegten Zwecken nicht eintritt und die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielten Überschüsse der Körperschaft zur Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienen. Dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehöriges Vermögen gilt je nach der Art des Betriebes als Betriebsvermögen oder als land- und forstwirtschaftliches Vermögen; aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielte Einkünfte sind wie Einkünfte aus einem gleichartigen in Gewinnabsicht geführten Betrieb zu behandeln.“

13. Im § 49 Z. 2 ist nach dem Wort „wird“ ein Beistrich zu setzen und sind die Worte „oder ausgeübt“ durch die Worte „worden ist oder“ zu ersetzen.

14. § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Partei im Abgabenverfahren ist der Abgabepflichtige (§ 54), im Berufungsverfahren auch jeder, der eine Berufung einbringt (Berufungswerber), einem Berufungsverfahren beigetreten ist (§§ 192 und 201) oder, ohne Berufungswerber zu sein, einen Antrag auf Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß § 206 Abs. 1 gestellt hat.“

15. § 56 hat zu lauten:

„§ 56

Für die Rechts- und Handlungsfähigkeit gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. § 2 der Zivilprozeßordnung ist sinngemäß anzuwenden.“

16. § 58 hat zu lauten:

„§ 58

(1) Abgabenrechtliche Pflichten einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind von den zur Führung der

Geschäfte bestellten Personen und, wenn solche nicht vorhanden sind, von den Gesellschaftern (Mitgliedern) zu erfüllen.

(2) Kommen zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Pflichten mehrere Personen in Betracht, so haben diese hiefür eine Person aus ihrer Mitte oder einen gemeinsamen Bevollmächtigten der Abgabenbehörde gegenüber als vertretungsbefugte Person namhaft zu machen; diese Person gilt solange als zur Empfangnahme von Schriftstücken der Abgabenbehörde ermächtigt, als nicht eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird. Solange und soweit eine Namhaftmachung im Sinn des ersten Satzes nicht erfolgt, kann die Abgabenbehörde eine der zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Pflichten in Betracht kommenden mehreren Personen als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit bestellen. Die übrigen Personen, die im Inland Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz haben, sind hievon zu verständigen.

(3) Sobald und soweit die Voraussetzungen für die Bestellung eines Vertreters durch die Abgabenbehörde nachträglich weggefallen sind, ist die Bestellung zu widerrufen. Ein Widerruf hat auch dann zu erfolgen, wenn aus wichtigen Gründen eine andere in Betracht kommende Person von der Abgabenbehörde als Vertreter bestellt werden soll.

(4) Für Personen, denen gemäß Abs. 1 oder 2 die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit obliegt, gilt § 57 Abs. 1 sinngemäß.

(5) Die sich auf Grund der Abs. 1, 2 oder 4 ergebenden Pflichten und Befugnisse werden durch den Eintritt eines neuen Gesellschafters (Mitglieds) in die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) nicht berührt.

(6) In den Fällen des § 17 Abs. 2 sind die Abs. 1, 2 und 4 auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) sinngemäß anzuwenden. Die bei Beendigung der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) bestehende Vertretungsbefugnis bleibt, sofern dem nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, insoweit und solange aufrecht, als nicht von einem der zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) oder der vertretungsbefugten Person dagegen Widerspruch erhoben wird.

(7) Werden an alle Gesellschafter (Mitglieder) einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit in dieser ihrer Eigenschaft schriftliche Ausfertigungen einer Abgabenbehörde gerichtet, so gilt der nach Abs. 1 bis 5 für die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) Zustellungsbevollmächtigte auch als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter der Gesellschafter (Mitglieder). Ergehen solche schriftliche Ausfertigungen nach Beendigung einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, so gilt die nach Abs. 6 vertretungsbefugte Person auch als Zustellungsbevollmächtigter der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder), sofern ein solcher nicht eigens namhaft gemacht wurde. Die Bestimmung des Abs. 6 über die Erhebung eines Widerspruches gilt sinngemäß.

(8) Vertretungsbefugnisse nach den vorstehenden Absätzen bleiben auch für ausgeschiedene Gesellschafter (Mitglieder) von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit hinsichtlich der vor dem Ausscheiden gelegenen Zeiträume und Zeitpunkte betreffenden Maßnahmen bestehen, solange dem nicht von seiten des ausgeschiedenen Gesellschafters (Mitglieds) oder der vertretungsbefugten Person widersprochen wird.

(9) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Vermögensmassen, die als solche der Besteuerung unterliegen."

17. § 60 Abs. 2 hat zu lauten:

"Die Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten ist nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Die Abgabenbehörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 62 Abs. 2 von Amts wegen zu veranlassen."

18. § 63 hat zu lauten:

"§ 63

Anbringen, die nicht unter § 62 Abs. 1 fallen, können mündlich vorgebracht werden, soweit nicht die Wichtigkeit oder der Umfang des Anbringens Schriftlichkeit erfordert, in welchem Fall § 62 Abs. 3 mit Ausnahme von lit. a und b sinngemäß anzuwenden ist."

19. Im § 64 sind im Abs. 1 nach dem Wort "Fällen" die Worte "der unmittelbaren oder sinn-gemäßen Anwendung" und ist im Abs. 3 lit. b nach dem Wort "vernommenen" das Wort "Auskunfts-personen" sowie nach diesem Wort ein Beistrich einzufügen.

20. Dem § 68 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"In der Vorladung von Zeugen ist weiters auf die gesetzlichen Bestimmungen über Zeugengebühren (§ 141) hinzuweisen; dies gilt sinngemäß für die Vorladung von Auskunftspersonen, die gemäß § 117 Abs. 4 Anspruch auf Zeugengebühren haben."

20. a) In der lit a des § 74 ist der Klammerausdruck (§§ 75 bis 85) durch den Klammerausdruck (§§ 75 bis 85 a) zu ersetzen.

21. § 75 und seine Überschrift haben zu lauten:

"G. Zustellungen

§ 75

Die schriftlichen Ausfertigungen sind durch Organe der Post, durch Organe der Behörden oder, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, durch Organe der Gemeinden zuzustellen."

21. a) § 76 hat zu lauten:

"§ 76

Abgabestelle im Sinne dieses Landesgesetzes ist der Ort, an dem die Sendung dem Empfänger zugestellt werden darf; das ist die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der

Geschäftsraum, die Kanzlei oder der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort."

21. b) § 77 hat zu lauten:

"§ 77

(1) Soll das Schriftstück durch Organe der Post zugestellt werden, so ist es der Post als Sendung mit abtrennbarem Rückschein zu übergeben. Auf der Sendung und dem Rückschein sind der Empfänger, die Abgabestelle und die Behörde, in deren Namen zugestellt werden soll, sowie für die Zustellung sonst notwendige Vermerke anzugeben. Bei Verwendung von Fensterbriefumschlägen dürfen die notwendigen Angaben auch auf dem Inhalt der Sendung angebracht werden, wenn sie durch das Fenster des Briefumschlages sichtbar sind.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Schriftstücke, die durch Organe der Behörde oder der Gemeinde zugestellt werden sollen, sofern die für die Zustellung erforderlichen Angaben dem Zusteller nicht auf andere Weise bekanntgegeben werden."

21. c) § 78 hat zu lauten:

"§ 78

Wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen, hat die Abgabenbehörde die schriftlichen Ausfertigungen mit Zustellnachweis zuzustellen. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe, ist die Zustellung zu eigenen Händen des Empfängers zu bewirken."

21. d) § 79 hat zu lauten:

"§ 79

(1) Wird das gleiche Schriftstück mehrmals gültig zugestellt, so ist die erste Zustellung maßgebend.

(2) Unterlaufen bei der Zustellung Mängel, so gilt sie als in dem Zeitpunkt vollzogen, in dem das Schriftstück der Person, für die es bestimmt ist (Empfänger), tatsächlich zugekommen ist."

21. e) § 80 hat zu lauten:

"§ 80

(1) Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Abgabenbehörden erster Instanz gegenüber besteht die Verpflichtung nach Abs. 1 für Abgabepflichtige auch so lange, als von ihnen Abgaben, ausgenommen durch Einbehaltung im Abzugswege zu entrichtende, wiederkehrend zu erheben sind.

(3) Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann."

21. f) § 81 hat zu lauten:

"§ 81

(1) Ist eine im Inland wohnende Person gegenüber der Behörde zum Empfang von Schriftstücken bevollmächtigt, so hat die Behörde, sofern gesetz-

lich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, diese Person als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, gilt die Zustellung in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem das Schriftstück dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.

(2) Haben mehrere Personen einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten, so ist mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung des Schriftstückes an ihn die Zustellung an alle diese Personen bewirkt. Hat eine Person mehrere Zustellungsbevollmächtigte, so ist die Zustellung bewirkt, wenn sie auch nur an einen von ihnen vorgenommen worden ist.

(3) Der § 80 gilt für Zustellungsbevollmächtigte sinngemäß.

(4) Ungeachtet einer Zustellungsbevollmächtigung sind Vorladungen (§ 68) dem Vorgeladenen zuzustellen. Im Einhebungsverfahren ergehende Erledigungen können aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, trotz Vorliegens einer Zustellungsbevollmächtigung wirksam dem Vollmachtgeber unmittelbar zugestellt werden.

(5) Eine Zustellungsbevollmächtigung ist Abgabenbehörden gegenüber unwirksam, wenn sie sich nicht auf alle dem Vollmachtgeber zgedachten Erledigungen erstreckt, die im Zuge eines Verfahrens ergehen.

(6) Wird durch einen Bescheid gemäß den §§ 220 oder 221 eine Klaglosstellung (§ 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2; § 86 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erteilt."

21. g) Nach § 81 sind folgende §§ 81 a und 81 b einzufügen:

„§ 81 a

Einer sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhaltenden Partei oder einem solchen Beteiligten kann von der Behörde aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden mindestens zweiwöchigen Frist für ein bestimmtes oder für alle bei dieser Behörde anhängig werdenden, sie betreffenden Verfahren einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, so wird die Zustellung ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde vorgenommen. Die Aufforderung, einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

§ 81 b

(1) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekanntgegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

(2) Wird ein Anbringen von mehreren Personen gemeinsam eingebracht, so kann, soweit nicht der Abs. 1 anzuwenden ist, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der an erster Stelle genannten Person mit Wirkung für alle Personen, die das Anbringen gestellt haben, zugestellt werden, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird."

21. h) § 82 hat zu lauten:

„§ 82

(1) Zustellungen im Ausland sind nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

(2) Zur Vornahme von Zustellungen an Ausländer oder internationale Organisationen, denen völkerrechtliche Privilegien und Immunität zustehen, ist unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder Sitz die Vermittlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

(3) Zustellungen an Mitglieder von Einheiten, die auf Ersuchen einer internationalen Organisation oder der Liga der Rot-Kreuz-Gesellschaften um Hilfeleistung ins Ausland entsendet wurden, sind im Wege des Vorgesetzten der Einheit vorzunehmen.

(4) Zustellungen im Ausland, die nicht gemäß Abs. 1 bis 3 bewirkt werden können, sind mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zu bewirken. Ist in dem betreffenden Staat ein Rückschein bei eingeschriebenen Briefen nicht zulässig, so gilt die Zustellung als vollzogen, sobald nach dem Tag der Aufgabe zur Post die doppelte Zeit des regelmäßigen Postenlaufes verstrichen ist."

21. i) § 83 hat zu lauten:

„§ 83

(1) Die Sendung ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber auf Grund einer Anordnung der Behörde an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers.

(2) Bei Zustellungen durch Organe der Post oder der Gemeinde darf auch an eine gegenüber der Post oder der Gemeinde zur Empfangnahme solcher Sendungen bevollmächtigte Person zugestellt werden, soweit dies nicht durch einen Vermerk auf der Sendung ausgeschlossen ist.

(3) Ist der Empfänger keine natürliche Person, so ist die Sendung einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zuzustellen.

(4) Ist der Empfänger eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, so ist die Sendung in deren Kanzlei zuzustellen und darf an jeden dort anwesenden Angestellten des Parteienvertreters zugestellt werden; durch Organe der Post darf an bestimmte Angestellte nicht oder nur an bestimmte Angestellte zugestellt werden, wenn der Parteien-

vertreter dies schriftlich bei der Post verlangt hat. Die Behörde hat Angestellte des Parteienvertreters wegen ihres Interesses an der Sache oder auf Grund einer zuvor der Behörde schriftlich abgegebenen Erklärung des Parteienvertreters durch einen Vermerk auf der Sendung und dem Rückschein von der Zustellung auszuschließen; an sie darf nicht zugestellt werden.

(5) Außerhalb der Abgabestelle kann vorbehaltenlich des § 85 Abs. 1 rechtswirksam nur zugestellt werden, wenn die Annahme der Sendung nicht verweigert wird.

(6) Ist keine Abgabestelle im Inland vorhanden, so darf an jedem Ort zugestellt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird.

(7) Untersteht der Empfänger einer Anstaltsordnung und dürfen ihm auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Sendungen nur durch den Leiter der Anstalt oder durch eine von diesem bestimmte Person oder durch den Untersuchungsrichter ausgehändigt werden, so ist die Sendung dem Leiter der Anstalt oder der von ihm bestimmten Person vom Zusteller zur Vornahme der Zustellung zu übergeben.

(8) Zustellungen an Personen, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten, sind durch das unmittelbar vorgesetzte Kommando vorzunehmen.

(9) Bei sonstigen Zustellungen in Kasernen oder auf anderen militärisch genutzten Liegenschaften ist das für deren Verwaltung zuständige Kommando vorher davon in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen des Kommandos ist ein von ihm zu bestimmender Soldat oder Bediensteter der Heeresverwaltung dem Zusteller beizugeben."

21. j) Nach § 83 sind folgende §§ 83 a, 83 b und 83 c einzufügen:

„§ 83 a

(1) Kann die Sendung nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 83 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

(2) Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die — außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt — zur Annahme bereit ist.

(3) Durch Organe der Post darf an bestimmte Ersatzempfänger nicht oder nur an bestimmte Ersatzempfänger zugestellt werden, wenn der Empfänger dies schriftlich bei der Post verlangt hat.

(4) Die Behörde hat Personen wegen ihres Interesses an der Sache oder auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Empfängers durch einen Vermerk auf der Sendung und dem Rückschein von der Ersatzzustellung auszuschließen; an sie darf nicht zugestellt werden.

(5) Eine Ersatzzustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen

Vertreter im Sinne des § 83 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

§ 83 b

(1) Kann die Sendung an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 83 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Schriftstück im Falle der Zustellung durch die Post beim zuständigen Postamt, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in den für die Abgabestelle bestimmten Briefkasten (Briefeinwurf, Hausbrieffach) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Die hinterlegte Sendung ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Sendungen gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 83 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem die hinterlegte Sendung behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 oder die im § 84 a Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

§ 83 c

(1) Hält sich der Empfänger nicht regelmäßig (§ 83 b Abs. 1) an der Abgabestelle auf, so ist die Sendung an eine andere inländische Abgabestelle nachzusenden, wenn sie

1. durch Organe der Post zugestellt werden soll und nach den für die Beförderung von Postsendungen geltenden Vorschriften die Nachsendung vorgeesehen ist;
2. durch Organe der Behörde oder einer Gemeinde zugestellt werden soll, die neue Abgabestelle ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann und im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde oder der Gemeinde liegt.

(2) Sendungen, deren Nachsendung durch einen auf ihnen angebrachten Vermerk ausgeschlossen ist, sind nicht nachzusenden."

21. k) § 84 hat zu lauten:

„§ 84

(1) Sendungen, die weder zugestellt werden können noch nachzusenden sind oder die zwar durch Hinterlegung zugestellt, aber nicht abgeholt worden sind, sind der Behörde zurückzustellen.

(2) Auf der Sendung ist der Grund der Zurückstellung zu vermerken.

(3) Verweigert der Empfänger oder ein im gemeinsamen Haushalt mit dem Empfänger lebender Ersatzempfänger die Annahme ohne Vorliegen des im § 83 Abs. 5 genannten oder eines anderen gesetzlichen Grundes, so ist die Sendung an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, nach § 83 b ohne die dort vorgesehene schriftliche Verständigung zu hinterlegen.

(4) Zurückgelassene Sendungen gelten damit als zugestellt.

(5) Wird vom Zusteller der Zugang zur Abgabestelle verwehrt, verleugnet der Empfänger seine Anwesenheit, oder läßt er sich verleugnen, so gilt dies als Verweigerung der Annahme.“

21. l) Nach § 84 sind folgende §§ 84 a, 84 b und 84 c einzufügen:

„§ 84 a

(1) Dem Empfänger zu eigenen Händen zuzustellende Sendungen dürfen nicht an einen Ersatzempfänger zugestellt werden.

(2) Kann die Sendung beim ersten Zustellversuch nicht zugestellt werden, so ist der Empfänger schriftlich unter Hinweis auf die sonstige Hinterlegung zu ersuchen, zu einer gleichzeitig zu bestimmenden Zeit an der Abgabestelle zur Annahme des Schriftstückes anwesend zu sein. Dieses Ersuchen ist in den für die Abgabestelle bestimmten Briefkasten (Briefeinwurf, Hausbrieffach) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Zur angegebenen Zeit ist ein zweiter Zustellversuch durchzuführen. Ist auch dieser erfolglos, ist nach § 83 b zu hinterlegen.

§ 84 b

(1) Die Zustellung ist vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden.

(2) Der Übernehmer der Sendung hat die Übernahme durch Unterfertigung des Zustellnachweises unter Beifügung des Datums und, soweit er nicht der Empfänger ist, seines Naheverhältnisses zu diesem zu bestätigen. Verweigert der Übernehmer die Bestätigung, so hat der Zusteller die Tatsache der Verweigerung, das Datum und gegebenenfalls das Naheverhältnis des Übernehmers zum Empfänger auf dem Zustellnachweis zu vermerken.

(3) Der Zustellnachweis ist unverzüglich an die Behörde zurückzusenden.

§ 84 c

(1) Hat die Behörde auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift angeordnet, daß eine Sendung ohne vorhergehenden Zustellversuch zu hinterlegen ist, so

ist diese sofort beim Postamt, beim Gemeindeamt oder bei der Behörde selbst zur Abholung bereitzuhalten.

(2) Die Hinterlegung ist vom Postamt oder vom Gemeindeamt auf dem Zustellnachweis, von der Behörde auch auf andere Weise zu beurkunden.

(3) Soweit dies zweckmäßig ist, ist der Empfänger durch eine an die angegebene inländische Abgabestelle zuzustellende schriftliche Verständigung oder durch mündliche Mitteilung an Personen, von denen der Zusteller annehmen kann, daß sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Hinterlegung zu unterrichten.

(4) Die so hinterlegte Sendung gilt mit dem ersten Tag der Hinterlegung als zugestellt.“

21. m) § 85 hat zu lauten:

„§ 85

(1) Ein bereits versandbereites Schriftstück kann dem Empfänger unmittelbar bei der Behörde gegen eine schriftliche Übernahmebestätigung ausgefolgt werden.

(2) Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können, wenn es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist und nicht gemäß § 80 vorzugehen ist, durch Anschlag an der Amtstafel, daß ein zuzustellendes Schriftstück bei der Behörde liegt, vorgenommen werden. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Schriftstückes (Abs. 1) nicht ein, so gilt, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Die Behörde kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise ergänzen.“

21. n) Nach § 85 ist folgender § 85 a einzufügen:

„§ 85 a

(1) Die §§ 83 bis 85 gelten sinngemäß auch für Zustellungen ohne Zustellnachweis, die durch Organe der Behörde oder der Gemeinde vorgenommen werden. Das zuzustellende Schriftstück gilt als zugestellt, wenn es in den für die Abgabestelle bestimmten Briefkasten (Briefeinwurf, Hausbrieffach) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wurde.

(2) Zustellungen im Sinne des Abs. 1 gelten als mit dem dritten Werktag nach der Übergabe an die Gemeinde oder den behördlichen Zusteller bewirkt, es sei denn, es wäre behauptet, die Zustellung sei nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen worden. Im Zweifel obliegt es der Behörde, die Tatsache und den Zeitpunkt der Zustellung nachzuweisen. War der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 83 Abs. 3 im Zeitpunkt der Zustellung vorübergehend von der Abgabestelle abwesend, so wird die Zustellung erst mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

(3) Bei Zustellungen ohne Zustellnachweis durch Organe der Post gelten neben den Vorschriften über

die Zustellung von Postsendungen nur die §§ 79, 80 Abs. 1, 81 bis 82 und sinngemäß auch Abs. 2 dieser Bestimmung."

22. § 86 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstag, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen."

23. Im § 89 Abs. 3 ist der Betrag von „5000 S“ durch den Betrag von „20.000 S“ zu ersetzen.

24. Im § 90 ist im Abs. 2 der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „2000 S“ zu ersetzen und nach Abs. 3 folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Gegen öffentliche Organe, die in Ausübung ihres Amtes als Vertreter einschreiten und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten."

25. § 91 und seine Überschrift haben zu lauten:

„K. Rechtsbelehrung

§ 91

Die Abgabenbehörden haben den Parteien, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, auf Verlangen die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben und sie über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren; diese Anleitungen und Belehrungen können auch mündlich erteilt werden, worüber erforderlichenfalls ein Aktenvermerk aufzunehmen ist."

26. Im § 100 ist nach den Worten „Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961“ zu ergänzen:

„in der Fassung BGBl. Nr. 201/1982.“

27. § 103 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Bücher und Aufzeichnungen, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu führen sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, sind im Inland zu führen. Eine danach gegebene Verpflichtung zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen im Inland entfällt hinsichtlich jener Vorgänge, die einem im Ausland gelegenen Betrieb oder einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte zuzuordnen sind, wenn hierüber im Ausland entsprechende Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden und durch allenfalls notwendige Anpassungsmaßnahmen die Einhaltung der für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen Vorschriften gewährleistet ist; soweit eine Verpflichtung zur Einsichtgewährung besteht, sind derartige Bücher oder Aufzeichnungen über Verlangen der Abgabenbehörde innerhalb angemessenen festzusetzender Frist in das Inland zu bringen. Falls dies nach dem Recht des Staates, in dem diese

Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden, nicht zulässig ist, genügt die Beibringung urschriftgetreuer Wiedergaben. Für alle auf Grund von Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie für die ohne gesetzliche Verpflichtung geführten Bücher gelten insbesondere die folgenden Vorschriften:

1. Sie sollen in einer lebenden Sprache und mit den Schriftzeichen einer solchen geführt werden. Soweit Bücher und Aufzeichnungen nicht in einer für den Abgabepflichtigen im Abgabenverfahren zugelassenen Amtssprache geführt werden, hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung der vorgelegten Kontoauszüge, Bilanzabschriften oder Belege beizubringen. Soweit es für die Durchführung einer Nachschau (§§ 118 bis 120) erforderlich ist, hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten für die Übersetzung der eingesehenen Bücher und Aufzeichnungen in eine für ihn zugelassene Amtssprache Sorge zu tragen; hiebei genügt die Beistellung eines geeigneten Dolmetschers.
2. Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen mindestens täglich aufgezeichnet werden.
3. Die Bezeichnung der Konten und Bücher soll erkennen lassen, welche Geschäftsvorgänge auf diesen Konten (in diesen Büchern) verzeichnet werden. Konten, die den Verkehr mit Geschäftsfreunden verzeichnen, sollen die Namen und Anschriften der Geschäftsfreunde ausweisen.
4. Soweit Bücher oder Aufzeichnungen gebunden geführt werden, sollen sie nach Maßgabe der Eintragungen Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Werden Bücher oder Aufzeichnungen auf losen Blättern geführt, so sollen diese in einem laufend geführten Verzeichnis (Kontenregister) festgehalten werden.
5. Die zu Büchern oder Aufzeichnungen gehörigen Belege sollen derart geordnet aufbewahrt werden, daß die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.
6. Die Eintragungen sollen nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es soll nicht radiert und es sollen auch solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind."

28. Dem § 103 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen können Datenträger verwendet werden, wenn die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; die voll-

ständige und richtige Erfassung aller Geschäftsvorfälle soll durch entsprechende Einrichtungen gesichert werden. Wer Eintragungen in dieser Form vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen."

29. § 104 hat zu lauten:

„§ 104

Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege und, soweit sie für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen sollen durch sieben Jahre aufbewahrt werden. Die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahres, für das die letzte Eintragung in die Bücher (Aufzeichnungen) vorgenommen worden ist."

30. § 105 hat zu lauten:

„§ 105

(1) Hinsichtlich der in § 104 genannten Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen kann die Aufbewahrung auf Datenträgern geschehen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe.

(2) Wer Aufbewahrungen in Form des Abs. 1 vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen."

31. Im § 108 Abs. 1 ist an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und sind folgende Sätze anzufügen: „solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst berechnete Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlichen Haftungspflichtigen obliegt."

32. Im § 112 ist der Klammerausdruck „(§§ 156 bis 158)" durch den Klammerausdruck „(§ 156 bis 158 a)" zu ersetzen.

33. Im § 117 ist im Abs. 3 die Zahl „138" durch die Zahl „139" zu ersetzen und ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Bestimmungen über Zeugengebühren (§ 141) gelten auch für Auskunftspersonen, die nicht in einer ihre persönliche Abgabepflicht betreffenden Angelegenheit herangezogen werden."

34. Im § 119 Abs. 1 ist das Wort „Verwaltung" durch das Wort „Erhebung" zu ersetzen.

35. Dem § 133 ist folgender Satz anzufügen:

„Bezeugt der Aussteller einer öffentlichen Urkunde die Übereinstimmung einer fotomechanischen Wiedergabe dieser Urkunde mit dem Original, so kommt auch der Wiedergabe die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde zu."

36. Dem § 138 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Durch die Verletzung einer Zeugenpflicht geht der Anspruch auf Zeugengebühren (§ 141) verloren; dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung entschuldbar oder geringfügig ist."

37. § 139 hat zu lauten:

„§ 139

Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse zu befragen, über die gesetzlichen Weigerungsgründe zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe; er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen. Entsprechendes gilt, wenn die Vernehmung durch Einholung einer Zeugenaussage auf schriftlichem Weg erfolgt."

38. § 141 hat zu lauten:

„§ 141

(1) Zeugen haben Anspruch auf Zeugengebühren; letztere umfassen den Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten und die Entschädigung für Zeitversäumnis unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß, wie sie Zeugen im gerichtlichen Verfahren zustehen, sowie den Ersatz der notwendigen Barauslagen.

(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust binnen 2 Wochen nach der Vernehmung oder dem Termin, zu welchem der Zeuge vorgeladen war, an welchem er aber ohne sein Verschulden nicht vernommen worden ist, mündlich oder schriftlich bei der Abgabenbehörde geltend zu machen, welche die Vernehmung durchgeführt oder den Zeugen vorgeladen hat. Diese Abgabenbehörde hat über den geltend gemachten Anspruch zu entscheiden."

39. § 146 hat zu lauten:

„§ 146

(1) Sachverständige haben Anspruch auf Sachverständigengebühren; letztere umfassen den Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten, die notwendigen Barauslagen, die Entschädigung für Zeitversäumnis und die Entlohnung ihrer Mühewaltung unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß, wie sie Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren zustehen.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen ab Erstattung des Gutachtens oder, wenn dieses entfällt, nach Ent-

lassung des Sachverständigen mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, bei der der Sachverständige vernommen worden ist. Hierüber ist der Sachverständige zu belehren. § 141 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß."

40. Im § 148 Abs. 3 zweiter Satz sind die Worte „der Abgabepflichtige“ durch die Worte „die Partei“ zu ersetzen.

41. Im § 150 Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:

„Führen Abgabenbescheide zu keiner Nachforderung, so ist eine Angabe über die Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeiten entbehrlich. Ist die Fälligkeit einer Abgabenschuldigkeit bereits vor deren Festsetzung eingetreten, so erübrigt sich, wenn auf diesen Umstand hingewiesen wird, eine nähere Angabe über den Zeitpunkt der Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeit.“

42. Dem § 152 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Ersetzung eines vorläufigen durch einen anderen vorläufigen Bescheid ist im Fall der teilweisen Beseitigung der Ungewißheit zulässig.“

43. § 153 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabe mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung einer Erklärung, zu der er verpflichtet ist, unterläßt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist. Von der bescheidmäßigen Festsetzung ist abzusehen, wenn der Abgabepflichtige nachträglich die Mängel behebt.“

44. § 153 Abs. 3 hat zu entfallen.

45. Der § 153 Abs. 4 erhält die Bezeichnung § 153 Abs. 3. Die in diesem Absatz enthaltene Zitierung „Abs. 1 bis 3“ ist durch die Zitierung „Abs. 1 und 2“ zu ersetzen.

45. a § 155 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Auf- bzw. Abrundung nach Abs. 1 kann bei Bescheiden, die im Lochkartenverfahren oder in ähnlichen Verfahren erlassen werden, entfallen.“

46. Im § 156 Abs. 2 sind die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „fünf Jahre“ zu ersetzen.

47. § 158 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.“

48. Nach § 158 ist folgender § 158 a einzufügen:

„§ 158 a

(1) Einer Abgabefestsetzung, die in einer Berufungsentscheidung zu erfolgen hat, steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen.

(2) Hängt eine Abgabefestsetzung unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung

oder eines in Abgabenvorschriften vorgesehenen Antrages (§ 62) ab, so steht der Abgabefestsetzung der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn die Berufung oder der Antrag vor diesem Zeitpunkt eingebracht wurde.“

49. § 159 und die Überschriften haben zu lauten:

„6. Abschnitt

Einhebung der Abgaben

A. Fälligkeit, Entrichtung und Nebengebühren im Einhebungsverfahren

1. Fälligkeit und Entrichtung

§ 159

(1) Abgaben werden unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe (§ 74) des Abgabenbescheides fällig. Wenn bei mündlicher Verkündung eines Bescheides auch eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen ist, wird die Monatsfrist erst mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung in Lauf gesetzt.

(2) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutsschrift (§ 162 Abs. 1) zur Folge hatte, ohne gleichzeitige Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben, so ist die sich hiedurch ergebende, dem Gegenstand des aufgehobenen Bescheides zuzuordnende Abgabenschuldigkeit am Tag der Aufhebung fällig. Für die Entrichtung einer solchen Abgabenschuldigkeit steht jedoch, wenn der Bescheid eine Festsetzung von Abgaben, hinsichtlich derer die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung durch den Abgabepflichtigen oder durch einen abgabenrechtlich Haftungspflichtigen zulassen, zum Gegenstand hatte, eine Nachfrist von zwei Wochen, in allen übrigen Fällen eine Nachfrist von einem Monat zu.

(3) Werden Abgaben an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember fällig, so gilt als Fälligkeitstermin der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist.

(4) Werden Abgaben, ausgenommen Nebenanprüche, später als zwei Wochen vor ihrer Fälligkeit festgesetzt, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabennachforderung eine Nachfrist von zwei Wochen ab der Bekanntgabe zu. Für Abgaben, bei deren nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung in Wertzeichen die Abgabenvorschriften die Festsetzung einer Abgabenerhöhung vorsehen, beträgt die Nachfrist einen Monat.

(5) In den im § 175 a angeführten Fällen des Wiederauflebens einer Abgabenschuldigkeit steht dem Abgabepflichtigen für deren Entrichtung eine Nachfrist bis zum Ablauf von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Umbuchung, Rückzahlung oder Richtigstellung der Gebarung zu.

(6) Tritt eine vom Zeitpunkt der Bekanntgabe eines Abgabenbescheides abgeleitete Fälligkeit einer Abgabe zwischen dem 15. Juli und dem 25. August eines Kalenderjahres ein, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabe eine Nachfrist von einer Woche zu; dies gilt sinngemäß in jenen Fällen, in denen eine Nachfrist

von einem Monat gemäß Abs. 2 oder 4 innerhalb des angeführten Zeitraumes endet."

50. Die Überschrift vor § 160 „2. Entrichtung“ hat zu entfallen und § 160 Abs. 1 lit. g hat zu lauten:

„g) bei Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben (§ 163) eines Abgabepflichtigen auf Abgabenschuldigkeiten desselben Abgabepflichtigen am Tag der Entstehung der Guthaben, auf Abgabenschuldigkeiten eines anderen Abgabepflichtigen am Tag der nachweislichen Antragstellung, frühestens jedoch am Tag der Entstehung der Guthaben;“

51. Im § 160 erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung „(4)“. Der neue Abs. 2 und der neu einzufügende Abs. 3 haben zu lauten:

„(2) Erfolgt in den Fällen des Abs. 1 lit. c die Auszahlung oder Überweisung durch das Abgabepostamt oder in den Fällen des Abs. 1 lit. d die Gutschrift auf dem Postscheckkonto oder dem sonstigen Konto der empfangsberechtigten Kasse zwar verspätet, aber noch innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der zur Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist, so hat die Verspätung ohne Rechtsfolgen zu bleiben; in den Lauf der dreitägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. Dezember nicht einzurechnen.

(3) Erfolgt in den Fällen des Abs. 1 lit. f die Gutschrift auf Grund eines Schecks im Verrechnungsweg, so gilt Abs. 2 sinngemäß.“

52. § 161 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Auf Ansuchen des Abgabepflichtigen kann die Abgabenbehörde für Abgaben, hinsichtlich derer ihm gegenüber auf Grund eines Rückstandsausweises (§ 177) Einbringungsmaßnahmen für den Fall des bereits erfolgten oder späteren Eintrittes aller Voraussetzungen hiezu in Betracht kommen, den Zeitpunkt der Entrichtung der Abgaben hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird.“

53. § 161 Abs. 2 hat zu lauten:

„Werden für aushaftende Abgabenschuldigkeiten Zahlungserleichterungen (Abs. 1) bewilligt, so kann die Bewilligung von Bedingungen, die die Einbringung sichern und — sofern die aushaftenden Abgabenschuldigkeiten 5000 Schilling übersteigen — von der Leistung einer angemessenen Verzinsung (Stundungszinsen) der aushaftenden Abgabenschuld (höchstens 3 v. H. über der jeweiligen Rate der Österreichischen Nationalbank für den Wechselkurskompte) abhängig gemacht werden. Im Fall eines Terminverlustes gilt der Zahlungsaufschub im Sinne dieser Bestimmung erst im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises (§ 177) als beendet. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld sind die Stundungszinsen, die auf den Minderungsbetrag entfallen, nicht anzufordern oder abzuschreiben.“

54. Die §§ 165 und 166 sowie die Überschrift vor § 165 haben zu lauten:

„2. Säumniszuschlag

§ 165

(1) Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, soweit der Eintritt dieser Verpflichtung nicht gemäß Abs. 2 bis 5 oder § 166 hinausgeschoben wird. Auf Nebengebühren der Abgaben (§ 2 Abs. 2 lit. d) finden die Bestimmungen über den Säumniszuschlag keine Anwendung.

(2) Beginnt eine gesetzlich zustehende oder durch Bescheid zuerkannte Zahlungsfrist spätestens mit Ablauf des Fälligkeitstages oder einer sonst für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenutzten Ablauf der zuletzt endenden Zahlungsfrist ein.

(3) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutschrift zur Folge hatte, abgeändert oder in Verbindung mit einer gleichzeitigen Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben und ist für die Entrichtung einer allfällig sich daraus ergebenden Abgabennachforderung eine Nachfrist gemäß § 159 Abs. 4 zuzuerkennen, so tritt hinsichtlich dieser Abgabennachforderung die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenutzten Ablauf dieser Nachfrist ein.

(4) Bei Abgaben, deren Entrichtung nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen vorgesehen ist, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages nur insoweit ein, als die Abgabe nach ihrer Festsetzung (§ 154) nicht innerhalb der gemäß § 159 Abs. 4 zweiter Satz oder Abs. 6 zustehenden Nachfrist entrichtet wird.

(5) In den im § 175 a angeführten Fällen des Wiederauflebens einer Abgabenschuldigkeit tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenutzten Ablauf der Nachfrist gemäß § 159 Abs. 5 ein.

§ 166

(1) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterung (§ 161 Abs. 1) spätestens eine Woche vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt vor Ablauf des Zeitraumes, für den Zahlungserleichterungen bewilligt wurden, die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, wenn infolge eines Terminverlustes (§ 178 Abs. 5) ein Rückstandsausweis (§ 177) ausgestellt wird. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises bestehenden, vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß Abs. 2 oder § 161 Abs. 3 handelt.

(2) Wird einem gemäß Abs. 1 zeitgerecht eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterungen nicht stattgegeben, so ist für die Zahlung der Ab-

gabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, mit deren ungenütztem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt.

(3) Wird eine Zahlungserleichterung, die auf Grund eines zeitgerecht eingebrachten Ansuchens bewilligt worden ist, nachträglich widerrufen (§ 217), so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der im § 161 Abs. 3 vorgesehenen Nachfrist ein.

(4) Wird vor dem Ende einer für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist ein Vollstreckungsbescheid (§ 178 Abs. 7) erlassen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erlassung des Vollstreckungsbescheides ein."

55. § 169 hat zu lauten:

„§ 169

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten zeitgerecht entrichtet hat. Die Frist von fünf Tagen beginnt in den Fällen des § 160 Abs. 2 und 3 erst mit Ablauf der dort genannten Frist.

(2) Von der Festsetzung eines Säumniszuschlages ist abzusehen, wenn die hierfür maßgebliche Bemessungsgrundlage im Einzelfall 1000 S nicht erreicht."

56. Nach § 169 ist folgender § 169 a einzufügen:

„§ 169 a

(1) Die bereits eingetretene Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entfällt, wenn sie

- a) durch Nichteinhaltung einer im § 166 Abs. 1 letzter Satz genannten Nachfrist eingetreten ist und der Bescheid, mit dem diese Nachfrist gesetzt wurde, abgeändert oder aufgehoben wird, oder
- b) durch einen Terminverlust infolge Nichteinhaltung eines durch Bewilligung von Zahlungserleichterungen eingeräumten Zahlungstermines eingetreten ist und dieser Bewilligungsbescheid nachträglich aufgehoben oder durch eine ganz oder teilweise stattgegebene Berufungsentscheidung oder auf andere Weise mit vergleichbarem Ergebnis abgeändert wird.

(2) Der Abs. 1 ist auf abgeschriebene Säumniszuschläge (§§ 183 und 184) nicht anzuwenden."

57. Im § 170 Abs. 1 letzter Satz haben die Worte „des Postsparkassenamtes oder“ zu entfallen.

58. Im § 172 ist folgender Abs. 2 anzufügen.

„(2) Die erstmalige Geltendmachung eines Abgabensanspruches anlässlich der Erlassung eines Haftungsbescheides gemäß Abs. 1 ist nach Eintritt der Verjährung des Rechtes zur Festsetzung der Abgabe nicht mehr zulässig."

59. § 174 hat zu lauten:

„§ 174

Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar; solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst berechnete und der Abgabenbehörde bekanntgegebene Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt."

60. § 175 Abs. 4 lit. a und g hat zu lauten:

- a) wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Eintritt der Fälligkeit (des Zahlungstermines) eine Verständigung (Lastschriftnotiz) zugesandt wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtet;
- g) bei Nebenansprüchen."

61. Nach § 175 ist folgender § 175 a einzufügen:

„§ 175 a

Auf Abgabenschuldigkeiten, die infolge einer Rückzahlung gemäß § 187 Abs. 1 oder deswegen wiederaufleben, weil eine unrichtige oder nachträglich unrichtig gewordene Verbuchung der Gebahrung rückgängig gemacht wird, ist § 175 mit Ausnahme des Abs. 4 anzuwenden. Eine Mahnung ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Ablauf der Nachfrist gemäß § 159 Abs. 5 eine Verständigung (Lastschriftnotiz) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtet."

62. Im § 176 Abs. 1 ist der Ausdruck „Schilling 3,—“ durch den Ausdruck „Schilling 20,—“ zu ersetzen.

63. § 177 hat zu lauten:

„§ 177

Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, daß die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das abgabenbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren."

64. Dem § 178 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Ferner dürfen, wenn die Abgabenbehörde eine Abgabenschuldigkeit einmahnt, ohne daß dies erforderlich gewesen wäre, innerhalb der Mahnfrist Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden."

65. § 178 Abs. 2 bis 4 hat zu lauten:

„(2) Während einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist dürfen Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden.“

(3) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 161 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden; dies gilt nicht, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß § 161 Abs. 3 oder 166 Abs. 2 handelt.

(4) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen nach dem im Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt eingebracht, so kann die Abgabenbehörde dem Ansuchen aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Maßnahmen zur Einbringung zuerkennen.“

66. § 185 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 185

(1) Das Recht, eine fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährt binnen fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist, keinesfalls jedoch früher als das Recht zur Festsetzung der Abgabe.“

67. § 186 hat zu lauten:

„§ 186

(1) Die Rückzahlung von Guthaben (§ 163 Abs. 2) kann auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen erfolgen. Ist der Abgabepflichtige nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig, so können Rückzahlungen mit Wirkung für ihn unbeschadet der Vorschrift des § 57 Abs. 2 nur an diejenigen erfolgen, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über das Guthaben zu verfügen berechtigt sind.

(2) Die Abgabenbehörde kann den Rückzahlungsbetrag auf jenen Teil des Guthabens beschränken, der die der Höhe nach festgesetzten Abgabenschuldigkeiten übersteigt, die der Abgabepflichtige nicht später als drei Monate nach der Stellung des Rückzahlungsantrages zu entrichten haben wird.“

68. § 188 hat zu lauten:

„§ 188

Abgabenrückstände unter 50 S sind nicht zu vollstrecken; Guthaben (§ 163) unter 50 S sind nicht zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen zu entrichten sind und für die zu diesen zu erhebenden Nebenansprüche.“

69. Dem § 191 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Enthält ein Bescheid die Ankündigung, daß noch eine Begründung zum Bescheid ergehen wird, so wird die Berufungsfrist nicht vor Bekanntgabe der fehlenden Begründung oder der Mitteilung, daß die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, in Lauf gesetzt.“

70. Dem § 191 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„In den Fällen des Abs. 3 kann jedoch die Hemmung nicht dazu führen, daß die Berufungsfrist erst nach dem Zeitpunkt, bis zu dem letztmals ihre Verlängerung beantragt wurde, abläuft.“

71. § 193 hat zu lauten:

„§ 193

Der nach Abgabenvorschriften Haftungspflichtige kann unbeschadet der Einbringung einer Berufung gegen seine Heranziehung zur Haftung (Haftungsbescheid, § 172 Abs. 1) innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Bescheid über den Abgabensanspruch berufen. Beantragt der Haftungspflichtige die Mitteilung des ihm noch nicht zur Kenntnis gebrachten Abgabenspruches, so gilt § 191 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.“

72. Dem § 194 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) In den Fällen des § 193 kann die Berufung gegen den Bescheid über den Abgabensanspruch auch bei der Abgabenbehörde eingebracht werden, die den Haftungsbescheid erlassen hat.“

73. § 197 hat zu lauten:

„§ 197

(1) Liegen einem Abgabensbescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem anderen Bescheid (Grundlagebescheid) getroffen worden sind, so kann der Abgabensbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die im Grundlagebescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

(2) Der Abs. 1 ist insoweit nicht anzuwenden, als der dem angefochtenen Abgabensbescheid unmittelbar oder mittelbar zugrunde liegende Grundlagebescheid oder der zur Abänderung oder Aufhebung Anlaß gebende Bescheid dem berufenden Haftungspflichtigen (§ 193) gegenüber nicht wirkt und der Abgabepflichtige zur Erhebung einer Berufung gegen den zugrunde liegenden oder zur Abänderung oder Aufhebung Anlaß gebenden Abgabensbescheid der Abgabenbehörde erster Instanz befugt war.“

74. Dem § 199 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Möglichkeit, den Bescheid hinsichtlich der Fälligkeit einer festgesetzten Abgabe anzufechten, bleibt unberührt.“

75. Im § 201 Abs. 1 ist nach dem Wort „nicht“ das Wort „rechtskräftig“ einzufügen.

76. Der bisherige Text des § 204 hat die Bezeichnung „(1)“ zu erhalten; dem § 204 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn ein vorläufiger Bescheid durch einen anderen vorläufigen Bescheid ersetzt wird.“

77. § 206 hat zu lauten:

„§ 206

(1) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung (§ 203) nicht vor, und sind etwaige Formgebrechen und inhaltliche Mängel behoben (§§ 62 Abs. 2 und 205), so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern oder aufheben oder die Berufung als unbegründet abweisen. Gegen einen solchen Bescheid, der wie eine Entscheidung über die Berufung wirkt, kann innerhalb eines Monats der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt werden. Zur Einbringung eines solchen Antrages ist der Berufungswerber und ferner jeder befugt, dem gegenüber die Berufungsvorentscheidung wirkt. Wird der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz durch einen anderen hiezu Befugten als den Berufungswerber gestellt, so ist der Berufungswerber hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wird ein Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz rechtzeitig eingebracht, so gilt ungeachtet des Umstandes, daß die Wirksamkeit der Berufungsvorentscheidung dadurch nicht berührt wird, die Berufung von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Bei wirksamer Zurücknahme des Antrages gilt die Berufung wieder als durch die Berufungsvorentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der wirksamen Zurücknahme aller dieser Anträge. Auf das Recht zur Stellung des Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist in der Berufungsvorentscheidung aufmerksam zu machen. § 70 Abs. 4 bis 6, § 191 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 194 Abs. 1 und 200 sind sinngemäß anzuwenden. Ein verspätet eingebrachter Antrag ist von der Abgabenbehörde erster Instanz durch Bescheid zurückzuweisen.

(2) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wurde oder über die infolge eines zeitgerechten Antrages (Abs. 1) von der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ungesäumt der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.“

78. Im § 213 Abs. 2 ist nach dem Wort „abzuändern“ ein Beistrich zu setzen und das Wort „aufzuheben“ einzufügen.

79. § 216 und die Überschriften haben zu lauten:

„B. Sonstige Maßnahmen

1. Abänderung, Zurücknahme und Aufhebung von Amts wegen

§ 216

Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen be-

ruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automatischen Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen.“

80. Nach § 216 ist folgender § 216 a einzufügen:

„§ 216 a

Die Abgabenbehörde kann ihre unmittelbar auf einer unrichtigen oder nachträglich unrichtig gewordenen Verbuchung der Gebarung beruhenden Nebengebührenbescheide aufheben oder ändern.“

81. Im § 217 ist im Abs. 1 das Wort „Abänderung“ durch das Wort „Änderung“ zu ersetzen und hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) die Änderung oder Zurücknahme kann ohne Zustimmung der betroffenen Parteien mit rückwirkender Kraft nur ausgesprochen werden, wenn der Bescheid durch wesentlich unwahre Angaben oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.“

82. § 218 hat zu lauten:

„§ 218

(1) Ist ein Bescheid von einem Grundlagebescheid abzuleiten, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, im Fall der nachträglichen Abänderung, Aufhebung oder Erlassung des Grundlagebescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen oder, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung des abgeleiteten Bescheides nicht mehr vorliegen, aufzuheben. Mit der Änderung oder Aufhebung des abgeleiteten Bescheides kann gewartet werden, bis die Abänderung oder Aufhebung des Grundlagebescheides oder der nachträglich erlassene Grundlagebescheid rechtskräftig geworden ist.

(2) Grundlagebescheide sind ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, auch ansonsten zu ändern oder aufzuheben, wenn der Spruch dieser Bescheide anders hätte lauten müssen oder diese Bescheide nicht hätten ergehen dürfen, wäre bei Erlassung eines der vorgenannten Bescheide ein anderer Bescheid bereits abgeändert, aufgehoben oder erlassen gewesen. Mit der Änderung oder Aufhebung des Grundlagebescheides kann gewartet werden, bis die Abänderung oder Aufhebung des anderen Bescheides oder der nachträglich erlassene Bescheid rechtskräftig geworden ist.“

83. § 220 Abs. 1 lit. a und c haben zu lauten:

a) wenn er von einer unzuständigen Behörde, von einem hiezu nicht berufenen Organ oder von einem nicht richtig zusammengesetzten Kollegialorgan einer Behörde erlassen wurde, oder
c) wenn Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können.“

84. Im § 220 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Durch die Aufhebung eines Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich

vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befunden hat."

85. Im § 221 sind die Worte „abändern oder zurücknehmen“ durch die Worte „ändern oder aufheben“ zu ersetzen, und ist folgender Satz anzufügen:

„Im Fall der Aufhebung gilt § 220 Abs. 6 sinngemäß.“

86. § 222 hat zu lauten:

„§ 222

Auf die Ausübung der gemäß den §§ 220 und 221 der Behörde zustehenden Rechte steht niemandem ein Anspruch zu.“

87. § 223 hat zu lauten:

„§ 223

(1) Abgesehen von den Fällen des § 158 a Abs. 2 sind Maßnahmen gemäß den §§ 216, 216 a, 217, 218, 219 und 220 Abs. 3 nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist und Maßnahmen gemäß § 220 Abs. 1 und 2 nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zulässig. Davon abweichend sind Maßnahmen gemäß § 216 ungeachtet des Eintrittes der Verjährung jedenfalls noch innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des zu berichtigenden Bescheides zulässig.

(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgesichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85) durch Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß den §§ 220 oder 221 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.“

88. Im § 224 Abs. 2 ist das Wort „Monatsfrist“ durch die Worte „einer Frist von drei Monaten“ zu ersetzen.

89. § 225 hat zu lauten:

„§ 225

Nach Eintritt der Verjährung ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen, sofern ihr nicht ein vor diesem Zeitpunkt eingebrachter Antrag gemäß § 224 Abs. 1 zugrunde liegt.“

90. Im § 228 hat der Abs. 3 die Bezeichnung „(4)“ zu erhalten und ist folgender Abs. 3 einzufügen:

„(3) Durch die Aufhebung des die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor seiner Wiederaufnahme befunden hat.“

91. Dem § 231 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Soweit die versäumte Handlung erst die Einleitung eines Verfahrens zur Folge gehabt hätte, ist durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung die ursprünglich versäumte Handlung als rechtzeitig vorgenommen anzusehen.“

92. Dem § 240 Abs. 1 ist folgende lit. d) anzufügen:

„d) Wer gegen die Vorschrift des § 6 a Abs. 3 verstößt.“

93. Im § 240 Abs. 2 ist nach der Bezeichnung „lit. a“ die Bezeichnung „und d“ einzufügen und der Betrag von „3000,— S“ durch den Betrag „10.000,— S“ und der Betrag von „30.000,— S“ durch den Betrag „60.000,— S“ zu ersetzen.

94. Im § 240 Abs. 3 ist die Paragraphenbezeichnung „316 StG“ durch die Paragraphenbezeichnung „272 StGB“ zu ersetzen.

Artikel II

1. Die §§ 17 Abs. 2 und 58 Abs. 6 LAO in der Fassung des Art. I Z. 8 und 16 sind auf Fälle, in denen eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) bereits vor dem Inkrafttreten der genannten Bestimmung beendet worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Zeitpunktes der Beendigung der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung tritt.

1. a Die §§ 75 bis 85 a in der Fassung des Art. I Z. 21 bis Z. 21 n treten am 1. März 1983 in Kraft.

2. § 104 erster Satz LAO in der Fassung des Art. I Z. 29 ist erstmals auf das Jahr 1976 betreffende Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen anzuwenden.

3. Die Bestimmungen der §§ 138 Abs. 2 und 141 LAO in der Fassung vor diesem Landesgesetz sind auf alle Fälle, in denen der Vernehmungstermin vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 33, 36 und 38 liegt, weiterhin anzuwenden.

4. Der § 153 Abs. 2 findet auf Abgabenerklärungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind, dann Anwendung, wenn der Zeitpunkt der Einreichung nicht mehr als 12 Monate, gerechnet vom Inkrafttreten dieses Gesetzes, zurückliegt.

5. § 159 Abs. 2 LAO in der Fassung des Art. I Z. 49, soweit hiedurch eine Nachfrist von zwei Wochen eingeräumt ist, sowie die §§ 159 Abs. 4 bis 6, 165, 166 und 175 a LAO in der Fassung des Art. I Z. 59, 54 und 61 treten am 1. März 1983 in Kraft.

6. § 165 Abs. 2 LAO hat bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 54 zu lauten:

„(2) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 161 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, wenn infolge eines Terminverlustes (§ 178 Abs. 5) ein Rückstandsausweis (§ 177) ausgestellt wird. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstands-

ausweises bestehenden, vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten."

7. § 169 in der Fassung des Art. I Z. 55 ist auf Fälle anzuwenden, in denen die Fälligkeit der Abgabenschuldigkeit, hinsichtlich derer ein Säumniszuschlag verwirkt ist, nach dem Inkrafttreten der genannten Bestimmungen eintritt.

8. § 178 Abs. 3 LAO in der Fassung des Art. I Z. 65 ist bis zum Ablauf des 28. Februar 1983 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des darin zitierten § 166 Abs. 2 der § 165 Abs. 4 in der Fassung vor diesem Landesgesetz tritt.

9. Werden Anträge auf Rückzahlung von Guthaben (§ 186 Abs. 1 LAO) noch vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 67 gestellt, so ist bei Erledigung dieser Anträge § 188 LAO in der Fassung vor diesem Landesgesetz weiterhin anzuwenden.

10. § 191 Abs. 1 LAO, in der Fassung des Art. I, Z. 69 ist auf bereits ergangene Bescheide, soweit diese noch nicht rechtskräftig sind, anzuwenden.

11. § 191 Abs. 4 LAO in der Fassung vor diesem Landesgesetz ist noch auf Fälle, in denen die Hemmung der Berufungsfrist auf einem vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 70 gestellten Antrag zurückzuführen ist, anzuwenden.

12. § 206 LAO in der Fassung vor diesem Landesgesetz ist noch auf alle Berufungsvorentscheidungen weiterhin anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 77 erlassen wurden.

13. § 224 Abs. 2 LAO in der Fassung des Art. I Z. 88 ist auf Fälle anzuwenden, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Bestimmung die bisherige Monatsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Bahnhofareal,
Verkauf an die
Gemeinde Ratten.
(Einkl.-Zahl 290/1)
(3-24 L 218-83/5)

151.

Dem Verkauf des gesamten ehemaligen Bahnhofareals in Ratten sowie der ehemaligen Bahntrasse von km 16,762 bis 17,5 an die Gemeinde Ratten zum Gesamtpreis von S 850.000,— wird zugestimmt.

Über- und außerplan-
mäßige Ausgaben,
Bedeckung 1982.
(Einkl.-Zahl 292/1)
(10-21 L 3/242-1983)

152.

Der 1. Bericht für das Rechnungsjahr 1982 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1982 im Gesamtbetrag von S 378.878.073,56 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L.-VG. 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landarbeiterkammer-
gesetz, Änderung.
(Einkl.-Zahl 258/1,
Beilage Nr. 27)
(Mündl. Bericht Nr. 28)
(8-50 La 5/20-1983)

153.

Gesetz vom _____, mit dem das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1981 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1981, LGBl. Nr. 32, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische Landarbeiterkammer) mit dem Sitz

in Graz ist zur Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen der im Land Steiermark auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet unselbständig beschäftigten und der im § 2 Abs. 1 lit. b genannten Personen berufen.“

2. § 2 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) auf alle Personen, die zuletzt auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet im Land Steiermark als Dienstnehmer beschäftigt waren, solange sie

1. auf Grund hiedurch erworbener Versicherungszeiten Leistungen der gesetzlichen

Kranken-, Unfall- oder Arbeitslosenversicherung beziehen,

2. in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung stehen oder
3. den Präsenz- oder Zivildienst leisten."

3. § 2 Abs. 3 und 4 sind zu streichen. Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

4. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Landarbeiterkammer ist ferner berufen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Pensionisten aus der Land- und Forstwirtschaft auf ihren Wunsch in beruflichen, sozialen und kulturellen Fragen unentgeltlich zu beraten und bei der Verfolgung ihrer Interessen zu unterstützen."

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

5. § 6 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 6

Organe und Gliederung

(1) Die Organe der Steiermärkischen Landarbeiterkammer sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) der Präsident.

(2) Die Vollversammlung besteht aus 35 Mitgliedern (Kammerräten)."

6. § 11 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Mit der Auflösung der Vollversammlung ist auch der Vorstand aufgelöst."

7. § 13 ist zu streichen.

8. § 14 Abs. 1 letzter Satz ist zu streichen.

9. Im § 14 Abs. 3 lit. a ist anstelle des Klammersdruckes "(§ 2 Abs. 5)" der Klammersdruck "(§ 2 Abs. 3)" zu setzen.

10. § 15 Abs. 2 letzter Satz ist zu streichen.

11. § 15 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Der Präsident führt den Vorsitz in allen Organen der Steiermärkischen Landarbeiterkammer und überwacht die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Geschäftsordnung."

12. § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Tätigkeit der Kammerräte ist ehrenamtlich. Die Vollversammlung der Steiermärkischen Landarbeiterkammer kann jedoch Regelungen betreffend Reisekosten und Reisezulagen entsprechend den landesrechtlichen Reisegebührenvorschriften erlassen."

13. Im § 16 Abs. 9 haben die Worte „des betreffenden Wahlkörpers“ zu entfallen.

14. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Kammerräte sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes von den Wahlberechtigten auf die Dauer von 5 Jahren gerechnet vom Wahltag zu wählen (Wahlperiode)."

15. § 18 hat zu lauten:

„§ 18

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit alle Kammerzugehörigen (§ 2 Abs. 1), die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im übrigen vom aktiven Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.

(2) Wählbar in die Steiermärkische Landarbeiterkammer sind die wahlberechtigten Kammerzugehörigen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 21. Lebensjahr vollendet haben und österreichische Staatsbürger sind."

16. § 19 samt Überschrift hat zu lauten:

„§ 19

Wahlkreis

Das Land Steiermark bildet einen Wahlkreis."

17. Im § 20 Abs. 5 lit. b hat es anstelle des letzten Satzes zu lauten:

"Auf Grund der Unterlagen hat die Steiermärkische Landarbeiterkammer den Dienstgebern die erforderliche Anzahl von Wähleranlageblättern zu übermitteln. Die Dienstgeber haben die Wähleranlageblätter auszufüllen und von den Dienstnehmern unterfertigt binnen einer Woche der Steiermärkischen Landarbeiterkammer zu übersenden. Diese Wähleranlageblätter sind von der Steiermärkischen Landarbeiterkammer spätestens bis zum 30. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung den Gemeinden zur Anlegung der Wählerverzeichnisse zu übermitteln."

18. § 20 Abs. 5 lit. c erster Satz hat zu lauten:

"Die Wählerverzeichnisse sind von den Gemeinden auf Grund der von der Steiermärkischen Landarbeiterkammer gemäß lit. b übermittelten Wähleranlageblätter, der Wählerevidenz, der Meldeunterlagen und der Personenstandsverzeichnisse spätestens am 40. Tag nach der Wahlausschreibung anzulegen."

19. Im § 20 Abs. 5 lit. d ist die Wortfolge „am 32. Tag“ durch die Wortfolge „am 42. Tag“ zu ersetzen.

20. Im § 20 Abs. 5 lit. e zweiter Satz sind die Worte „des betreffenden Wahlkörpers“ zu streichen.

21. § 20 Abs. 5 lit. f hat zu lauten:

"f) Für das Abstimmungsverfahren sind grüne amtliche Stimmzettel und Wahlkuverts zu verwenden."

den. Auf den amtlichen Stimmzetteln sind die Wählergruppen anzuführen. Die amtlichen Stimmzettel dürfen nur über Auftrag der Landwahlbehörde hergestellt werden."

22. Im § 20 Abs. 5 lit. h dritter Satz sind die Worte „des zugehörigen Wahlkörpers“ zu streichen.

23. Im § 20 Abs. 5 lit. i sind die Worte „des dazugehörigen Wahlkörpers“ zu streichen.

24. Im § 20 Abs. 5 lit. j erster Satz sind die Worte „der beiden Wahlkörper“ zu streichen.

25. Im § 20 Abs. 5 lit. k sind die Worte „getrennt nach den beiden Wahlkörpern“ zu streichen.

26. Dem § 26 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Insbesondere sind die Dienstgeber verpflichtet, jede Veränderung hinsichtlich ihrer Dienstnehmer gleichzeitig mit der Meldung an den zuständigen Sozialversicherungsträger der Steiermärkischen Landarbeiterkammer zu melden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Straße

Piberstraße.
(Einl.-Zahl 183/5)
(LBD-11 L 22/82/5)

154.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, zum Antrag der Abgeordneten Halper, Loidl, Sponer, Zinkanell und Genossen, betreffend den Ausbau der L 345, Piberstraße, von km 1 bis km 1,2, die Errichtung eines Gehsteiges entlang der südlichen Fahrbahnbegrenzung, die Errichtung von Autobusbuchten auf der Höhe des Abschnittes „Kreuzberg“, wird zur Kenntnis genommen.

Straße

Sankt-Martiner-Straße.
(Einl.-Zahl 184/5)
(LBD-11 L 23/82/5)

155.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, zum Antrag der Abgeordneten Halper, Loidl, Sponer, Zinkanell und Genossen, betreffend den Ausbau der L 346, St.-Martiner-Straße in St. Martin am Wöllmißberg, von km 7,1 bis km 7,6, sowie die Errichtung eines Gehsteiges wird zur Kenntnis genommen.

Energiespargedanken.

Vorlage eines Berichtes über Alternativenenergien.
(Einl.-Zahl 285/1)
(AAW-40 St 3-81/40)

156.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung für das Kalenderjahr 1981 zum Beschluß Nr. 323 des Steiermärkischen Landtages vom 12. Dezember 1980, aus der IX. Gesetzgebungsperiode, betreffend die Aufforderung, dem Steiermärkischen Landtag alljährlich einen Bericht über die Entwicklung von Alternativenenergien und der Förderung von derartigen Projekten und gleichzeitig einen Bericht über Maßnahmen zur Förderung des Energiespargedankens vorzulegen, wird zur Kenntnis genommen.

Behindertengerechtes

Bauen,
Ernennung eines Landesbeauftragten.
(Einl.-Zahl 172/7)
(LBD-11 L 20/82/9)

157.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, zum Antrag der Abgeordneten Dr. Maitz, Klasnic, DDr. Stepantschitz und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die Ernennung eines Landesbeauftragten für behindertengerechtes Bauen, wird zur Kenntnis genommen.

Invalideneinstellungs-
gesetz 1969,
Novellierung.
(Einkl.-Zahl 45/8)
(1-66 31/171-83)

158.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, zum Beschluß Nr. 32, über den Antrag der Abgeordneten Kollmann, Klasnic, Meyer, Sponer und Chibidziura, betreffend die Aufforderung, alles zu unternehmen, damit österreichische Staatsbürger, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung beeinträchtigt ist, aber nicht 50 v. H. gemäß IEinstG. 1969 ausmacht, bevorzugt in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden können, wird zur Kenntnis genommen.

Dialysepatienten,
Berücksichtigung
bei der Einstellung.
(Einkl.-Zahl 93/7)
(1-66/I Be 3/114-83)

159.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zdarsky, Meyer, Sponer, Erhart und Genossen, betreffend die Berücksichtigung von Dialysepatienten bei der Einstellung auf geschützte Arbeitsplätze, wird zur Kenntnis genommen.

Rechnungshofbericht,
Gebarung 1981.
(Einkl.-Zahl 251/1)
(10-21 R 4/256-1983)

160.

Der Bericht des Rechnungshofes vom 5. Oktober 1981 über das Ergebnis seiner Überprüfung der Gebarung des Landes Steiermark unter besonderer Berücksichtigung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1979, die Äußerung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. April 1982 hierzu und die Gegenäußerung des Rechnungshofes vom 7. Juni 1982 werden zur Kenntnis genommen. Den mit der Gebarungsprüfung betrauten Bediensteten des Rechnungshofes wird für die geleistete Arbeit der Dank ausgesprochen.

Pyhrn Autobahn AG,
Rechnungshofbericht.
(Einkl.-Zahl 224/1)
(10-21 R 4/257-1983)

161.

Der Bericht des Rechnungshofes vom 27. April 1981 über das Ergebnis seiner Gebarungsprüfung bei der Pyhrn Autobahn AG, die Äußerung der Steiermärkischen Landesregierung hierzu, die Gegenäußerung des Rechnungshofes vom 5. Februar 1982 mit den Ergänzungen zum Rechnungshofbericht, die Stellungnahme des Aufsichtsrates der Pyhrn Autobahn AG vom 23. Dezember 1981 zum Rechnungshofbericht und die Replik des Rechnungshofes auf diese Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Dem Rechnungshof wird für seine Mühewaltung der Dank ausgesprochen.

Landeskrankenhaus
Leoben,
Rechnungshofbericht.
(Einl.-Zahl 291/1)
(10-21 R 4//258-1983)

162.

Der Bericht des Rechnungshofes vom 2. April 1982 über das Ergebnis seiner Gebarungüberprüfung der Jahre 1977 bis 1979 des Landeskrankenhauses Leoben, die Äußerung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Juni 1982 hiezu und die Gegenäußerung des Rechnungshofes vom 21. September 1982 werden zur Kenntnis genommen. Den mit der Gebarungüberprüfung betrauten Bediensteten des Rechnungshofes wird für die geleistete Arbeit der Dank ausgesprochen.

Wahlen in Landtags-
Ausschüsse.
(LT-Präs W 1/19-1983)

163.

Es werden neu gewählt:

Anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Josef
Z i n k a n e l l

Abg. Anton P r e m s b e r g e r
als Mitglied in den Sozial-Ausschuß

Abg. Alois E r h a r t
als Mitglied in den Kontroll-Ausschuß

Abg. Günther O f n e r
als Mitglied in den Finanz-Ausschuß

Abg. Franz Z e l l n i g
als Mitglied in den Landwirtschafts-Ausschuß;

anstelle des Abgeordneten Alois E r h a r t

Abg. Franz Z e l l n i g
als Ersatzmitglied in den Kontroll-Ausschuß;

anstelle des Abgeordneten Günther O f n e r

Abg. Franz Z e l l n i g
als Ersatzmitglied in den Finanz-Ausschuß

13. Sitzung am 22. März 1983

(Beschlüsse Nr. 164 bis 175)

Kurabgabegesetz 1980,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 310/1,
Beilage Nr. 36)
(10-26 Ku 2/113-1983)

164.

**Gesetz vom _____, mit dem
das Steiermärkische Kurabgabegesetz 1980 ge-
ändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Kurgabgabegesetz 1980,
LGBl. Nr. 55, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Kurabgabe darf den Höchstbetrag von 12 S
für die Übernachtung nicht überschreiten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung
folgenden Tag in Kraft.

Witwen- und Waisen-
pensionen,
Vorauszahlung.
(Einkl.-Zahl 265/3)
(5-222 La 19/6-1983)

165.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
zum Antrag der Abgeordneten Klasnic, Pörtl, Lind
und DDr. Steiner, betreffend Vorauszahlung von
Witwen- und Waisenpensionen, wird zur Kenntnis
genommen.

Autobahnen,
verbesserte Verkehrs-
überwachung.
(Einkl.-Zahl 232/4)
(11-11 V 6-82/1)

166.

Die vorliegenden, auf Grund des Antrages der
Abgeordneten Dr. Dorfer, Klasnic, Kollmann,
Schützenhöfer und Kröll, betreffend eine verbes-
serte Verkehrsüberwachung auf den steirischen
Autobahnen, durch die Rechtsabteilung 11 gewonné-
nen Erhebungsergebnisse werden zur Kenntnis ge-
nommen und die Steiermärkische Landesregierung
aufgefordert, beim Bundesministerium für Inneres
vorstellig zu werden, daß im Bereiche der Auto-
bahnen in der Steiermark eine verbesserte und
wirksamere Verkehrsüberwachung durch eine per-
sonelle Verstärkung der Überwachungsorgane er-
möglichst wird.

Landesstraßentausch,
Auflassung bzw.
Übernahme.
(Einkl.-Zahl 307/1)
(LBD-II a 39 A 1-80/80)

167.

Gemäß § 8 Abs. 1 LStVG. 1964 werden die Lan-
desstraßen L 75, L 205 und L 322 a aufgelassen
und wird gleichzeitig die Hilmteichstraße bis zum
Leonhardplatz als Landesstraße eingereicht. Die
Übergabe bzw. Übernahme der Straßen erfolgt un-
entgeltlich und lastenfrei, als Zeitpunkt wird der
1. Jänner 1983 festgesetzt.

Auslandsösterreicher,
Einführung eines
Wahlrechtes.
(Einl.-Zahl 13/6)
(Präs-20 A 2-81/9)

168.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Dr. Stepantitsch, Dr. Maitz, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Schützenhöfer und Schrammel, betreffend die Einführung eines Wahlrechtes für Auslandsösterreicher, wird zur Kenntnis genommen.

Vergütung der Mehrbe-
lastungen in den
Gemeinden.
(Einl.-Zahl 214/5)
(7-47 Fo 57/33-1983)

169.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ofner, Brandl, Hammerl, Dr. Strenitz und Genossen, betreffend die finanzielle Vergütung jenes gesetzlichen Arbeitsaufwandes, der den Gemeinden durch Amtshilfe und Verwaltungsvereinfachung bei anderen Behörden entsteht, wird zur Kenntnis genommen.

Rechenschaftsbericht der
Dienststellen des Amtes
der Landesregierung.
(Einl.-Zahl 313/1)
(Präs-06 R 1-81/18)

170.

Der Rechenschaftsbericht der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Jahr 1981 wird zur Kenntnis genommen.

Mellach,
Rauchgasentschwefelung
des Fernheizkraftwerkes
Graz-Süd.
(Einl.-Zahl 212/5)
(10-23 Ste 7/71-1983)

171.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Kohlhammer, Hammerl, Dr. Strenitz und Genossen, betreffend die Rauchgasentschwefelung des Fernheizkraftwerkes Graz-Süd der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (STEWEAG) in Mellach, wird zur Kenntnis genommen.

Fürstenfeld,
Schaffung von Ersatz-
arbeitsplätzen.
(Einl.-Zahl 60/9)
(WF-14 E 1-83/7)

172.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Lind, Dipl.-Ing. Schaller und Harmtodt, betreffend die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen für die Region Fürstenfeld, wird zur Kenntnis genommen.

Fürstenfeld,
Ansiedlung der
Firma Zanussi.
(Einl.-Zahl 195/4)
(WF-14 Za 1-83/6)

173.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Freitag, Trampusch und Kohlhammer, betreffend die Förderung der Ansiedlung der Firma Zanussi in Fürstenfeld, wird zur Kenntnis genommen.

Energiesparen:
(Einl.-Zahl 88/7)
(3-42 E 47-83/111)

174.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Loidl, Ofner, Dr. Wabl, Meyer und Genossen, betreffend die Förderung des Energiesparens durch die individuelle Heizkostenabrechnung, wird zur Kenntnis genommen.

Wirtschaftsförderungs-
budgets.
(Einl.-Zahl 312/1)
(WF-14 Bu 2-83/2)

175.

1. Der über Anregung des Herrn Landesfinanzreferenten zur Vermeidung vorzeitiger Darlehensaufnahmen gefaßte Bedeckungs- und Freigabevorgang der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung, daß nicht wie seinerzeit Zinsenzuschüsse oder jährlich wiederkehrende Förderungsleistungen im Jahre der Beschlußfassung insgesamt freigegeben und daher bedeckt werden müssen, sondern daß die Freigabe hiezu in gesonderten Beschlüssen jeweils zum Zeitpunkt der Verwendung erfolgt, wird zur Kenntnis genommen.
2. a) Zu der im AV. des Regierungssitzungsantrages vom 7. Juni 1982 dargestellten Finanzierung des Ankaufes der Betriebsliegenschaften der Firma EUMIG in 8280 Fürstfeld durch Übernahme der Rückzahlung eines ERP-Kredites im Ausmaß von S 14.333.779,— mit Halbjahres-Tilgungsraten von je Schilling 833.333,—, beginnend ab 1. Jänner 1983, letzte Tilgungsrate fällig am 1. Juli 1990, wird die Zustimmung erteilt.
b) Zu der im AV. des Regierungssitzungsantrages vom 8. November 1982 dargestellten Finanzierung der Schuldübernahme bezüglich eines durch die Marktgemeinde Groß St. Florian bei der Landeshypothekenbank Steiermark aufgenommenen Kommunaldarlehens per 5,5 Mio. S durch das Land Steiermark, wobei für das Jahr 1982 ein Betrag von S 1.888.222,— und ab 1983 bis einschließlich zum Jahre 2000 Halbjahresannuitäten von je S 338.076,—, fällig je zum 1. Juni und 1. Dezember, zu leisten sind, wird die Zustimmung erteilt.
c) Zu der im AV. des Regierungssitzungsantrages vom 8. November 1982 dargestellten bedingten Schuldübernahme durch das Land Steiermark zugunsten der Steiermärkischen Sparkasse Graz für einen durch die Firma Triumph aufgenommenen Betriebsmittelkredit (Kontokorrentkredit) in Höhe von Schilling 15.000.000,— für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Kreditrückführung seitens der Firma Triumph (Kontokorrentkredit mit 10jähriger Laufzeit, beginnend ab September 1982 bis vorläufig 30. September 1992 bei derzeit $11\frac{3}{4}$ % Verzinsung p. a. vom ausgenutzten Kredit mit vierteljährlicher Abrechnung im nachhinein) wird die Zustimmung erteilt.
d) Zu der im AV. des Regierungssitzungsantrages vom 29. März 1982 dargestellten Finanzierung des Förderungsvorhabens Handwerkshof und Lehrwerkstätte sowie Gewerbehof Bad Radkersburg und Industriepark Mureck durch Bedienung eines von der Steirischen Grundstücksbeschaffungsgesellschaft bei der Raiffeisenzentalkasse Steiermark aufzunehmenden Darlehens per 30 Mio. S mit 15jähriger Laufzeit und halbjährlichen Tilgungen von je S 2.082.070,—, beginnend ab 31. Dezember 1982 bis einschließlich 30. Juni 1997, wird die Zustimmung erteilt.

- e) Zu der im AV. des Regierungssitzungsantrages vom 8. November 1982 dargestellten Gewährung einer Zinsstützung von jährlich S 409.016,— für die Dauer von 20 Jahren an die Steirische Grundstücksbeschaffungsgesellschaft mbH. zur Verbilligung eines von dieser bei der Raiffeisenbank Steiermark aufzunehmenden Kredites in Höhe von S 13.200.000,— zwecks Finanzierung einer Baulichkeit der Firma Borckenstein & Sohn AG. im Werk Neudau im Zuge der Betriebserweiterung, für die Zeit ab 1984 bis einschließlich 2004 gemäß Regierungssitzungsbeschluß vom 8. November 1982, GZ.: WF-12 Bo 9-82/17, wird die Zustimmung erteilt.

14. Sitzung am 10. Mai 1983

(Beschlüsse Nr. 176 bis 201)

Wahl eines Mitgliedes
der Landesregierung.
(LT-Präs W 1/21 und
W 1/22-1983)

176.

Anstelle des zurückgetretenen Landesrates
Dipl.-Ing. Hans-Georg Fuchs wird
Dr. Helmut Hei d i n g e r zum Mitglied
der Steiermärkischen Landesregierung
gewählt.

Wahl eines Mitgliedes
in den Bundesrat.
(LT-Präs W 1/21 und
W 1/22-1983)

177.

Frau Bundesrat Dr. Lindi Kalnoky und das Er-
satzmitglied des Bundesrates, Frau Elfriede Kolbl,
haben mit Wirkung vom 9. Mai 1983 ihre Mandate
zurückgelegt.

Anstelle der Frau Bundesrat Dr. Lindi Kalnoky
werden
W. Hofrat Primarius DDr. Gerd S t e p a n t s c h i t z
zum Mitglied und
Frau Elfriede K o l b l
neuerlich zum Ersatzmitglied
in den Bundesrat entsendet.

Wahlen in Landtags-
Ausschüsse.
(LT-Präs W 1/23-1983)

178.

In den Kontroll-Ausschuß und
in den Gemeinde-, Verfassungs-, Unvereinbarkeits-
und Immunitäts-Ausschuß:

Abg. Mag. Ludwig R a d e r
als Ersatzmitglied anstelle des ausgeschiedenen Abg.
Ing. Klaus Turek;

in den Finanz-Ausschuß:

Abg. Dr. Gerhard H i r s c h m a n n
als Mitglied anstelle des zum Bundesrat entsende-
ten Abg. DDr. Gerd Stepantschitz,

Abg. Richard K a n d u t h
als Mitglied anstelle des zum Landesrat gewählten
Abg. Dr. Helmut Heidinger,

Abg. Gottfried G r i l l i t s c h
als Ersatzmitglied anstelle des zum Mitglied ge-
wählten Abg. Richard Kanduth;

in den Gemeinde-, Verfassungs-, Unvereinbar-
keits- und Immunitäts-Ausschuß:

Abg. Dr. Karl M a i t z
als Mitglied anstelle des zum Landesrat gewählten
Abg. Dr. Helmut Heidinger,

Abg. Dr. Gerhard Hirschmann
als Ersatzmitglied anstelle des zum Mitglied ge-
wählten Abg. Dr. Karl Maitz;

in den Ausschuß für Gesundheit und Umwelt-
schutz:

Abg. Dr. Lindi Kalnoky
als Mitglied anstelle des zum Bundesrat entsende-
ten Abg. DDR. Gerd Stepantschitz,

in den Ausschuß für Landes-Kranken-, Heil- und
Pflegeanstalten:

Abg. Hermann Kröll
als Mitglied anstelle des zum Bundesrat entsende-
ten Abg. DDR. Gerd Stepantschitz,

Abg. Johann Neuhold
als Ersatzmitglied anstelle des zum Mitglied ge-
wählten Abg. Hermann Kröll,

Abg. Dr. Gerhard Hirschmann
als Ersatzmitglied anstelle des zum Landesrat ge-
wählten Abg. Dr. Helmut Heidinger;

in den Sozial-Ausschuß:

Abg. Richard Kanduth
als Ersatzmitglied anstelle des zum Bundesrat ent-
sendeten Abg. DDR. Gerd Stepantschitz;

in den Verkehrswirtschaftlichen Ausschuß:

Abg. Waltraud Klasnic
als Mitglied anstelle des zum Landesrat gewählten
Abg. Dr. Helmut Heidinger;

in den Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß:

Abg. Ing. Hans Stoisser
als Mitglied anstelle des zum Landesrat gewählten
Abg. Dr. Helmut Heidinger,

Abg. Dr. Gerhard Hirschmann
als Ersatzmitglied anstelle des zum Mitglied ge-
wählten Abg. Ing. Hans Stoisser;

in den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung:

Abg. Dr. Gerhard Hirschmann
als Ersatzmitglied anstelle des zum Landesrat ge-
wählten Abg. Dr. Helmut Heidinger.

Bogensperger Katharina,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 322/1)
(3-24 L 216-83/5)

179.

Dem Verkauf des Trennstückes im voraussicht-
lichen Ausmaße von 2534 m² des Grundstückes
Nr. 1201, KG. Pichl, Eisenbahnbuch Murtalbahn
Unzmarkt—Mauterndorf, zum Preise von S 60,—
je Quadratmeter, d. i. zum voraussichtlichen Ge-
samtpreis von S 152.040,— an Frau Katharina Bo-
gensperger, Stranach 64, 5571 Mariapfarr, wird zu-
gestimmt.

Käfer & Kiedl,
 Groß-St. Florian,
 Liegenschaftsankauf.
 (Einl.-Zahl 323/1)
 (WF-12 Ka 28-83/31)

180.

Der lastenfreie Ankauf des Betriebsgrundstückes Nr. 659-LN im Flächenausmaß von 5556 m² aus der EZ. 134, KG. Grünau, GB. Deutschlandsberg, mit der darauf inzwischen errichteten Betriebshalle im Flächenausmaß von rund 1200 m² durch das Land Steiermark um einen Kaufpreis inklusive Nebengebühren von S 1,668.800,—, wird genehmigt.

Die gänzliche Schuldübernahme betreffend das bei der Landeshypothekenbank Steiermark von der Marktgemeinde Groß St. Florian aufgenommene Kommunaldarlehen Nr. 56/329 in Höhe von 5,5 Mio. S durch das Land Steiermark wird genehmigt.

Pesch Ges. m. b. H.,
 Radiatorenwerke,
 Liegenschaftsankauf.
 (Einl.-Zahl 324/1)
 (WF-12 Pe 17-83/75)

181.

1. Die Ersteigerung der Liegenschaften EZ. 202 und EZ. 336 je KG. Rinnegg, GB. Graz, im Flächenausmaß von 19.249 m² mit darauf befindlichen Baulichkeiten durch das Land Steiermark aus der Konkursmasse der Firma Pesch zum geringsten Gebot, das sind 50 % des gerichtlichen Schätzwertes von S 28,417.066,— somit um den Betrag von S 14,208.533,— zuzüglich 10 % Grunderwerbsnebenkosten wird genehmigt. Der lastenfreie Erwerb durch Zahlung der Nebenkosten von S 1,420.860,— und von S 12,500.000,— an zwei Pfandgläubiger, somit Gesamtbedarf von S 13,920.860,—, wird genehmigt.

2. Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 357, KG. Rinnegg, GB. Graz, im Flächenausmaß von 1901 m² zur besseren Verwertung der Liegenschaften EZ. 202 und 336 je KG. Rinnegg vom Bankhaus Schelhammer und Schattera, Wien, auf Basis des geringsten Gebots von S 182.300,— zusätzlich 10 % Grunderwerbsnebenkosten, somit insgesamt um S 200.530,— durch das Land Steiermark, wird genehmigt.

Rosendahl Walter,
 Maschinen-GesmbH,
 Liegenschaftsankauf.
 (Einl.-Zahl 325/1)
 (WF-12 Ro 3-83/36)

182.

1. Der lastenfreie freihändige Erwerb der Betriebsliegenschaft EZ. 107, KG. Schachen, GB. Gleisdorf, samt Zubehör im Flächenausmaß von 34.846 m² von der Firma Walter Rosendahl AG, Schönenwerd in Liquidation, CH-5010 Schönenwerd, durch das Land Steiermark um einen Kaufpreis von 20 Mio. S zuzüglich 10 % Grunderwerbsnebenkosten, somit insgesamt um 22 Mio. S, wird genehmigt.

2. Die Inbestandgabe dieser Liegenschaft auf der Basis der Tilgung und Verzinsung eines Betrages von 13 Mio. S zu 7 %iger Verzinsung p. a. mit einer Laufzeit von 20 Jahren an die Firma „ROSENDAHL“ Maschinen-Gesellschaft m. b. H., Südstadtzentrum 2, A-2346 Maria Enzersdorf, unter der Auflage der Mindestbeschäftigung von 100 Arbeitnehmern im Jahresdurchschnitt, gerechnet über fünf Jahre, mit einer Bestanddauer von 20 Jahren, wird genehmigt.

3. Die Einräumung einer unwiderruflichen Kaufoption seitens des Landes Steiermark auf Erwerb der unter 1. genannten Betriebsliegenschaft durch die Firma Rosendahl Maschinen-Gesellschaft m. b. H., welche frühestens ab dem Ende des fünften Jahres ausgeübt werden kann, zu einem Kaufpreis von 7,7 Mio. S zuzüglich Grunderwerbsnebenkosten, unter der Bedingung, daß die Firma Rosendahl Maschinen-Ges. m. b. H. bis dahin einen durchschnittlichen Beschäftigtenstand von mindestens 100 Arbeitnehmern im Werk Pischelsdorf nachweisen kann, wird genehmigt.

Voitsberg, Verbesserung der fachärztlichen Versorgung.
(Einkl.-Zahl 196/5)
(GW-197 Ae 3/36-1983)

183.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Halper, Zdarsky, Sponer, Meyer und Genossen, betreffend die Verbesserung der fachärztlichen Versorgung im Bezirk Voitsberg, wird zur Kenntnis genommen.

Pyhrnautobahn, Autobahnmautsystem.
(Einkl.-Zahl 12/11)
(LBD-II a 11 L 1-80/5)

184.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Kollmann, Grillitsch, Ritzinger, Kanduth und Schützenhöfer, betreffend eine verbesserte Lösung des Autobahnmautsystems im Bereiche der Pyhrnautobahn und eine verbesserte Inanspruchnahme des Gleinalmabschnittes der Pyhrnautobahn für Lastkraftwagen, wird zur Kenntnis genommen.

Lichtspielgesetz 1983
(Einkl.-Zahl 261/3,
Beilage Nr. 38)
(6-399/I Ki 1/151-1983).

185.

Gesetz vom über die Veranstaltung von Lichtspielen (Steiermärkisches Lichtspielgesetz 1983)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz findet auf die öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen Anwendung.

(2) Die Zuständigkeiten des Bundes werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Es findet daher insbesondere keine Anwendung auf Lichtspiele, die

- a) im Aufgabenbereich der Exekutive des Bundes oder
- b) im Rahmen von Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- c) des lehrplanmäßigen Unterrichtes einer der Schulaufsicht des Bundes oder des Landes unterliegenden Schule sowie
- d) von Jugendverbänden im Rahmen ihrer statutenmäßigen Bildungsaufgaben, soweit diese der För-

derung von Sport, Kultur, religiöser oder politischer Bildung dienen, veranstaltet werden.

(3) Lichtspiele im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) die Vorführung von Filmen mittels Vorführapparaten;
- b) die Wiedergabe von auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Laufbildern;
- c) die Wiedergabe von durch Funk oder Kabel übertragenen Laufbildern mittels Projektion auf eine Bildfläche.

(4) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen von Lichtspielen dann, wenn sie allgemein zugänglich sind.

§ 2

Bewilligungs- und Anzeigepflicht

(1) Die öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen bedarf einer Bewilligung. Eine solche ist jedoch nicht erforderlich, wenn die öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen überwiegend Bildungsaufgaben erfüllt, die der Förderung von Sport, Kultur, religiöser oder politischer Bildung dienen und dabei kein kommerzieller Spielfilm gezeigt wird.

(2) Die Bewilligung zur öffentlichen Veranstaltung von Lichtspielen kann natürlichen und juristischen Personen erteilt werden. Personengesellschaften des Handelsrechts sind juristischen Personen gleichzuhalten.

(3) Öffentliche Veranstaltungen von Lichtspielen, die nicht bewilligungspflichtig sind, müssen der Bezirksverwaltungsbehörde mindestens 24 Stunden vor Beginn angezeigt werden. Samstage, Sonntage sowie gesetzliche Feiertage werden in diese Frist nicht eingerechnet.

(4) Die Anzeige hat Angaben über die Art und den Zweck der Veranstaltung, den Ort und die Zeit ihrer Durchführung, sowie über die Höhe des für die Teilnahme zu leistenden Regiekostenbeitrages und über die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen zu enthalten.

(5) Die öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen durch ein Unternehmen unterliegt dann keiner Anzeige- oder Bewilligungspflicht, wenn sie ausschließlich der Anpreisung von Waren, die dieses Unternehmen erzeugt oder vertreibt, dienen und die Anpreisung oder der Vertrieb derselben nicht durch andere Gesetze untersagt ist.

§ 3

Behörden

(1) Zuständige Behörde ist:

- a) die Bezirksverwaltungsbehörde in ihrem örtlichen Wirkungsbereich für:
Bewilligungen für die Vorführung von Filmen mittels Vorführapparaten, die Wiedergabe von auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Laufbildern oder von durch Funk übertragenen Laufbildern mittels Projektion auf eine Bildfläche, sofern um die Bewilligung für eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen oder für bestimmte Zeitabschnitte bis zu einer Woche angesucht wird; die Erteilung von Bewilligungen für Schmalfilmvorführungen, sofern nicht um eine Bewilligung zur Veranstaltung von Vorführungen im Umherziehen für das ganze Landesgebiet angesucht wird;
- b) für alle übrigen Bewilligungen die Landesregierung.

(2) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist diese vor Erteilung einer Bewilligung zu hören.

(3) Zuständige Behörde für das Verwaltungsstrafverfahren ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 4

Umfang und Dauer der Bewilligung

(1) Die Bewilligung kann sich erstrecken:

- a) auf die Vorführung von Filmen mittels Vorführapparaten;
- b) auf die Wiedergabe von auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Laufbildern oder
- c) auf die Wiedergabe von durch Funk übertragenen Laufbildern mittels Projektion auf eine Bildfläche.

(2) Die Bewilligung zur Vorführung von Filmen mittels Vorführapparaten kann sich erstrecken auf Filme:

- a) aller Art von mehr als 16 mm Breite;
- b) bestimmter Art von mehr als 16 mm Breite (wie Filme bildenden oder erzieherischen Inhalts, Werbefilme u. dgl.);
- c) aller Art in 8 oder 16 mm Breite (Schmalfilme);
- d) Schmalfilme bestimmter Art.

(3) Die Bewilligung zur öffentlichen Veranstaltung von Lichtspielen umfaßt auch die Berechtigung zu einleitenden und begleitenden Musikdarbietungen, zur Abhaltung von Vorträgen, die mit den dargebotenen Lichtspielen in inhaltlichem Zusammenhang stehen sowie zur Vorführung von Stehbildern zu Reklamezwecken.

(4) Die Bewilligung ist zu erteilen:

- a) auf unbeschränkte Dauer oder
- b) für bestimmte, eine Woche überschreitende Zeitabschnitte oder
- c) für eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen oder für Zeitabschnitte bis zu einer Woche.

(5) Bewilligungen für eine feste Betriebsstätte sind auf Dauer des vom Bewilligungswerber nachzuweisenden Benützungrechts an der Betriebsstätte zu erteilen, sofern nicht eine kürzere Dauer beantragt wird.

(6) Die Bewilligung zur Veranstaltung von Lichtspielen darf, abgesehen von den im folgenden bestimmten Ausnahmen, nur für eine bestimmte feste Betriebsstätte (Standort) erteilt werden.

(7) Wenn es zur Deckung eines Bedarfs an öffentlichen Lichtspielen erforderlich ist, kann eine Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lichtspiele im Umherziehen erteilt werden.

(8) Vereinen und Körperschaften, die sich die Förderung der Kultur oder des Sportes zum Ziele gesetzt haben, ist die Bewilligung zu erteilen, Lichtspiele erzieherischen oder bildenden Inhalts im Umherziehen zu veranstalten.

(9) Erwerbsunternehmen ist die Bewilligung zu erteilen, Lichtspiele, die ausschließlich der Werbung für die von ihnen erzeugten und vertriebenen Waren dienen, im Umherziehen zu veranstalten.

(10) Bewilligungen im Sinne der Abs. 7 bis 9 dürfen nur in Betriebsstätten ausgeübt werden, die

- a) nach diesem Gesetz genehmigt worden sind;
- b) nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz, LGBL. Nr. 192/1969, für vergleichbare Veranstaltungen genehmigt worden sind;
- c) für vergleichbare Veranstaltungen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind oder
- d) der Ausübung des Gastgewerbes dienen und im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl keine über den Rahmen des regelmäßigen Gastgewerbebetriebes hinausgehenden Vorkehrungen notwendig sind.

(11) Die Bestimmungen des Abs. 10 gelten sinngemäß für die Veranstaltung von Lichtspielen im Sinne

des § 2 Abs. 3 und für die Ausübung von Bewilligungen im Sinne des § 4 Abs. 4 lit. c, sofern nicht § 23 anwendbar ist.

§ 5

Ausübung der Bewilligung

(1) Bewilligungen sind — unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 — persönlich auszuüben.

(2) Die Bestellung eines Geschäftsführers oder die Verpachtung ist nur mit Genehmigung der Behörde gestattet, die zur Erteilung der Bewilligung zuständig ist (§ 3 Abs. 1).

(3) Ein Geschäftsführer ist zu bestellen,

- a) wenn die Bewilligung einer juristischen Person erteilt wird;
- b) wenn der Bewilligungsinhaber das Recht zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens verloren hat oder
- c) die Bewilligung nach dem Tod des Inhabers durch den überlebenden Ehegatten ausgeübt wird und dieser nicht selbst die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 6 nachweisen kann sowie
- d) wenn eine Bewilligung für Rechnung von erbberechtigten minderjährigen Nachkommen ausgeübt werden soll.

(4) Pächter und Geschäftsführer müssen die gleichen persönlichen Voraussetzungen erfüllen wie Bewilligungsinhaber. Treten nachträglich in der Person des Pächters oder Geschäftsführers gelegene Umstände ein, die seine Genehmigung ausgeschlossen hätten, so ist die behördliche Genehmigung zurückzunehmen.

(5) Nach dem Tode eines Bewilligungsinhabers kann die Bewilligung durch den überlebenden Ehegatten während des Witwen- oder Witwerstandes oder durch die erbberechtigten Nachkommen des Verstorbenen bis zur Erlangung der Volljährigkeit ausgeübt werden, sofern sie nicht vorher durch Zeitablauf erlischt und ihrer Verlängerung Hindernisse entgegenstehen.

(6) Wenn der Bewilligungsinhaber sowohl einen Ehegatten als auch erberechtigte minderjährige Nachkommen hinterläßt, so steht, wenn der Erblasser nicht anderes verfügt hat, das Recht zur Ausübung der Bewilligung diesen Personen gemeinsam zu.

(7) Die Fortführung des Betriebes ist der Landesregierung binnen acht Wochen ab dem Tod des Bewilligungsinhabers anzuzeigen.

§ 6

Persönliche Voraussetzungen für die Erlangung der Bewilligung

(1) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber berechtigt ist, sein Vermögen selbst zu verwalten und nicht auf Grund seines bisherigen Verhaltens zu befürchten ist, daß er die für die Ausübung der Bewilligung erforderliche Verlässlichkeit nicht besitzt.

(2) Bewerber um eine Bewilligung, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist, sowie Ge-

schäftsführer oder Pächter solcher Lichtspielbetriebe haben entweder eine mindestens zweijährige Mitarbeit in der Führung eines Lichtspielbetriebes nachzuweisen oder den Nachweis zu erbringen, daß sie sich durch Absolvierung von Kursen die zur Führung des Lichtspielbetriebes einschlägigen Kenntnisse erworben haben. Dies gilt nicht für Bewilligungen im Sinne des § 4 Abs. 9. Nähere Bestimmungen über die Durchführung von Kursen sind durch Verordnung zu regeln.

(3) Eine Person darf nicht gleichzeitig Bewilligungsinhaber, Pächter oder Geschäftsführer für mehr als drei Lichtspielunternehmungen in Steiermark sein, es sei denn, es handelt sich um mehrere Vorführräume in einem Betriebsgebäude (Multiplex-Kino).

§ 7

Sachliche Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

(1) Bei Erteilung von Bewilligungen zur Veranstaltung von Lichtspielen mit festem Standort ist auf gleichartige am Standort oder im unmittelbaren Einzugsbereich desselben bestehende Betriebe Bedacht zu nehmen. Die Gemeinde des beantragten Standortes und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark sind im Verfahren zu hören und einzuladen, sich zur Bedarfsfrage zu äußern; letztere auch bei Erteilung von Bewilligungen gemäß § 4 Abs. 7.

(2) Bewilligungen für einen festen Standort dürfen — sofern nicht § 23 anzuwenden ist — nur erteilt werden, wenn dem Bewerber eine Betriebsstätte zur Verfügung steht, die von der Landesregierung genehmigt worden ist (§ 22). Vor erfolgter vorschriftsmäßiger Herstellung der Betriebsstätte kann dem Bewerber die Erteilung der Bewilligung zugesichert werden. Eine solche Zusicherung ist entsprechend, jedoch maximal mit einem Jahr zu befristen.

(3) Betriebsstätten in der Nähe von Krankenhäusern und sonstigen Heil- und Pflegeanstalten, Altersheimen, Kirchen und Schulen sind nur zulässig, wenn diesen Anstalten aus dem Betriebe keine Störung erwächst.

§ 8

Erlöschen der Bewilligung

(1) Die Bewilligung erlischt:

- a) durch Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
- b) durch Zurücknahme;
- c) durch den Tod des Inhabers, mit Ausnahme der Fälle des § 5 Abs. 5 und 6;
- d) bei juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes mit dem Aufhören ihres Bestehens, es sei denn, es liegt eine Umwandlung in eine andere Rechtsform vor, oder
- e) durch Zurücklegung.

(2) Die Bewilligung ist zurückzunehmen:

- a) wenn nachträglich in der Person des Bewilligungsinhabers gelegene Umstände eintreten, welche die Erteilung der Bewilligung ausgeschlossen hätten, ausgenommen jedoch der Verlust der Eigenberechtigung;

- b) wenn wesentliche, nach der Erteilung der Bewilligung aufgetretene Mängel der Betriebsstätte nicht innerhalb einer von der Behörde durch Bescheid festgesetzten Frist behoben werden;
- c) wenn der Bewilligungsinhaber die Verfügungsberechtigung über die Betriebsstätte verliert, oder
- d) wenn der Bewilligungsinhaber den Betrieb trotz einer auf Grund des § 10 Abs. 2 erfolgten Aufforderung der Landesregierung nicht binnen sechs Monaten wieder aufnimmt.

§ 9

Verantwortlichkeit

(1) Der Bewilligungsinhaber, bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 der Veranstalter, hat für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und behördlichen Aufträge sowie für ihre Befolgung durch die bei ihm beschäftigten Personen zu sorgen. Diese Verpflichtung trifft im Falle der Führung des Lichtspielunternehmens durch einen Pächter oder Geschäftsführer diese.

(2) Bewilligungsinhaber sind neben dem Geschäftsführer verantwortlich, wenn mit ihrer Bewilligung Bestimmungen dieses Gesetzes oder in Durchführung dieses Gesetzes erlassene Vorschriften verletzt oder behördliche Aufträge nicht befolgt werden.

§ 10

Betriebsunterbrechung

(1) Wird der Betrieb eines Lichtspielunternehmens länger als drei Monate unterbrochen, ist dies, ebenso wie die Wiederaufnahme des Betriebes, der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Wurde der Betrieb eines Lichtspielunternehmens unterbrochen und wird von anderer Seite um die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 2 im gleichen Umfang für die gleiche Gemeinde angesucht, hat die Landesregierung den Bewilligungsinhaber aufzufordern, den Betrieb binnen sechs Monaten wieder aufzunehmen. Kommt er diesem Auftrag nicht nach, ist sein Unternehmen im Verfahren (§ 7 Abs. 1) nicht zu berücksichtigen und die Bewilligung zurückzunehmen.

§ 11

Anwesenheitspflicht

(1) Der Verantwortliche im Sinne des § 9 muß sich während des Betriebes im Bereiche der Betriebsstätte aufhalten.

(2) Der Verantwortliche im Sinne des § 9 kann sich jedoch hinsichtlich seiner Anwesenheitspflicht im Sinne des Abs. 1 durch einen verlässlichen und mit dem Betrieb vertrauten Stellvertreter vertreten lassen, der für die Einhaltung der Betriebsvorschriften sowie für die Einhaltung der in diesem Gesetz über die Jugendzulässigkeit getroffenen Bestimmungen und die Bestimmungen des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes, LGBl. Nr. 68/1958, verantwortlich ist. Die Bestellung eines Stellvertreters ist der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 12

Vorführer

Als Vorführer dürfen nur körperlich und geistig geeignete Fachkräfte beschäftigt werden, die mit der Handhabung der Betriebseinrichtung und den Schaltanlagen vertraut sind. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13

Sicherheitsfilme

Die Vorführung von Filmen, die nicht den Voraussetzungen des § 3 lit. a und b des Sicherheitsfilmgesetzes, BGBl. Nr. 264/1966, entsprechen, ist untersagt.

§ 14

Vorführung vor Kindern und Jugendlichen

(1) Die Landesregierung kann untersagen, daß Filme oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichnete Laufbilder, von denen eine schädliche Einwirkung auf die körperliche, geistige, seelische oder sittliche Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen aller oder bestimmter Altersgruppen zu befürchten ist, vor Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Altersstufen aufgeführt werden. Bei der Entscheidung über eine Zulassung ist auf sonstige Umwelteinflüsse, insbesondere durch andere Massenmedien, Bedacht zu nehmen.

(2) Vor der ersten öffentlichen Aufführung bestimmter Filme oder bestimmter auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Laufbildern kann die Landesregierung durch Bescheid feststellen, daß ein Film zur Aufführung vor Kindern oder Jugendlichen bestimmter Altersstufen geeignet ist. Vor Erlassung des Bescheides ist der bei der Landesregierung eingerichtete Beirat (§ 15) zu hören. Liegt bereits ein Gutachten der Jugendfilmkommission beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst, oder einer von Vertretern der Bundesländer beschickten Kommission vor, so kann auf eine Anhörung des Beirates verzichtet werden.

(3) In einem Bescheid gemäß Abs. 1 kann eine Vorführung für folgende Altersstufen untersagt werden:

- a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
- b) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;
- c) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
- d) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Die selben Altersstufen kommen für einen Feststellungsbescheid gemäß Abs. 2 in Betracht. Darüber hinaus kann noch die Eignung der Vorführung vor Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen festgestellt werden.

(4) Bei allen Ankündigungen der öffentlichen Veranstaltung von Lichtspielen ist anzuführen, für welche Altersstufen die gezeigten Filme oder Laufbilder geeignet bzw. untersagt sind.

(5) Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen nur die Vorführung von Filmen oder sonstigen Laufbildern, die für ihre Altersstufe nicht untersagt sind, besuchen.

(6) Der Verantwortliche (§ 9) hat für die Einhaltung dieser Bestimmung Sorge zu tragen. Er ist berechtigt, zur Feststellung des Alters den Vorweis eines Lichtbildausweises zu verlangen.

§ 15

Beirat

(1) Zur Begutachtung im Sinne von § 14 Abs. 1 und zur Bewertung im Sinne von § 17 wird beim Amt der Landesregierung ein Beirat eingerichtet.

(2) Der Beirat besteht aus:

- a) einem von der Landesregierung bestellten Vorsitzenden;
- b) einem von der Landesregierung bestellten Mitglied, das den Vorsitzenden im Verhinderungsfall zu vertreten hat;
- c) vier weiteren von der Landesregierung bestellten Mitgliedern, wovon eines aus dem Kreise der heimischen Filmproduzenten und zwei aus dem Kreise des Landesjugendbeirates auszuwählen sind;
- d) zwei von der Stadt Graz im eigenen Wirkungsbereich aus dem Fachpersonal des Jugendamtes bestellten Mitgliedern und
- e) je einem vom Präsidenten des Landesschulrates für Steiermark, der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark bestellten Mitglied.

(3) Für die in Abs. 2 lit. b bis e angeführten Mitglieder des Beirates ist von der zuständigen Stelle je ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfall zu vertreten hat.

(4) Die Bestellung der im Abs. 2 angeführten Mitglieder des Beirates und ihrer Ersatzmitglieder hat jeweils — unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung — auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Ihre Tätigkeit ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorsitzenden jeweils spätestens eine Woche vor der Sitzung einberufen. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und neben dem Vorsitzenden wenigstens sechs Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Beirat hat seine Gutachten und Bewertungen zu begründen.

§ 16

Zulassungsbescheinigung

(1) Über die Zulassung nach § 14 ist eine Bescheinigung auszustellen. Sie ist vom Verantwortlichen den behördlichen Überwachungsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Laufbilder, für die eine Zulassung nach § 14 erteilt wurde, dürfen nur unter der auf der Zulassungsbescheinigung angeführten Bezeichnung angekündigt und öffentlich vorgeführt werden und weder dem Inhalte (Bild, Ton und Beschriftung) noch dem Umfang nach von der darin bezeichneten Fassung abweichen.

§ 17

Bewertung und Prädikatisierung von Filmen und sonstigen Laufbildern

(1) Alle zur öffentlichen Vorführung bestimmten Filme oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Laufbilder sind auf Verlangen des Herstellers, Verleihers oder Inhabers einer Bewilligung zur öffentlichen Veranstaltung von Lichtspielen durch die Landesregierung auf ihren kulturellen Wert hin zu beurteilen.

(2) Die Landesregierung kann ihrer Entscheidung ein Gutachten des Beirates (§ 15) oder der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder zugrunde legen.

(3) Als Ergebnis der Begutachtung kann die Landesregierung Prädikate verleihen. Sie hat sich dabei auf die Bezeichnung „besonders wertvoll“, „wertvoll“ und „sehenswert“ zu beschränken.

§ 18

Sperrstunde

Die Vorführungen müssen spätestens um 24 Uhr beendet werden. In Ausnahmefällen kann eine Er Streckung der Sperrstunde von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden.

§ 19

Äußere Bezeichnung des Betriebes

(1) Die Betriebsstätte ist mit einer der Art des Betriebes entsprechenden äußeren Bezeichnung zu versehen. Die Bezeichnung muß so beschaffen sein, daß eine Verwechslung mit anderen im Gemeindegebiet bestehenden Betrieben ausgeschlossen ist.

(2) Die äußere Bezeichnung ist in die Bewilligungsurkunde aufzunehmen. Die Führung einer anderen als dieser Bezeichnung ist unzulässig.

(3) Eine äußere Bezeichnung, die fälschlicherweise den Eindruck erweckt, daß es sich bei dem betreffenden Lichtspielbetrieb um ein wohltätiges, gemeinnütziges oder ein der Erziehung oder der Volksbildung dienendes Unternehmen handelt, darf in die Bewilligungsurkunde nicht aufgenommen werden.

§ 20

Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt

- a) im Hinblick auf die örtliche Bau- und Feuerpolizei der Gemeinde;
- b) in betriebstechnischer Hinsicht für Betriebsstätten mit festem Standort, in denen von der Landesregierung erteilte Bewilligungen ausgeübt werden, der Landesregierung, für alle anderen Betriebsstätten der Bezirksverwaltungsbehörde;
- c) im übrigen der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser.

(2) Die Überwachungsbehörde hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie

hat die Behebung von Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist durch Bescheid aufzutragen.

(3) Bei wesentlichen Mängeln, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen darstellen, hat die Überwachungsbehörde die Sperrung des Betriebes bis zur Behebung der Mängel zu verfügen.

(4) Von einer Sperrung der Betriebsstätte ist die Landesregierung durch die Behörde, die die Sperrung verfügt hat, in Kenntnis zu setzen.

(5) Den behördlichen Organen ist der Eintritt in die Betriebsstätten zu gestatten. Bei jeder Vorstellung sind zwei geeignete Sitzplätze im Zuschauerraum unentgeltlich zur Verfügung zu halten.

(6) In der Betriebsstätte sind die Bewilligungsurkunde und alle auf die Betriebsstätte bezughabenden behördlichen Bescheide und Belege, wie Pläne und dergleichen, stets in Verwahrung zu halten und den behördlichen Organen über deren Verlangen vorzuweisen.

§ 21

Periodische Überprüfung der Betriebsstätten

Betriebsstätten, in denen Bewilligungen gemäß § 4 Abs. 1 lit. b und c sowie Abs. 2 lit. a und b mit festem Standort ausgeübt werden, sind mindestens alle vier Jahre von der Landesregierung zu überprüfen. Zur Überprüfung ist der Bürgermeister der Gemeinde des Standortes zu laden. Die Behebung von Mängeln ist unter Setzung einer angemessenen Frist durch Bescheid aufzutragen. Wenn es die Schwere der Mängel geboten erscheinen läßt, ist nach Ablauf der Frist erneut ein Lokalaugenschein vorzunehmen.

§ 22

Genehmigung der Errichtung und Benützung von Betriebsstätten

(1) Neu-, Zu- und Umbauten von Betriebsstätten bedürfen — unbeschadet der baubehördlichen Genehmigung — auch einer Genehmigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (Abschnitt II) durch die Landesregierung. Diese Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

(2) Die Benützung einer Betriebsstätte bedarf einer Genehmigung. Diese darf erst dann erteilt werden, wenn die Betriebsstätte allen vom Gesetz normierten Anforderungen entspricht.

(3) Rechte aus Bescheiden über die Genehmigung von Betriebsstätten kann auch der Rechtsnachfolger des Bewilligungsinhabers geltend machen. Aus solchen Bescheiden erwachsende Pflichten treffen auch den Rechtsnachfolger.

§ 23

Nichtgenehmigungspflichtige Betriebsstätten

(1) Räume, in denen öffentliche Lichtspiele veranstaltet werden, bedürfen bei einer Teilnehmerzahl von maximal 100 Personen dann keiner Genehmigung, wenn durch die räumliche Beschaffenheit und durch die Anordnung der Sitzgelegenheiten gewährleistet ist, daß die Fluchtwege rasch und sicher erreicht werden können.

(2) Die erste in solchen Räumen beabsichtigte Veranstaltung ist mindestens zwei Wochen vor der Durchführung der Gemeinde des Standortes im Hinblick auf die örtliche Bau- und Feuerpolizei anzuzeigen.

§ 24

Pläne

(1) Dem Ansuchen um Erteilung der Genehmigung sind Antragsbeilagen gemäß §§ 2 und 58 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(2) Über die elektrische Einrichtung der Betriebsstätte sind folgende Pläne in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

- a) ein Grundrißplan mit eingezeichneten Leitungen der gesamten elektrischen Anlage (Elektroinstallationsplan);
- b) ein einpoliges Schaltschema, das folgende Angaben enthalten muß: Stromart, Nennspannung, Akkumulatorenanlage mit Lademöglichkeit und Kapazität, Bezeichnung der Stromkreise, Leiterquerschnitte und Werkstoffe, Stromverbraucher mit schematischer Angabe.

(3) Ferner ist ein Sitzplan im Maßstab 1 : 50 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, aus dem die Anordnung der Sitzplätze sowie die Breite der Verkehrswege und der Ein- und Ausgänge entnommen werden kann.

II. Abschnitt

Ergänzende Bauvorschriften

§ 25

Bauliche Anlage der Betriebsstätte

(1) Die Betriebsstätte hat zumindest einen Zuschauerraum, einen Warteraum, einen Vorführraum und, sofern eine Zentralbatterie verwendet wird, einen Raum für die Batterie der Sicherheitsbeleuchtung zu umfassen. Weiters müssen Räume für sanitäre Anlagen vorhanden sein.

(2) Der Warteraum muß mindestens soviel Quadratmeter umfassen, als einem Sechstel der Anzahl der Plätze des Zuschauerraumes entspricht. Als Warteräume können auch Gaststätten-, Gesellschafts-, Erfrischungsräume und dergleichen angesehen werden, wenn sie mit der Betriebsstätte in unmittelbarer Verbindung stehen. Auf einen Warteraum kann bei Betriebsstätten bis zu 200 Sitzen verzichtet werden, wenn zwischen den einzelnen Vorführungen ein Zeitintervall von mindestens einer halben Stunde liegt.

(3) Die Größe des Vorführraumes richtet sich nach dessen Einrichtung und bei der Verwendung von Filmvorführapparaten (Bildwerfern) auch nach dem erforderlichen Bedienungsraum. Ob bei Wiedergabe von auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Laufbildern und bei von durch Funk übertragenen Laufbildern mittels Projektion auf eine Bildfläche auf einen eigenen Vorführraum verzichtet werden kann, richtet sich nach Größe und Beschaffenheit der

verwendeten Geräte. Für ausreichende Durchlüftung ist vorzusehen.

(4) Die Räume für sanitäre Anlagen müssen ausreichend und vom Warteraum aus zugänglich sein, wobei das Mindestanforderungsmerkmal je eine WC-Anlage für Männer und Frauen ist.

(5) Der Raum, in dem die Batterie für die Sicherheitsbeleuchtung untergebracht ist, muß von den sonstigen Betriebsräumen abgeschlossen angeordnet und brandbeständig ausgeführt sein und über ausreichende Zu- und Abluftöffnungen verfügen, wenn die Batterie (Akkumulator) im Raum geladen wird. Die Aufstellung der Batterie hat auf einer säurefesten Unterlage zu erfolgen.

(6) Für einen selbständigen Umwickelraum gelten die Vorschriften über den Vorführraum sinngemäß.

(7) Die Höhenlage des Zuschauerraumes und des Warteraumes ist so zu wählen, daß im Falle der Gefahr eine Entleerung der Räume über entsprechend bemessene Verkehrswege möglich ist und aufnahmefähige öffentliche Verkehrsflächen rasch erreicht werden können.

(8) Die Anlage von Rängen (Galerien) ist zulässig, wenn deren Ausgänge und Stiegen von den Ausgängen des Zuschauerraumes im Parterre getrennt sind. Umfassen sie mehr als 100 Sitzplätze, müssen mindestens zwei Ausgänge vorhanden sein.

(9) Für Betriebsstätten, in denen Bewilligungen gemäß § 4 Abs. 2 lit. c und d ausgeübt werden, auf die jedoch § 23 nicht angewendet werden kann, gelten die Bestimmungen des § 38 Abs. 3 sinngemäß.

§ 26

Allgemeine bauliche Beschaffenheit

(1) Alle Bauteile der Betriebsstätte und deren Ausstattung und Einrichtung müssen eine dem Verwendungszweck und den örtlichen Verhältnissen entsprechend wirksame Brandwiderstandsfähigkeit aufweisen.

(2) Alle im Verkehrsbereich der Zuschauer liegenden Glasflächen sind entweder mit Sicherheitsglas auszustatten oder bis in eine Höhe von 1,50 m vom Fußboden gegen unbeabsichtigtes Eindringen zu sichern. Zum Verkehrsbereich zählen alle den Zuschauern zugänglichen Räume und Verkehrswege.

(3) Die Betriebsstätte ist mit einer den geltenden Vorschriften entsprechenden Sammelheizung oder einer anderen Heizung auszustatten, bei deren Betrieb keine Gefahr für die Sicherheit von Personen besteht.

(4) Gebäude, die auf Grund ihrer besonderen Lage gefährdet sind und in denen eine Betriebsstätte untergebracht ist, müssen mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein.

§ 27

Verkehrswege und Türen

(1) Die nutzbare Breite der Verkehrswege, die die Verbindung mit den Ausgängen des Zuschauerraumes und des Warteraumes zu den öffentlichen

Verkehrsflächen herstellen, hat mindestens 2,00 m, bei Verkehrswegen innerhalb des Zuschauerraumes und des Warteraumes mindestens 1,20 m zu betragen.

(2) Stiegen sind geradarmig und mit einheitlichem Steigungsverhältnis auszubilden. Für die nutzbare Breite gelten die Bestimmungen für Verkehrswege, Stiegen müssen mit Handläufen ausgestattet sein, die bei einer nutzbaren Breite von 1,20 m und mehr beiderseits des Stiegenarmes anzuordnen sind.

(3) Die lichte Höhe hat bei Türen des Zuschauerraumes und des Warteraumes mindestens 2,00 m, die nutzbare Breite mindestens 1,20 m zu betragen, wenn sie zum Verkehr von mehr als 100 Zuschauern bestimmt sind, für je zehn weitere Zuschauer um 0,12 m mehr.

(4) Türen im Verkehrsbereich der Zuschauer sind in Fluchrichtung aufschlagend einzurichten; mehrflügelige Türen müssen wie einflügelige gleichfalls durch einen einzigen Handgriff zu öffnen sein.

(5) Der Zuschauerraum mit einem Fassungsraum von mehr als 200 Sitzen muß mindestens zwei Ausgangstüren haben, die unmittelbar ins Freie führen.

§ 28

Sitze

(1) Im Zuschauerraum sind lediglich am Boden befestigte, bezifferte Klappsitze mit einer Mindestbreite von 0,50 m zulässig. Ausgenommen hiervon sind Logensitze, wenn die Anzahl der Sitzgelegenheiten die Zahl sechs nicht übersteigt. Die freie Durchgangsbreite zwischen den Sitzreihen muß mindestens 0,45 m betragen. Stehplätze sind nur in einem abgeschrankten Bereich mit eigenem Ausgang zulässig.

(2) Kein Sitzplatz darf vom nächsten Verkehrsweg des Zuschauerraumes durch mehr als zehn Sitze, in Rängen, die Stufenanlagen aufweisen, durch mehr als fünf Sitze getrennt sein.

(3) Bei Klappsitzen mit einem Reihenabstand von mindestens 1,05 m und einer nutzbaren Durchgangsbreite von mindestens 0,50 m ist eine Verlängerung der Sitzreihen derart zulässig, daß kein Sitz vom nächsten Verkehrsweg durch mehr als 15 Sitze getrennt ist.

(4) Der Augenabstand für die erste Sitzreihe von der Bildfläche muß größer als die mittlere Fußbodenhöhe der Bildleinwand sein, mindestens aber 3,50 m betragen.

§ 29

Elektrische Einrichtung

(1) Für die Beleuchtung der Betriebsstätte ist ausschließlich elektrisches Licht zu verwenden und in allen den Zuschauern zugänglichen Räumen eine Sicherheitsbeleuchtung in Dauer- bzw. Bereitschaftsschaltung vorzusehen. Alle elektrischen Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß daraus keine Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen entstehen kann.

(2) Die elektrische Beleuchtung des Zuschauerraumes ist derart einzurichten, daß sie in aus-

reichendem Ausmaß sowohl vom Vorführraum als auch von einer Stelle des Zuschauerraumes aus eingeschaltet werden kann. Die von einer Schaltstelle eingeschaltete Beleuchtung darf nicht von der anderen Stelle aus ausschaltbar sein.

(3) Die Sicherheitsbeleuchtung aller Rettungswege und die Beleuchtung der Hinweise auf Rettungswege ist in Dauerschaltung auszuführen; dieser Teil der Saalbeleuchtung muß so bemessen sein, daß auch bei Verdunkelung mindestens die Türen, Gänge und Stufen erkennbar sind.

(4) Zusätzlich zur Sicherheitsbeleuchtung in Dauerschaltung muß eine Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung (Zusatzbeleuchtung) vorhanden sein, wenn durch die erstere die erforderliche Beleuchtungsstärke von mindestens 3 Lux in den Achsen der Rettungswege; gemessen 0,85 m über dem Fußboden, nicht erreicht wird. Diese Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung muß sich selbsttätig einschalten, wenn die Spannung in der Zuleitung zur Unterverteilung für die allgemeine Beleuchtung um zirka 30 Prozent gesunken ist.

(5) Bei Betriebsstätten mit nicht mehr als 200 Sitzplätzen kann im Zuschauerraum die Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung auch bei Unterschreitung der Beleuchtungsstärke gemäß Absatz 4 entfallen, wenn der Fußboden des Zuschauerraumes nicht mehr als 1,00 m über oder unter der als Rettungsweg dienenden Verkehrsfläche liegt.

(6) Alle Ausgangstüren aus dem Zuschauerraum und aus dem Warteraum sind durch Sicherheitsleuchten in Dauerschaltung mit grünen Strichen kenntlich zu machen; Hinweisleuchten auf Rettungswege in Dauerschaltung sind mit grünen Pfeilen in Fluchtrichtung zu versehen. Einzelne Stufen in den Besucherräumen sind auffällig zu kennzeichnen und gegebenenfalls zu beleuchten.

(7) Als Nennspannungen für die Zentralbatterie der Sicherheitsbeleuchtung sind nur die genormten Spannungen bis 60 Volt zulässig. Die Kapazität der Zentralbatterie muß das Eineinhalbfache des höchsten Bedarfs innerhalb von 24 Stunden bei Betrieb aller Sicherheitsleuchten in Dauerschaltung betragen.

(8) Im Vorführraum dürfen nur jene Leitungsteile, Schalter, Sicherungen und Meßinstrumente untergebracht werden, die zu den Einrichtungen des Vorführraumes gehören. Insbesondere darf kein Teil der allgemeinen oder der Sicherheitsbeleuchtungsanlage durch den Vorführraum führen, mit Ausnahme jener Einschalteneinrichtungen, die vom Vorführraum aus zu betätigen sind; sie müssen aber so ausgeführt und geschaltet sein, daß bei Zerstörung der im Vorführraum liegenden Teile die Beleuchtung von der anderen Schaltstelle aus eingeschaltet bzw. in Betrieb gehalten werden kann. Die elektrische Einrichtung im Vorführraum ist so zu gestalten, daß der Vorführraum durch einen einzigen Schaltvorgang von einem Standort außerhalb des Vorführraumes aus von der Stromzufuhr abgeschaltet werden kann, wobei ein ausreichender Teil der allgemeinen Beleuchtung des Zuschauerraumes sich selbsttätig einschalten muß.

(9) Alle Schalter und Sicherungen sind deutlich auf ihre Zugehörigkeit zu bezeichnen.

(10) Der Abstand zwischen dem unteren Rand der Vorführöffnungen und dem Fußboden des Zuschauerraumes muß mindestens 2,00 m betragen.

§ 30

Vorführapparate

Vorführapparate für Filme mit einer Breite von mehr als 16 mm müssen folgende Beschaffenheit aufweisen:

- a) Das Lampengehäuse muß allseits geschlossen sein und darf nur die zur Regulierung notwendigen Öffnungen erhalten. Wenn das Lampengehäuse keine feste Rückwand hat, ist die Öffnung durch einen Asbestvorhang oder einen Vorhang, der aus nicht brennbarem, wärmeisolierendem Material hergestellt ist, abzudecken, aus dem nur die zur Bedienung der Lichtquelle nötigen Griffe herausragen dürfen.
- b) An der Innenseite ist das Lampengehäuse entweder durch Doppelwände mit Luftschicht oder durch einen Asbestbelag oder einen anderen nicht brennbaren, wärmeisolierenden Belag gegen strahlende Hitze zu schützen. Bei Lichtquellen mit besonders starker Wärmestrahlung kann ein noch weitergehender Schutz gefordert werden.

Öffnungen in den Wänden des Lampengehäuses sind durch engmaschige Drahtnetze oder auf eine andere zweckentsprechende Weise gegen Funkenflug zu sichern.

III. Abschnitt

Betriebsvorschriften

§ 31

Sitzplan

Im Warteraum ist an gut sichtbarer Stelle ein Sitzplan über den Fassungsraum des Zuschauerraumes anzubringen, der mit dem behördlich genehmigten Sitzplan übereinstimmen muß.

§ 32

Freihaltung der Verkehrswege

Im Verkehrsbereich der Zuschauer dürfen Gegenstände, die die Verkehrswege einengen oder Fluchtwege verstellen, nicht abgestellt werden.

§ 33

Lüftung und Beleuchtung

(1) Zwischen aufeinanderfolgenden Vorführungen ist der Zuschauerraum ausreichend zu lüften.

(2) Der Warteraum (einschließlich Kleiderablage), die Räume für sanitäre Anlagen und alle außerhalb des Zuschauerraumes liegenden Verkehrswege müssen während der Anwesenheit von Zuschauern dauernd beleuchtet sein, sofern nicht eine ausreichende natürliche Beleuchtung gegeben ist.

(3) Bei Schluß jeder Veranstaltung sind alle Räume der Betriebsstätte voll zu beleuchten.

(4) Die Sicherheitsbeleuchtung ist in Betrieb zu halten, solange Zuschauer anwesend sind.

§ 34

Feuerlöschmittel

(1) Für die erste Löschhilfe ist im Warteraum und im Vorführraum je ein Handfeuerlöscher entsprechender Größe bereitzuhalten; bei einem Fassungsraum der Betriebsstätte von über 350 Sitzplätzen auch einer im Zuschauerraum oder ein zweiter im Warteraum.

(2) Die Handfeuerlöscher sind alle zwei Jahre auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen; die Überprüfungsdaten sind der Landesregierung termingemäß bekanntzugeben.

§ 35

Wartung der elektrischen Einrichtung und Blitzschutzanlage

(1) Die elektrische Einrichtung und die Blitzschutzanlage der Betriebsstätte sind alle zwei Jahre durch einen befugten Fachmann auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen. Die hierüber auszustellende Bescheinigung bzw. das Prüfprotokoll für Blitzschutzanlagen sind der Landesregierung termingemäß vorzulegen.

(2) Ergeben sich Änderungen in der elektrischen Einrichtung, so ist der Schaltplan (§ 24) nach den tatsächlichen Gegebenheiten abzuändern. Der Schaltplan ist der Landesregierung auf Verlangen vorzulegen.

§ 36

Vorführraum und Vorführer

(1) Unberufenen ist der Eintritt in den Vorführraum durch Anschlag zu verbieten.

(2) Das Aufbewahren betriebsfremder oder leicht brennbarer Gegenstände und die Verwendung offenen Lichtes ist im Vorführ- und Umwickelraum untersagt.

(3) Im Vorführraum ist eine betriebsfähige elektrische Taschenlampe zur Verfügung zu halten.

(4) Der Vorführer hat während öffentlichen Vorführungen das Abfließen des Filmes zu überwachen, es sei denn, es handelt sich um eine automatische Vorführanlage.

§ 37

Rauchverbot

(1) Im Vorführraum und im Zuschauerraum ist das Rauchen verboten; derartige Hinweise sind an den Eingängen anzubringen.

(2) Im Warteraum und in anderen Räumen, in denen sich Zuschauer aufhalten, ist das Rauchen gestattet, wenn der Fußboden zumindest schwer entflammbar ausgeführt ist und Aschenbecher in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

IV. Abschnitt

§ 38

Veranstaltungen von Lichtspielen im Freien, in Zelten oder Ausstellungshallen

(1) Für Veranstaltungen von Lichtspielen im Freien, in Zelten oder Ausstellungshallen gelten die Bestimmungen des II. und III. Abschnittes sinngemäß.

(2) Bei den im Abs. 1 aufgezählten Veranstaltungen können auch andere Sitzgelegenheiten als Klappsitze Verwendung finden; ein Warteraum ist nicht erforderlich.

(3) Apparate für die Vorführung von Filmen können, wenn sie gegen den Zutritt von Zuschauern abgeschränkt sind, auch im Zuschauerraum aufgestellt werden. Verkehrswege dürfen durch die Apparate und deren Anschlußkabel nicht beeinträchtigt werden.

V. Abschnitt

§ 39

Sonderausführungen der Betriebsstätte

(1) Für feste Betriebsstätten, in denen öffentliche Lichtspiele im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes veranstaltet werden, gelten die Bestimmungen des II. Abschnittes mit den in den Abs. 2, 3 und 4 angeführten Ausnahmen sinngemäß.

(2) Die Sitze müssen nicht durchwegs am Boden befestigte Klappsitze und nicht in Sitzreihen angeordnet sein, wenn die rasche und sichere Erreichung der Fluchtwege durch die räumliche Beschaffenheit gewährleistet ist.

(3) Das Rauchverbot für den Zuschauerraum gilt nicht, wenn der Fußboden zumindest schwer entflammbar ausgeführt ist, befestigte Aschenbecher in ausreichender Anzahl vorhanden sind und für eine wirksame Entlüftung Vorsorge getroffen wurde.

(4) Speisen und Getränke dürfen während der Vorführungen nur dann verabreicht werden, wenn Tische in einer im Verhältnis zu den vorhandenen Sitzplätzen ausreichenden Zahl aufgestellt sind. Andernfalls sind die Vorführungen für die Verabreichung von Speisen und Getränken zu unterbrechen. Alkoholische Getränke dürfen nur in einem Ausmaß verabreicht werden, das eine Belästigung durch alkoholisierte Personen nicht befürchten läßt.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Strafbestimmungen, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 40

Übergangsbestimmungen

(1) Vorführungsbefugnisse im Sinne des I. Abschnittes des Steiermärkischen Kinogesetzes 1958,

LGBL. Nr. 23/1959, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes verliehen worden und nicht erloschen sind, gelten in ihrem bisherigen Umfang als Bewilligung im Sinne des § 4 dieses Gesetzes.

(2) Vorführungsbefugnisse, die juristischen Personen gemäß § 3 Abs. 2 des Steiermärkischen Kinoggesetzes 1958, LGBL. Nr. 23/1959, auf die Dauer von 20 Jahren erteilt worden sind, gelten als auf unbeschränkte Zeit erteilte Bewilligungen im Sinne des § 4 Abs. 4 lit a dieses Gesetzes, sofern nicht das Benützungrecht an der Betriebsstätte früher erlischt.

(3) Die Bestimmungen des II. Abschnittes dieses Gesetzes gelten auch für bestehende Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen. Die gemäß § 7 Abs. 4 des Steiermärkischen Kinoggesetzes 1958, LGBL. Nr. 23/1959, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kinobetriebsstättenverordnung 1959, LGBL. Nr. 62, erteilten Benützungsgenehmigungen der Betriebsstätten erlöschen mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurden. Wird um eine Verlängerung der Benützungsgenehmigung angesucht und sind nach diesem Gesetz Auflagen zu erfüllen, hat die Behörde eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Auflagen zu setzen.

(4) Der gemäß § 18 des Steiermärkischen Kinoggesetzes 1958, LGBL. Nr. 23/1959, bestellte Beirat gilt für die laufende Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages als Beirat im Sinne des § 15 dieses Gesetzes. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates behalten ihre Funktion für die laufende Gesetzgebungsperiode.
reich zu besorgen.

Grenzlandentwicklungs-
konzept, Realisierung.
(Einl.-Zahl 20/12)
(LBD-11 L 11-81 10)

186.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Aichhofer, Harmtodt, Dr. Heidinger, Lind, Neuhold, Pinegger, Pörtl, Dipl.-Ing. Schaller und Ing. Stoisser, betreffend die Realisierung des Steirischen Grenzlandentwicklungskonzeptes, wird zur Kenntnis genommen.

Rohstoffe,
Wiederverwertung.
(Einl.-Zahl 86/8)
(LBD-III c 50 Aa 1-82/326)

187.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Halper, Premberger, Karrer und Genossen, betreffend die Wiederverwertung von Rohstoffen, wird zur Kenntnis genommen.

Schwefelgehalt im Heizöl,
Vereinbarung.
(Einl.-Zahl 321/4)
(Präs-24 H 1-80/52)

188.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und allen Bundesländern über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl wird gemäß § 7 a Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 in der Fassung der Landes-Verfassungsgesetz-novelle 1976, LGBL. Nr. 26, genehmigt.

§ 41

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in den §§ 7 Abs. 1, 20 und 23 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich

§ 42

Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 3 bis 5, § 4 Abs. 10 und 11, § 5 Abs. 1 bis 3 und 7, § 9, § 10 Abs. 1, §§ 11 bis 13, § 14 Abs. 1, 3 und 4, §§ 16, 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 5 und 6, § 22 Abs. 1 und 2 und § 39 Abs. 4 zuwiderhandelt oder in nach diesem Gesetz erlassenen Bescheiden enthaltene Auflagen und Vorschriften nicht erfüllt oder die Betriebsvorschriften des III. Abschnittes nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling oder mit einer Arreststrafe bis zu sechs Wochen zu ahnden ist.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

§ 43

Inkrafttreten des Gesetzes, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 5. November 1958, LGBL. Nr. 23/1959, über die Vorführung von Filmen (Steiermärkisches Kinoggesetz 1958) außer Kraft.

Hochwasserschutz-
maßnahmen,
zusätzliche Mittel.
(Einl.-Zahl 269/4)
(LBD-11 L 32-82/1)

189.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Lind, Pörtl, Stoppacher und Aichhofer, betreffend den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel für Hochwasserschutzmaßnahmen, wird zur Kenntnis genommen.

Einforstungs-Landesgesetz
1983,
Wiederverlautbarung.
(Einl.-Zahl 326/1)
(8-10 E 3/20-1983)

190.

Der Bericht über die Wiederverlautbarung des Gesetzes vom 12. Juli 1956, LGBl. Nr. 62, über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (Wald- und Weideservitutengesetz, SLG. 1956), in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBl. Nr. 9/1973 und LGBl. Nr. 37/1982, sowie der wiederverlautbarte Text dieses Gesetzes mit der Bezeichnung „Steiermärkisches Einforstungs-Landesgesetz 1983 — StELG 1983“, werden zur Kenntnis genommen.

Zusammenlegungsgesetz
1982,
Wiederverlautbarung.
(Einl.-Zahl 327/1)
(8-10 Zu 1/14-1983)

191.

Der Bericht über die Wiederverlautbarung des Gesetzes vom 26. Jänner 1971, LGBl. Nr. 32, über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 1/1974 und des Gesetzes vom 23. März 1982, LGBl. Nr. 53/1982, sowie der wiederverlautbarte Text dieses Gesetzes mit der Bezeichnung „Steiermärkisches Zusammenlegungsgesetz 1982 — StZLG 1982“, werden zur Kenntnis genommen.

Gemeindeautonomie,
Stärkung im Sinne
des Föderalismus.
(Einl.-Zahl 45/12 und
280/8)
(Präs-23 Ge 3-30/4)

192.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 25 des Steiermärkischen Landtages vom 18. Dezember 1981 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Strenitz, Dr. Horvatek, Buchberger, Ing. Stoisser und Dipl.-Ing. Chibidziura und zum Beschluß Nr. 127 des Steiermärkischen Landtages vom 3. Dezember 1982 über den Antrag der Abgeordneten Trampusch, Dr. Strenitz, Buchberger, Ing. Stoisser und Dipl.-Ing. Chibidziura, betreffend Maßnahmen zur Stärkung der Gemeindeautonomie im Sinne des Föderalismus, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Zollaußenstelle
für die Oststeiermark.
(Einl.-Zahl 268/4)
(Präs-04 Z.2-83/4)

193.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Harmtodt, Lind und Neuhold, zur Schaffung einer Zollaußenstelle für die Oststeiermark, wird zur Kenntnis genommen.

ARGE-Alpen-Adria,
Bericht über die Tätigkeit
1981/82.
(Einl.-Zahl 275/4)
(Präs-05 A 1-83/32)

194.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Brandl, Erhart, Freitag, Halper, Hammer, Hammerl, Dr. Horvatek, Ileschitz, Karrer, Kirner, Kohlhammer, Loidl, Meyer, Ofner, Prensberger, Prutsch, Rainer, Sponer, Dr. Strenitz, Trampusch, Tschernitz, Dr. Wabl, Zdarsky und Zinkanell, betreffend einen Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete (ARGE-Alpen-Adria) in der Arbeitsperiode 1981/82, wird zur Kenntnis genommen.

Krumau bei Admont,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zahl 280/15)
(Präs-91 A 5-82/7)

195.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 132 des Steiermärkischen Landtages vom 3. Dezember 1982 zum Antrag der Abgeordneten Kanduth, Schwab, Tschernitz, Zinkanell und Dipl.-Ing. Chibidziura, betreffend Ankauf eines Grundstückes durch das Bundesministerium für Landesverteidigung in Krumau bei Admont, wird zur Kenntnis genommen.

Distrikts- und Landes-
bezirkstierärzte,
Regelung des Dienst-,
Besoldungs- und
Pensionsrechtes.
(Einl.-Zahl 320/1,
Beilage Nr. 37)
(1-66/I Di 13/247-1983)

196.

**Gesetz vom _____, mit dem das
Gesetz über die Regelung des Dienst-, Besol-
dungs- und Pensionsrechtes der Distriktsärzte
und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterblie-
benen und Angehörigen geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 19. Mai 1976, LGBl. Nr. 59, über die Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bis zur Wiederbesetzung einer freien Distriktsarzt- bzw. Landesbezirkstierarztstelle ist ein Distriktsarzt- bzw. Landesbezirkstierarztvertreter als Vertragsbediensteter anzustellen, sofern dieser Distrikt nicht von einem bereits bestellten Arzt mitbetreut werden kann.“

2. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Vertreter ist in erster Linie ein benachbarter Distrikts- bzw. Landesbezirkstierarzt zu bestellen. Gleiches gilt für die Mitbetreuung einer freien Distriktsarzt- bzw. Landesbezirkstierarztstelle.“

3. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Auflösung des Dienstverhältnisses ist dem Arzt, den Gemeinden des Sanitätsdistriktes und der Ärztekammer für Steiermark bzw. die Lan-

deskammer der Tierärzte **Steiermarks** sowie der zuständigen Sozialversicherungsanstalt mitzuteilen."

4. Ein neuer § 25 a hat zu lauten:

„§ 25 a

Ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit

(1) Dem Anspruch auf Ruhegenuß werden nachstehende Zeiten zu Grundé gelegt:

- a) die ruhegenußfähige Landesdienstzeit nach diesem Gesetz
- b) alle diesem Dienstverhältnis vorangegangenen Sozialversicherungszeiten, die der Arzt bis zu seinem Eintritt in den Landesdienst erworben hat und die nachzuweisen er verpflichtet ist.

(2) Zum Nachweis der unter Abs. 1 lit. b angeführten Sozialversicherungszeiten ist der Arzt verpflichtet, beim Sozialversicherungsträger einen Antrag auf Feststellung der Versicherungszeiten einzubringen und dem Land Steiermark sämtliche festgestellten Versicherungszeiten bekanntzugeben.

(3) Der Arzt kann dem Land Steiermark auch anstelle des vom Sozialversicherungsträger für die diesem Dienstverhältnis zu leistenden Überweisungsbetrages einen besonderen Pensionsbeitrag in der Höhe dieses Überweisungsbetrages leisten."

5. § 30 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Versorgungsbezug — ausgenommen die Hilflosenzulage — darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Arzt an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Der Versorgungsbezug der früheren Ehefrau ändert sich um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert."

6. § 40 hat zu lauten:

„§ 40

Ausmaß des Todesfallbeitrages

Der Todesfallbeitrag nach einem Arzt beträgt 150 v. H. des jeweiligen Gehaltes der Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse VII der Besoldungsgruppe Beamte der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage. Die Hilflosenzulage bleibt hiebei außer Betracht."

7. Die Bezeichnung des Abschnitt V sollte lauten:

„Abschnitt V

Sonderbestimmungen für die nach Vollendung des 40. Lebensjahres aufgenommenen und im Dienststand befindlichen Ärzte"

8. § 44 hat zu lauten:

„§ 44

Ruhegenuß

(1) Der nach dem 40. Lebensjahr aufgenommene Arzt hat nach Abtretung seiner bisherigen Sozialversicherungszeiten Anspruch auf einen Ruhegenuß nach § 26 Abs. 2.

(2) Ohne Abtretung seiner Sozialversicherungszeiten gelten für die Ruhegenußbemessung nachstehende Bestimmungen:

- a) Der nach Vollendung des 40. Lebensjahres aufgenommene Arzt hat Anspruch auf einen Ruhegenuß, wenn er eine mindestens zehnjährige Dienstzeit als Distrikts- bzw. Landesbezirkstierarzt nachzuweisen hat;
- b) der Ruhegenuß beträgt nach einer 10jährigen Dienstzeit 50 v. H. des Ruhegenusses nach § 26 Abs. 2 und erhöht sich für jedes weitere Dienstjahr um 5 v. H. dieses Ruhegenusses;
- c) Bruchteile von Jahren gelten für die Erwerbung des Anspruches auf einen Ruhegenuß und für die Bemessung des Ruhegenusses, wenn sie wenigstens 6 Monate betragen, als volles Jahr, andernfalls werden sie vernachlässigt;
- d) der Ruhegenuß darf 100 v. H. des Ruhegenusses nach § 26 Abs. 2 nicht überschreiten.

(3) Der Arzt hat auch dann Anspruch auf Ruhegenuß nach § 26 Abs. 2, wenn er den ansonsten bei Abtretung der Versicherungszeiten zu leistenden Überweisungsbetrages unmittelbar dem Land Steiermark als besonderen Pensionsbeitrag leistet."

9. § 45 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ist der Arzt infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung erwerbsunfähig geworden und beträgt seine Dienstzeit als Distrikts- bzw. Landesbezirkstierarzt noch nicht 10 Jahre, jedoch mindestens 5 Jahre, so ist er so zu behandeln, als ob er eine Dienstzeit von 10 Jahren aufzuweisen hätte. Ist die Erwerbsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, dann ist der Arzt so zu behandeln, als ob er eine Dienstzeit von 10 Jahren aufzuweisen hätte.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft. Hinsichtlich der verpflichtend zu leistenden Überweisungsbeträge bei Neuaufnahmen wird das Inkrafttreten dieses Gesetzes mit 1. Jänner 1982 festgesetzt.

Volksanwaltschaft,
erster und zweiter
Bericht.
(Einl.-Zahl 328/1)
(Präs-70 B 1-83/7)

197.

Der erste und zweite Bericht der Volksanwaltschaft an den Steiermärkischen Landtag werden zur Kenntnis genommen.

Rechnungsabschluß 1981.
(Einl.-Zahl 253/1)
(10-21 R 22/26-1983)

198.

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1981, für den das Überprüfungsergebnis des Rechnungshofes noch nicht vorliegt, wird vorläufig zur Kenntnis genommen.

Osterreichische
Draukraftwerke AG,
Gebarung durch den
Rechnungshof.
(Einl.-Zahl 306/1)
(10-23 Da 1/339-1983)

199.

Der Bericht des Rechnungshofes über die Überprüfung der Gebarung der Osterreichischen Draukraftwerke AG im Jahre 1980 wird zur Kenntnis genommen.

Gebarungüberprüfung der
Steiermark und der
Städte mit über 20.000
Einwohnern,
Rechnungshofbericht.
(Einl.-Zahl 311/1)
(10-21 R 4/266-1983)

200.

Der Bericht des Rechnungshofes mit den Anlagen 1—4 vom 4. November 1982 über das Ergebnis seiner Gebarungüberprüfung des Bundeslandes Steiermark und der Städte mit über 20.000 Einwohnern sowie deren Kapitalbeteiligungen unter besonderer Berücksichtigung der Einrichtungen der Innenrevision wird zur Kenntnis genommen.

Den mit der Gebarungüberprüfung betrauten Bediensteten des Rechnungshofes wird für die geleistete Arbeit der Dank ausgesprochen.

Statut der
Landeshauptstadt Graz
1967, Änderung.
(Einl.-Zahl 341/1,
Beilage Nr. 39)
(7-45 Ga 2/40-1983)

201.

**Gesetz vom _____, mit dem
das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 ge-
ändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 127/1972 und der Landesgesetze LGBl. Nr. 9/1973, LGBl. Nr. 27/1973 und LGBl. Nr. 15/1976, wird wie folgt geändert:

Der § 39 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Mitglieder des Stadtsenates erleiden, wenn sie Bedienstete der Stadt Graz sind, als solche in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Bei diesen, sowie bei Mitgliedern des Stadtsenates, die nicht Bedienstete der Stadt Graz, aber Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt, eines solchen Fonds oder eines Unternehmens sind, das sich zu mehr als 50 v. H. im Eigentum einer solchen Körperschaft befindet, verringert sich jedoch der Funktionsbezug um das Nettodiensteinkommen, sofern nicht die für sie geltenden Dienstrechtsvorschriften eine Stilllegung der Bezüge vorsehen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

15. Sitzung am 28. Juni 1983

(Beschlüsse Nr. 202 bis 227)

Tiefnig Ignaz und Maria,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 249/1)
(9-64 He 11/20-1983)

202.

Der Verkauf der Parzellen Nr. 298/1 Wald, Nr. 298/2 landwirtschaftliche Nutzung, und Nr. 297/3 Garten, im Gesamtausmaß von 25.950 m² der im Eigentum des Landes Steiermark stehenden Liegenschaft EZ. 1016, KG. Stifting, an Ehepaar Ignaz und Maria Tiefnig in 8010 Graz, Stiftingtalstraße Nr. 295, zu einem Verkaufspreis von S 760.338,— (Quadratmeterpreis S 293,— ca.) wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c) L-VG 1960, LGBI. 1/60, genehmigt.

Krobath Alois,
Abverkauf der
landeseigenen Wohnung
(Einl.-Zahl 314/1)
(10-24 Ko 23/15-1983)

203.

Der Abverkauf der landeseigenen Wohnung Nr. 10 im Hause Kasernstraße 86 in Graz an Alois Krobath zu einem Gesamtkaufpreis von S 258.970,— wird genehmigt.

Zahlungsverpflichtungen
des Landes,
jährlicher Bericht.
(Einl.-Zahl 208/8)
(10-21 M 1/40-1983)

204.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Kröll, Kollmann und Prof. Dr. Eichinger, betreffend die Vorlage eines jährlichen Berichtes über die steigenden Zahlungsverpflichtungen des Landes zu Pflichtausgaben des Bundes, die dieser im Lande Steiermark wahrnimmt, wird zur Kenntnis genommen.

Kohlhuber Gerald,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zahl 247/2)
(Präs-42 K 3-82/9)

205.

Dem Ankauf des Waldgrundstückes 316/1, KG. Oberreith, im Ausmaß von 3,9383 ha vom Besitzer Gerald Kohlhuber, wohnhaft in 8933 St. Gallen, Oberreith 29, um einen Betrag von S 870.000,—, wobei der Kaufpreis durch Überlassung von 1650 fm Rundholz am Stock an den Verkäufer abgestattet wird, wird zugestimmt.

Beiträge an die Kammer
der gewerblichen
Wirtschaft,
Auszahlung.
(Einl.-Zahl 280/17)
(ABS-68 Ha 3/8-1983)

206.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 133 des Steiermärkischen Landtages vom 3. Dezember 1982 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Ing. Stoisser, Dr. Pföhl, Prof. Dr. Eichinger, Schrammel und Kollmann, betreffend die Beiträge an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft zum Personalaufwand der Erzieher in den Internaten der Landesberufsschulen, wird zur Kenntnis genommen.

Höfler Karl und Maria,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zahl 336/1)
(ALS-373/V Ge 10/5-1983)

207.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf eines Teiles des Grundstückes Nr. 360/2, KG. Pirching, im Ausmaß von ca. 1750 m², zum Quadratmeterpreis von S 72,— exklusive Bestockung, sohin zu einem Gesamtkaufschilling von S 122.760,—, aus dem Eigentum des Karl und der Maria Höfler, Pirchingberg 4, 8200 Gleisdorf, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Reiter Anton und Maria,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zahl 337/1)
(ALS-373/V Ge 9/6-1983)

208.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf eines Teiles des Grundstückes Nr. 362/7, KG. Pirching, im Ausmaß von ca. 2760 m², zum Quadratmeterpreis von S 80,— inklusive Bestockung, sohin zu einem Gesamtkaufschilling von S 220.800,—, aus dem Eigentum des Anton und der Maria Reiter, Wünschendorf 21, 8200 Gleisdorf, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Fernwärmekraftwerk
Mellach,
Emissionen.
(Einl.-Zahl 207/6)
(3-40 St 1-83/44)

209.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Buchberger, Dipl.-Ing. Schaller und Ing. Stoisser, betreffend die Emissionen vom Fernheizkraftwerk Mellach, wird zur Kenntnis genommen.

Krankenpflegeschulen,
Aufnahme von
weiblichen Bewerbern.
(Einl.-Zahl 213/6)
(12-182 La 3/118-1983)

210.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zdarsky, Meyer, Sponer, Erhart und Genossen, betreffend die vermehrte Aufnahme von weiblichen Bewerbern in den steirischen Krankenpflegeschulen, wird zur Kenntnis genommen.

Zivildienerr,
Einsatz.
(Einl.-Zahl 287/4)
(AKS-356 Z 1/301-1983)

211.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schwab, Buchberger, Klasnic, Pöttl, Dipl.-Ing. Schaller und Prof. Dr. Schilcher, betreffend den Einsatz von Zivildienern des Österreichischen Bundesheeres im land- und forstwirtschaftlichen Betriebshilfsdienst in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Fischereigesetz 1983,
Wiederverlautbarung.
(Einl.-Zahl 340/1)
(8-46 Fi 4/31-1983)

212.

Der Bericht über die Wiederverlautbarung des Steiermärkischen Fischereigesetzes 1964, LGBl. Nr. 330, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 147/1969, Nr. 128/1971 und Nr. 6/1983, sowie der wiederverlautbarte Text dieses Gesetzes mit der Bezeichnung „Steiermärkisches Fischereigesetz 1983“ werden zur Kenntnis genommen.

Sozialstationen,
Errichtung.
(Einl.-Zahl 267/4)
(9-06 So 3/4-1983)

213.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Klasnic, Kröll, Dr. Maitz und Stoppacher, betreffend Errichtung von Sozialstationen, wird zur Kenntnis genommen.

Straße Landesstraße Nr. 383,
Ausbau.
(Einl.-Zahl 238/6)
(LBD-11 L 30-82/6)

214.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Loidl, Ileschitz, Hammerl, Dr. Strenitz und Genossen, betreffend den Ausbau der L 383 zwischen km 1,0 und km 4,2, wird zur Kenntnis genommen.

Motorfahrrad,
Ablegung einer
Prüfung.
(Einl.-Zahl 273/4)
(11-30 M 1-1983/14)

215.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Freitag, Kohlhammer, Erhart und Sponer, betreffend die Ablegung einer Prüfung zur Erlangung der Berechtigung zum Lenken eines Motorfahrrades ab dem 15. Lebensjahr, wird zur Kenntnis genommen.

Straße Gemeindestraße
„Autobahnknoten
Steinberg—Greisdorf“
(Einl.-Zahl 339/1)
(LBD-11 L 10-83/5)

216.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungs-gesetz 1964 werden die Landesstraßen L 657, Sommer-ebenstraße, von km 5,740 bis km 7,553 und L 314, Schilcherweinstraße, von km 6,5 bis km 6,7 auf-gegeben und wird gleichzeitig die 5,2 km lange Ver-bindung „Autobahnknoten Steinberg—Greisdorf“ als Landesstraße eingereicht. Die Übergabe bzw. Übernahme der Straßen erfolgt unentgeltlich und lastenfrei; als Zeitpunkt wird der 1. November 1982 festgesetzt.

Landesinternat,
Umwandlung in ein
Heim für Studentinnen.
(Einl.-Zahl 25/7)
(12-205 Int 1/10-1983)

217.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten DDr. Stepant-schitz, Klasnic, Dr. Maitz und Pörtl, betreffend Um-wandlung des Landesinternates in der Wickenburg-gasse in ein Heim für Studentinnen, wird zur Kennt-nis genommen.

Schiwerksschule,
Angliederung an die
Werksschule Eisenerz.
(Einl.-Zahl 45/19)
(ABS-11 El 3/8-1983)

218.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 29 des Steiermärkischen Landtages vom 18. Dezember 1981 über den An-trag der Abgeordneten Kollmann, Schwab, Hammer, Ofner und Ing. Turek, betreffend die Angliederung einer berufsbildenden „Schiwerksschule“ für den nordischen Schilaf an die Werksschule Eisenerz, wird zur Kenntnis genommen.

Ostbahnhof,
Sanierung.
(Einkl.-Zahl 211/6)
(3-21 O 48-83/11)

219.

Der vorläufige Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Harmtodt, Neuhold, Dipl.-Ing. Schaller, Buchberger und Dr. Maitz, betreffend die Inangriffnahme der Sanierungsarbeiten am Ostbahnhof in Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Wirtschaft, insbesondere
Bauwirtschaft, Setzung
von Maßnahmen.
(Einkl.-Zahlen 68/12,
233/6 und 274/6)
(LBD-11 L 16-82/11)

220.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Brandl, Erhart, Freitag, Halper, Hammer, Hammerl, Dr. Horvatek, Ileschitz, Karrer, Kirner, Kohlhammer, Loidl, Meyer, Ofner, Prensberger, Prutsch, Rainer, Sponer, Dr. Strenitz, Trampusch, Tschernitz, Dr. Wabl, Zdarsky und Zinkanell, betreffend die Lage der steirischen Wirtschaft, insbesondere der steirischen Bauwirtschaft bzw. Setzung von Maßnahmen seitens des Landes in Analogie zum 2. Beschäftigungsprogramm des Bundes, wird zur Kenntnis genommen.

Erdgasnetz,
Zusammenschluß
zwischen Kärnten
und Steiermark.
(Einkl.-Zahl 209/7)
(3-44 E 7-83/10)

221.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Grillitsch, Kollmann und Prof. Dr. Eichinger, betreffend den Zusammenschluß des Erdgasnetzes zwischen Steiermark und Kärnten, wird zur Kenntnis genommen.

Ferngas-Ges. m. b. H.,
Überprüfung durch
den Rechnungshof.
(Einkl.-Zahl 308/1)
(10-23 Fe 1/93-1983)

222.

Der Bericht des Rechnungshofes über die Überprüfung der Gebarung der Steirischen Ferngas Gesellschaft m. b. H. im Jahre 1980/81 wird zur Kenntnis genommen.

Musikschulen, dienst-
und besoldungsrecht-
liche Angelegenheiten
der Leiter und Lehrer.
(Einkl.-Zahl 45/16)
(6-372/1 Pe 1/167-1983)

223.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 31 des Steiermärkischen Landtages vom 18. Dezember 1981 über den Antrag der Abgeordneten Hammerl, Kirner, Schrammel, Kanduth und Dipl.-Ing. Chibidziura, betreffend die dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Lehrer und Leiter an steirischen Musikschulen, vor allem die Einführung einer einheitlichen Lehrverpflichtung und Richtlinien für die notwendige Qualifikation und Einstufung, wird zur Kenntnis genommen.

Formaplast Fürstenfeld,
Ankauf der
Betriebsliegenschaft.
(Einkl.-Zahl 347/1)
(WF-12 Fo 6/18-1983)

224.

Der lastenfreie Ankauf der Betriebsliegenschaft EZ. 1880, KG. Fürstenfeld, im unverbürgten Flächenausmaß von rund 33.000 m² mit darauf befindlichen Fabrikanlagen sowie Maschinen von der Firma Formaplast Fürstenfeld GesmbH. i. K. Fürstenfeld um einen Kaufpreis von 2,2 Mio. S zuzüglich 18 % Kaufnebenkosten in Höhe von S 396.000,—,

somit um insgesamt S 2,596.000,—, durch das Land Steiermark sowie Inbestandgabe der Liegenschaft an die durch die Herren Wilhelm Knapp und Andreas Mayer zu gründende Gesellschaft wird genehmigt.

Haginger, Gmunden,
Liegenschaftserwerb.
(Einl.-Zahl 348/1)
(WF-12 Ha 33/58-1983)

225.

Die Hinausgabe einer unwiderruflichen förderungskonditionierten Option auf Erwerb der landeseigenen Liegenschaften EZ. 212 und 346, je KG. Leoben-Waasen, GB. Leoben, im unverbürgten Flächenausmaß von insgesamt 12.140 m² mit sämtlichen darauf befindlichen Baulichkeiten und festverbundenen Anlagen um den Betrag von S 4,500.000,— frühestens ab 31. Dezember 1987, durch die Firma Haginger, Industrieanlagen — Industrieplanung in 4810 Gmunden, Brauhausgasse 21, wird genehmigt.

Kahl Alfred & Sohn,
Lafnitz,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zahl 349/1)
(WF-12 Stu 5/48-1983)

226.

1. Der lastenfreie Ankauf der Grundstücke 108, 805, 807/1 und 807/2 aus der Liegenschaft EZ. 358, KG. Lafnitz, GB. Hartberg, im unverbürgten Flächenausmaß von 12.303 m² mit darauf befindlichen Baulichkeiten von rund 3900 m² Hallenfläche aus der Konkursmasse der Firma Alfred Kahl & Sohn, Textilwerk in 8233 Lafnitz um 3,7 Mio. S zuzüglich 10 % Grunderwerbsnebenkosten, somit um insgesamt S 4,070.000,— durch das Land Steiermark, wird genehmigt.
2. Die Inbestandgabe der im Punkt 1. angeführten Liegenschaftsteile im Flächenausmaß von 12.303 m² mit darauf befindlichen Baulichkeiten an die Firma SEAG, Strumpferzeugungs- und Ausrüstungsgesellschaft mbH. in 8233 Lafnitz auf die Dauer von 20 Jahren zu einem Bestandzins, welcher der Bedienung eines Darlehens in Höhe von 3,7 Mio. S bei 7%iger Verzinsung p. a. und einer 20jährigen Laufzeit entspricht, wird genehmigt.
3. Die Einräumung einer unwiderruflichen Option auf Erwerb der im Punkt 1. genannten Liegenschaftsteile im Flächenausmaß von 12.303 m² mit darauf befindlichen Baulichkeiten an die Bestandnehmerin Firma SEAG zu den Anschaffungskosten zuzüglich Nebengebühren, wobei das Optionsrecht erst nach Ablauf des 10. Bestandsjahres ausgeübt werden kann, wird genehmigt.

Steirische Wasserkraft-
und Elektrizitäts-
Aktiengesellschaft,
Übernahme einer
Bürge- und
Zahlerhaftung.
(Einl.-Zahl 352/1)
(10-23 Ste 27/11-1983
10-23 Ste 39/3-1983)

227.

1. Der Steiermärkische Landtag ermächtigt die Steiermärkische Landesregierung, zugunsten der STEWEAG für eine österreichische Schillinganleihe in der Höhe von 750 Mio. S mit einer Verzinsung von rund 8 % und einer durchschnittlichen Laufzeit von 8 Jahren die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. zu übernehmen. Unter Berücksichtigung von Kapital, Zinsen und allen Nebenkosten errechnet sich ein Gesamthaftungsbetrag von maximal 1250 Mio. S.

2. Der Steiermärkische Landtag ermächtigt die Steiermärkische Landesregierung, für eine von der STEWEAG zu begebende sFr-Privatplazierung mit einem Nominale von 60 Mio. sFr die Haftung bis zur Höhe von maximal 90 Mio. sFr (Kapital und Zinsen) zu übernehmen. Mit der Übernahme dieser Haftung ist das Land Steiermark aus der zugunsten der sFr-Anleihe in der Höhe von 50 Mio. sFr übernommenen Haftung zu entlassen.

16. Sitzung am 18. Oktober 1983

(Beschlüsse Nr. 228 bis 243)

Wahl des Landtagspräsidenten und des 3. Landtagspräsidenten.
(LT-Präs L 2/39-1983)

228.

Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren hat seine Funktion als Landtagspräsident zurückgelegt.

An seine Stelle wird der 3. Landtagspräsident Franz Feldgrill zum Präsidenten des Steiermärkischen Landtages gewählt.

Zum 3. Landtagspräsidenten wird Frau Abgeordnete Waltraud Klansnic gewählt.

Wahl von Ersatzmitgliedern in den Bundesrat.
(LT-Präs B 1/11-1983)

229.

Dipl.-Ing. Helmut Dornik hat sein bisheriges Mandat als Ersatzmitglied des Bundesrates mit Wirkung vom 18. Oktober 1983 zurückgelegt.

An seine Stelle wird Ing. Alfred Wahl in den Bundesrat entsendet.

Die Wahl eines weiteren Ersatzmitgliedes für den Bundesrat ergibt sich durch den Umstand, daß dieses Mandat durch die Nachrückung von Emmy Göber als Mitglied des Bundesrates für Prim. Dr. Richard Piaty frei geworden ist.

An ihre Stelle wird Mag. Cordula Frieser in den Bundesrat entsendet.

Geschützte Werkstätte, Errichtung.
(Einl.-Zahl 77/2)
(9-20 G 2/15-1983)

230.

1. Der Erhöhung des mit Regierungssitzungsbeschluß vom 30. November 1982, GZ.: 9-20 G 2/1981-1, und Landtagsbeschluß Nr. 40 vom 23. März 1982 für die Errichtung der Geschützten Werkstätte in Graz gewährten Kostenbeitrages in der Höhe von 15 Mio. S um 8,25 Mio. S auf insgesamt 23,25 Mio. S wird zugestimmt. Der genannte Betrag in der Höhe von 8,25 Mio. S wird vom Ausgleichstaxfonds beim Bundesministerium für soziale Verwaltung vorfinanziert und ist vom Land Steiermark in zwei Jahresraten in der Höhe von 4,125 Mio. S in den Jahren 1987 und 1988 zurückzuzahlen.
2. Die Rechtsabteilung 9 wird beauftragt, die Rückzahlungsraten im Rahmen ihres finanziellen Wirkungsbereiches im Jahre 1987 und 1988 zu präliminieren.

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, Ankauf der Gebäude.
(Einl.-Zahl 197/8)
(10-36/I Vo 7/12-1983)

231.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Halper, Zinkanell, Sponer, Erhart und Genossen, betreffend den Ankauf der Gebäude der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg aus dem Eigentum des Sozialhilfverbandes Voitsberg, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landesbedienstete,
Abverkauf von
Landeswohnungen als
Eigentumswohnungen.
(Einkl.-Zahl 280/28)
(LV-34/II L 12/214-1983)

232.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 139 des Steiermärkischen Landtages vom 3. Dezember 1982 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Prof. Dr. Eichinger, Zdarsky, Kirner und Ing. Turek, betreffend den verstärkten Abverkauf von Landeswohnungen als Eigentumswohnungen für Landesbedienstete, wird zur Kenntnis genommen.

Schrauhser Inge und
Othmar und Sammer
Alois, Objektsverkauf.
(Einkl.-Zahl 351/1)
(10-24 Ra 29/14-1983)

233.

Der Abverkauf des landeseigenen Hauses Weg zum Rainerkogel 14 samt Garage und 4515 m² an Inge Schrauhser, Othmar Schrauhser und Alois Sammer zu einem Gesamtkaufpreis von S 1,100.000,— wird genehmigt.

Budgetvorschau für
1984 bis 1986.
(Einkl.-Zahl 353/1)
(10-21 B 28/23-1983)

234.

Die Budgetvorschau des Landes Steiermark für die Jahre 1984 bis 1986 wird zur Kenntnis genommen.

Straße,
Gemeindestraße
Arzberg—Plenzengreith.
(Einkl.-Zahl 94/11)
(LBD-11 L 17-82/11)

235.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Turek, Dipl.-Ing. Chibidziura, Ileschitz und Dr. Horvatek, betreffend Übernahme der Gemeindestraße von Arzberg nach Plenzengreith als Landesstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Straße,
Gasen—Straßegg—
Breitenau.
(Einkl.-Zahl 198/8)
(LBD-11 L 27-82/8)

236.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Horvatek, Loidl, Karrer, Meyer und Genossen, betreffend den Ausbau der L 104 von Gasen über das Straßegg und den Bau eines Straßentunnels zwischen Gasen und Breitenau, wird zur Kenntnis genommen.

Bodenmarkierungen,
Anbringung auf
steirischen Straßen.
(Einkl.-Zahl 316/3)
(LBD-11 L 37-83/3)

237.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Freitag, Trampusch, Prutsch, Loidl und Genossen, betreffend die Anbringung von Bodenmarkierungen auf den steirischen Straßen in ausgesprochenen Nebelgebieten, wird zur Kenntnis genommen.

Straße,
Fluttendorf—Lannach.
(Einkl.-Zahl 334/3)
(LBD-11 L 40-83/3)

238.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Loidl, Ileschitz, Trampusch und Genossen, betreffend den Ausbau der L 340 im Bereich Fluttendorf—Lannach, wird zur Kenntnis genommen.

Katastrophenmittel,
Vorlage einer Liste.
(Einl.-Zahl 331/3)
(8-81 A 2/6-1983)

239.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prutsch, Sponer, Freitag, Kohlhammer und Genossen, betreffend die Vorlage einer Liste über die seitens der Landesregierung im Jahre 1982 gewährten Katastrophenmittel, wird zur Kenntnis genommen.

Saurer Regen,
Auswirkung auf die
steirischen Wälder.
(Einl.-Zahl 210/8)
(LBD-11 L 28-82/12)

240.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Grillitsch, Kollmann, Dr. Eichtinger, Dipl.-Ing. Schaller und Buchberger, betreffend die Auswirkungen des sogenannten „Sauren Regens“ auf die steirischen Wälder, wird zur Kenntnis genommen.

Entbleiung des
Normalbenzins und
Superbenzins.
(Einl.-Zahl 270/4)
(AAW-06 U 2-1982/9)

241.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Dipl.-Ing. Schaller, Klasnic und Grillitsch, betreffend die Entbleiung des Normalbenzins und Superbenzins, wird zur Kenntnis genommen.

Fa. Stefan Sportschuhe
GesmbH, Übernahme
durch die Fa. Koflach
Sportgeräte GesmbH.
(Einl.-Zahl 394/1)
(WF-12 Pu 6/154-1983)

242.

1. Der freihändige lastenfreie Erwerb der beiden Betriebsliegenschaften EZ. 876 und 1099, je KG. St. Stefan, GB. Feldbach, im Ausmaß von 15.572 m² mit darauf errichteten Baulichkeiten samt allem Zubehör der ehemaligen Firma Stefan Sportschuhe GesmbH i. K. in 8083 St. Stefan im Rosental um den Kaufpreis von 6,31 Mio. S zuzüglich 10% Grunderwerbsnebenkosten, somit insgesamt 7 Mio. S, durch das Land Steiermark, wird genehmigt.
2. Die bestandsweise Überlassung dieser beiden unter 1. genannten Betriebsliegenschaften auf der Basis der Tilgung und Verzinsung eines Betrages von 6 Mio. S zu 6%iger Verzinsung p. a. an die Firma Koflach Sportgeräte GesmbH in 8580 Köflach, wird genehmigt.
3. Die Einräumung eines unwiderruflichen Optionsrechtes zum Ankauf der Liegenschaften EZ. 876 und 1099, je KG. St. Stefan, GB. Feldbach, mit darauf befindlichen Baulichkeiten an die Firma Koflach Sportgeräte GesmbH in 8580 Köflach mit Beginn des sechsten Bestandjahres, das ist zum 1. Juli 1988, wird genehmigt.

Fa. Zinke Heinz KG,
Fa. Putz Karl, Möbelbau,
und Fa. Sprint
Sportmoden GesmbH.
(Einl.-Zahl 395/1)
(WF-12 Zi 2/32-1983)

243.

1. Der Abschluß eines zehnjährigen Bestandvertrages zwischen dem Land Steiermark einerseits und der Firma Heinz Zinke KG. in Peggau andererseits nach lastenfremem Erwerb der Liegenschaft EZ. 266, KG. Rohrbach/L. (der Firma Karl Putz), im unverbürgten Flächenausmaß von 1337 m² durch das Land Steiermark zu einem förderungs-

konditionierten Bestandzins bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des derzeit bestehenden Bestandsvertrages zwischen der Firma Sprint Sportmoden GesmbH. und der Firma Zinke KG. auf weitere 5 Jahre, wird genehmigt.

2. Der lastenfreie Tausch der landeseigenen Liegenschaft EZ. 300, KG. Rohrbach/L., GB. Hartberg, im unverbürgten Flächenausmaß von 18.362 m² mit darauf befindlichen Objekten von ungefähr 5150 m² mit der der Firma Karl Putz eigentümlichen Liegenschaft EZ. 266, KG. Rohrbach/L., im unverbürgten Flächenausmaß von 1337 m² mit darauf befindlichen Baulichkeiten bei gleichzeitiger Leistung eines Wertausgleichbetrages von S 500.000,— an das Land Steiermark und gleichzeitiger Auflösung des zwischen dem Land Steiermark einerseits und der Sparkasse Hartberg-Vorau andererseits abgeschlossenen Pfandverwertungsvertrages vom 14. Dezember 1981 zum Zeitpunkt des beiderseitigen Eigentumsüberganges, wird genehmigt.

17. Sitzung am 24. Oktober 1983

(Beschluß Nr. 244)

Krankenanstalten
und Kliniken,
Errichtung des
selbständigen
Wirtschaftskörpers
und der Steirischen
Verwaltungsholding
(Beschlußantrag zur
dringlichen Anfrage
der Abgeordneten der
Österreichischen
Volkspartei)
(Präs-04 W 13-83/7)
(1-66 II W 2/6-1983)
(12-Allg. Wi 3/5-1983)
(GW-187 II Ka 11/3-1983)
(LBD-11 L 10-82/6)

244.

Der Herr Landeshauptmann wird aufgefordert, in Ausübung seiner Koordinierungskompetenz sowie in Verfolgung der Grundsatzbeschlüsse vom 18. Juli 1983 alle Maßnahmen zu treffen, um bis zum Ende des Jahres 1983 die Verhandlungen zur Errichtung des selbständigen Wirtschaftskörpers der steirischen Krankenanstalten und Kliniken sowie der Steirischen Verwaltungsholding zu einem Abschluß zu bringen und dem Steiermärkischen Landtag darüber in der ersten Sitzung des kommenden Jahres Bericht zu erstatten.

Folgende Grundsätze mögen beachtet werden:

1. In den Aufsichtsräten der Steirischen Verwaltungsholding und ihrer Töchter dürfen keine aktiven Mandatare vertreten sein.
2. Der möglichst klein gehaltene Verwaltungsapparat soll in seiner Spitze erst nach größtmöglicher öffentlicher Ausschreibung besetzt werden.
3. Vor endgültiger Entscheidung ist noch einmal der Landtag zu befassen.

18. Sitzung am 22. November 1983

(Beschlüsse Nr. 245 bis 269)

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1982.
(Einl.-Zahl 376/1)
(10-21 L 3/248-1983)

245.

Der 2. Bericht (Abschlußbericht) für das Rechnungsjahr 1982 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1982 im Gesamtbetrag von S 595.953.519,75 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L.-VG. 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Ausfallhaftungen 1982.
(Einl.-Zahl 379/1)
(10-23 Bu 1/168-1983)

246.

Die Übernahme von Ausfallsbürgschaften des Landes Steiermark im Jahre 1982 in der Höhe von S 293.550.000,— auf Grund der generellen Ermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag wird genehmigt.

Ranninger Josef und Rosa,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 385/1)
(Präs-42 R 3-83/2)

247.

Dem Verkauf des im Eigentum des Landes Steiermark (Steiermärkische Landesforste) stehenden Grundstückes 389/23 Wald der KG. Reiflingerviertel im Ausmaß von 22 a 54 m² zum Gesamtbetrag von S 67.620,— an die Ehegatten Josef und Rosa Ranninger, wohnhaft 8933 St. Gallen, Reiflingerviertel 26, wird zugestimmt.

Breitegger Anita und
Willibald, Liegenschafts-
verkauf.
(Einl.-Zahl 386/1)
(10-24 Be 35/5-1983)

248.

Der Abverkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 198, KG. Fischbach, bestehend aus dem Grundstück 219/4 LN mit darauf befindlicher Schneepflughalle zu einem Kaufpreis von S 420.000,— an Willibald und Anita Breitegger, Fraunedergasse 38/4, 8600 Bruck a. d. Mur, wird genehmigt.

Gläser Horst und Maria-
Theresia, Liegenschafts-
verkauf.
(Einl.-Zahl 390/1)
(10-24 Ga 59/7-1983)

249.

Der Abverkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 582, KG. Irdning, bestehend aus dem Grundstück Nr. 164/33 LN im Ausmaß von 774 m² an Horst und Maria-Theresia Gläser, Ringgasse 30, 8952 Irdning, Postanschrift: D-8000 München 82, Ottilienstraße 72, zu einem Kaufpreis von S 77.400,— wird genehmigt.

Friesenbichler Franz, Krogger
Josef und Höller August,
Verkauf des Bahnhof-
areals Strallegg.
(Einkl.-Zahl 391/1)
(3-24 L 230-83/3)

250.

Dem Verkauf des gesamten ehemaligen Bahnhofsareals Strallegg, Gemeindegebiet Waisenegg, an Franz Friesenbichler, Josef Krogger und August Höller zum Gesamtpreis von S 171.910,— wird zugestimmt.

Fernseh- und Rundfunkschillinggesetz, Änderung.
(Einkl.-Zahl 393/1, Beilage Nr. 46)
(10-24 Fe 10/38-1983)

251.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Fernseh- und Rundfunkschillinggesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Fernseh- und Rundfunkschillinggesetz, LGBI. Nr. 11/1976, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 11/1981, wird geändert wie folgt:

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt für Inhaber einer Fernseh- und Rundfunk-Hauptbewilligung 12 S, für Inhaber einer Rundfunk-Hauptbewilligung 6 S für jeden Monat.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1984 in Kraft.

Ausfallhaftungen, Übernahme von weiteren
100 Mio. S
(Einkl.-Zahl 399/1)
(10-23 Bu 1/169-1983)

252.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis 100 Mio. S, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 10 Mio. S, zu übernehmen.

Moser H., Bekleidungs-Ges.
m. b. H.,
Liegenschaftsankauf
(Einkl.-Zahl 414/1)
(WF-12 Mo 24-83/15)

253.

Der Firma H. Moser, Bekleidungs-Ges. m. b. H. in 5023 Salzburg-Gnigl, Gällegasse 11 A, wird die unwiderrufliche Option eingeräumt, die landeseigene Liegenschaft EZ. 134 KG. Grünau GB Deutschlandsberg im Flächenausmaß von 5.556 m² mit darauf befindlicher Produktionshalle bei Einhaltung der bedungenen Förderungskonditionen, und zwar Beschäftigung von durchschnittlich 35 Mitarbeitern im 1. Bestandjahr, von 50 Mitarbeitern im 2. Bestandjahr und von mindestens 60 Mitarbeitern ab dem 3. Bestandjahr, um den Betrag von 4 Mio. S ab dem 1. Oktober 1985 käuflich erwerben zu können.

Landes-Hypothekenbank,
Jahresabschluß 1982.
(Einl.-Zahl 415/1)
(10-29 R 1/236-1983)

254.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Jahresabschluß und der Geschäftsbericht der Landes-Hypothekenbank Steiermark sowie der Bericht der Pflichtprüfer für das Geschäftsjahr 1982 werden gem. § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, in der geltenden Fassung, zur Kenntnis genommen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates, dem Vorstand sowie den Beamten und Angestellten der Landes-Hypothekenbank Steiermark der Dank ausgesprochen.

Autobahnen, verbesserte
Verkehrsüberwachung
(Einl.-Zahl 232/5)
(11-V 6-1983/13)

255.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Klasnic, Kollmann, Schützenhöfer und Kröll, betreffend eine verbesserte Verkehrsüberwachung auf den steirischen Autobahnen, sowie das Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 8. Juni 1983, Zl.: 32.811/43-II/4/83, werden zur Kenntnis genommen.

Pendler, Verbesserung der
Zugsverbindungen
(Einl.-Zahl 296/5)
(Präs-23 Zu 2-83/5)

256.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pöttl, Lind, Schrammel, Neuhold, Harntodt, Buchberger und Stoppacher, betreffend die Verbesserung der Zugsverbindungen für Pendler aus der Oststeiermark und der Bundeshauptstadt Wien, wird zur Kenntnis genommen.

Telefonanschlüsse für ältere
Personen.
(Einl.-Zahl 266/6)
(9-06 Te 1/83-7)

257.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Klasnic, Schrammel, Stoppacher und Schwab, betreffend die Telefonanschlüsse für ältere, alleinstehende Personen, wird zur Kenntnis genommen.

Preisrückgänge bei Dieselöl,
Benzin und sonstigen
Treibstoffen.
(Einl.-Zahl 170/6)
(2-530 M-1977/65)

258.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Neuhold, Buchberger, Klasnic, Pöttl und Grillitsch, mit welchem die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert wurde, bei der Bundesregierung nachdrücklich dahingehend vorstellig zu werden, daß diese geeignete Maßnahmen einleitet, damit die Preisrückgänge bei den genannten Treibstoffen, insbesondere bei Dieselöl, auch auf die Verbraucherpreise in Österreich positive Auswirkungen zeitigen, wird zur Kenntnis genommen.

Autoabstellplätze, Genehmigung durch die Gemeinde.
(Einl.-Zahl 301/4)
(3-12 Ga 11-83/140)

259.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Halper, Brandl, Trampusch, Ofner und Genossen, betreffend die Genehmigung von Autoabstellplätzen (Autofriedhöfe) durch die Gemeinde, wird zur Kenntnis genommen.

Wirtschaftsförderungsbericht.
(Einl.-Zahl 381/1)
(WF-13 Wi 4-83/24)

260.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung nach § 5 Abs. 1 Steiermärkisches Mittelstandsförderungsgesetz bzw. § 12 Steiermärkisches Industrieförderungsgesetz (Wirtschaftsförderungsbericht) wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Untersuchungsanstalt, Durchführung von Maßnahmen
(Einl.-Zahl 346/3)
(8-90 A 2/3-1983)

261.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Prutsch, Zellnig, Hammerl und Genossen, betreffend die Durchführung organisatorischer, personeller und tariflicher Maßnahmen bei der Landwirtschaftlich-chemischen Versuchs- und Untersuchungsanstalt, wird zur Kenntnis genommen.

Landarbeitsordnung 1981, Änderung.
(Einl.-Zahl 396/1, Beilage Nr. 47)
(8-50 La 4/24-1983)

262.

Gesetz vom, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981 geändert wird

2. § 93 Abs. 6 hat zu entfallen.

3. Die Absätze 7 bis 9 des § 93 erhalten die Bezeichnung Abs. 6 bis 8.

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, Nr. 92/1959, Nr. 241/1960, Nr. 97/1961, Nr. 10/1962, Nr. 194/1964, Nr. 238/1965, Nr. 265/1967, Nr. 283/1968, Nr. 463/1969, Nr. 239/1971, Nr. 318/1971, Nr. 333/1971, Nr. 457/1974, Nr. 782/1974, Nr. 360/1975, Nr. 392/1976, Nr. 342/1978, Nr. 355/1981 und Nr. 82/1983, beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981, LGBl. Nr. 25, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 67 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Dienstnehmer gebührt für jedes Dienstjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktagen und erhöht sich nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werktagen.“

Artikel II

(1) Das in Artikel I vorgesehene Urlaubsausmaß gebührt erstmals für das im Jahre 1986 beginnende Urlaubsjahr.

(2) Ab dem im Jahre 1984 beginnenden Urlaubsjahr gebührt

1. ein Urlaubsausmaß von 26 Werktagen bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren,
2. ein Urlaubsausmaß von 30 Werktagen bei einer Dienstzeit von 20, jedoch weniger als 25 Jahren,
3. ein Urlaubsausmaß von 32 Werktagen nach Vollendung des 25. Jahres.

(3) Ab dem im Jahre 1985 beginnenden Urlaubsjahr gebührt

1. ein Urlaubsausmaß von 28 Werktagen bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren,
2. ein Urlaubsausmaß von 30 Werktagen bei einer Dienstzeit von 20, jedoch weniger als 25 Jahren,
3. ein Urlaubsausmaß von 34 Werktagen nach Vollendung des 25. Jahres.

(4) Gesetzliche Regelungen, die im Vergleich zu der Etappenregelung (Abs. 2 und 3) günstiger sind, gelten weiter.

(5) Ein das bisherige gesetzliche Urlaubsausmaß übersteigender Anspruch, der durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarung vorgesehen ist, ist auf die durch dieses Gesetz vorgesehene Erhöhung des Urlaubsanspruches anrechenbar, sofern der Anspruch nicht als Abgeltung

für erschwerende Arbeitsbedingungen, besondere Gefährlichkeit der Arbeit oder Behinderung gewährt wird. Durch die Anrechnung darf sich jedoch keine Verringerung des dem Dienstnehmer bisher gebührenden Anspruches ergeben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Jagdgesetz 1954, Änderung
(Einkl.-Zahl 398/1, Beilage
Nr. 48)
(Mündlicher Bericht
Nr. 29)
(8-40 La 2/38-1983)

Gesetz vom _____, mit dem das Steiermärkische Jagdgesetz 1954 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Jagdgesetz 1954, LGBl. Nr. 58, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/1957, der Kundmachungen LGBl. Nr. 151/1963 und Nr. 42/1968, des Gesetzes LGBl. Nr. 222/1969, der Kundmachung LGBl. Nr. 18/1972, der Gesetze LGBl. Nr. 125/1972 und Nr. 157/1975, der Kundmachung LGBl. Nr. 52/1978 und der Gesetze LGBl. Nr. 18/1981 und Nr. 4/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Befugnis zur Eigenjagd wird auch dem Eigentümer einer an der Landesgrenze gelegenen Grundfläche, die das Mindestausmaß gemäß Abs. 1 nicht erreicht, dann eingeräumt, wenn diese Grundfläche an eine in einem der Steiermark benachbarten

263.

Bundesland gelegene, demselben Eigentümer gehörende zusammenhängende Grundfläche grenzt, die

- a) selbst nach den dafür in Betracht kommenden Rechtsvorschriften die Größe eines Eigenjagdgebietes erreicht, oder
- b) zusammen mit der in der Steiermark gelegenen Grundfläche die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und wenn außerdem nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften diese Fläche aus dem gleichen Grunde als Eigenjagdgebiet festgestellt wird.“

2. Dem § 67 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Insbesondere ist die Verwendung von Fanggeräten, die die sofortige Tötung oder das unversehrte Fangen eines Tieres nicht sicherstellen, verboten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Junglehrer, Anstellung
(Einkl.-Zahl 286/5)
(13-367 La 188/7-1983)

264.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Dr. Eichinger, Grillitsch und Kröll, betreffend die Anstellung von Junglehrern mit einer halben Lehrverpflichtung, wird zur Kenntnis genommen.

Pflichtschülerhaltungsgesetz-
novelle 1983
(Einkl.-Zahl 382/1, Beilage
Nr. 43)
(13-367 Pi 15/76-1983)

265.

Gesetz vom _____, mit dem das Steiermärkische Pflichtschülerhaltungsgesetz 1970 geändert wird (Steiermärkische Pflichtschülerhaltungsgesetznovelle 1983)

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 87/1963, 69/1971, 325/1975 und 368/1982, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Pflichtschülerhaltungsgesetz, LGBl. Nr. 70/1970, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 123/1972, 132/1974, 62/1976 und 37/1980, wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 7 erhält der geltende Text die Bezeichnung Abs. 1.,

b) dem § 7 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Vorschulstufen können unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes über die Klassenschülerzahlen an den öffentlichen Volksschulen bestehen.“

2. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Öffentliche Sonderschulen haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder, die für den Besuch einer Sonderschule in Betracht kommen, bei einem ihnen nach den jeweils gegebenen örtlichen und Verkehrsver-

hältnissen zumutbaren Schulweg eine ihrer Behinderten entsprechende Art der Sonderschule besuchen können, sofern eine voraussichtlich ständige Anzahl von 3 Klassen vorhanden ist."

3. Dem § 13 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

"(5) Über die Standorte der Vorschulstufen gem. § 7 Abs. 2 entscheidet die Landesregierung unter Bedachtnahme auf einen zumutbaren Schulweg für die Vorschulkinder und die gegebenen örtlichen Verkehrsverhältnisse nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates."

4. Dem § 16 werden folgende Abs. 4, 5 und 6 angefügt:

"(4) Der Schulsprengel der Vorschulstufe kann unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften in einen Pflicht- und einen Berechtigungssprengel geteilt werden.

(5) Der Pflichtsprengel der Vorschulstufe hat dem Pflichtsprengel der Standortvolksschule zu entsprechen.

chen. Der Berechtigungssprengel der Vorschulstufe umfaßt einen oder mehrere Schulsprengel einer oder mehrerer Hauptschulen.

(6) Die Berechtigungssprengel der Vorschulstufen haben lückenlos aneinander zu grenzen."

5. Der neue § 56 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) In jenen Fällen, in denen die Führung der Vorschulstufe zusätzlichen Raum erfordert, der durch vorhandenen Schulraum nicht abgedeckt werden kann, haben die gesetzlichen Schulerhalter die diesbezügliche Vorsorge bis 31. August 1985 zu treffen."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen der Z. 1. und 3. bis 5. mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikel I Z. 1. und 3. bis 5. treten mit 1. 9. 1983 in Kraft.

Schulzeit-Ausführungsgesetz,
Anderung,
(Einl.-Zahl 383/1, Beilage
Nr. 44)
(13-367 Schu 23/53-1983)

266.

Gesetz vom _____, mit dem das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 142/1978 und 369/1982, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 206/1966, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 154/1975 und 28/1979, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) In jedem Unterrichtsjahr können für Elternsprechtage, wenn mit der sonst schulfreien Zeit das Auslangen nicht gefunden werden kann, vom Schulleiter ein Schultag und in begründeten Ausnahmefällen vom Bezirksschulrat (Kollegium) ein weiterer Schultag durch Verordnung schulfrei erklärt werden. Aus weiteren Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann vom Landesschulrat (Kollegium) ein Schultag, in besonderen Fällen ein weiterer Schultag durch Verordnung schulfrei erklärt werden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Pflichtschulorganisations-
Ausführungsgesetz-
Novelle
(Einkl.-Zahl 384/1, Beilage
Nr. 45)
(Mündl. Bericht Nr. 30)
(13-367 Schu 24/57-1983)

267.

**Gesetz vom , mit dem das
Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Aus-
führungsgesetz geändert wird (7. Steiermär-
kische Pflichtschulorganisations-Ausführungs-
gesetz-Novelle)**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971, 323/1975, 142/1980 und 365/1982, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 195/1964, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 205/1966, 111/1967, 166/1969, 46/1972, 1/1978 und 19/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 5 lit. b und c treten an die Stelle der Worte „323/1975 und 142/1980“ die Worte „323/1975, 142/1980 und 365/1982“.

2. § 1 Abs. 5 lit. d bis g haben zu lauten:

„d) verbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit sind, und die nicht beurteilt werden (§ 8 lit. e Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971, 323/1975, 142/1980 und 365/1982);

e) Förderunterricht nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen

aa) für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben;

bb) in Sonderschulen auch für Schüler, die auf den Übertritt in eine Schule, die keine Sonderschule ist, vorbereitet werden sollen;

cc) in Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen, und für Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll (§ 8 lit. f Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971, 323/1975, 142/1980 und 365/1982);

f) Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist, die beurteilt wer-

den und deren Beurteilung keinen Einfluß auf den erfolgreichen Abschluß einer Schulstufe hat (§ 8 lit. g Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971, 323/1975, 142/1980 und 365/1982);

g) unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist und die nicht beurteilt werden (§ 8 lit. h Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971, 323/1975, 142/1980 und 365/1982).“

3. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Aufbau

(1) Die Volksschule umfaßt die Vorschulstufe und vier aufeinanderfolgende Schulstufen, denen — soweit die Schülerzahl dies zuläßt — jeweils eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere — in der Regel aufeinanderfolgende — Schulstufen zu umfassen hat.“

4. § 3 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Volksschulen sind als

a) vierklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe oder

b) ein- bis dreiklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe

zu führen.

(2) Ferner sind an den Volksschulen nach Möglichkeit Vorschulklassen einzurichten, die an allen Schultagen einer Woche zu führen sind.“

5. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse — ausgenommen die Vorschulklasse — darf 30 nicht übersteigen und soll 10 nicht unterschreiten; aus besonderen Gründen, wie zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation, sind Abweichungen hievon zulässig.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10 nicht unterschreiten und 20 nicht überschreiten. Die Eröffnung einer Vorschulklasse ist bei einer Mindestzahl von 4 Schülern zulässig, sofern, nach den bisherigen Ergebnissen der Statistik über zu-

rückgestellte schulpflichtige Kinder und über Kinder, deren vorzeitige Aufnahme in die 1. Schulstufe widerrufen wurde, zu erwarten ist, daß die Mindestzahl von 10 Schülern bis zum 31. 12. des jeweiligen Schuljahres erreicht wird. Die Weiterführung nach dem 31. 12. des jeweiligen Schuljahres ist zulässig, wenn die Mindestzahl von 10 Schülern zu diesem Zeitpunkt erreicht ist.

(3) Über die Zahl der Klassen gem. Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates."

6. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Unterricht in Gruppen

(1) Der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Leibesübungen sowie in der verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache ist statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen, sofern die Schülerzahl für den Unterricht in Werkerziehung 20, in Leibesübungen und in Lebender Fremdsprache 30 erreicht.

(2) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden, soweit die nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bestimmten Schülerzahlen nicht überschritten werden.

(3) Der Unterricht in Leibesübungen ist ohne Trennung nach Geschlechtern zu erteilen.

(4) Die Abhaltung von unverbindlichen Übungen darf nur bei einer Mindestzahl von 15, bei Fremdsprachen von 12 Anmeldungen erfolgen. Förderunterricht darf nur bei einer Mindestzahl von 3 Schülern erteilt werden. Die Schülerzahl für den Förderunterricht darf jedoch 10 nicht überschreiten.

Die Mindestzahl für die Weiterführung von unverbindlichen Übungen darf 12, bei Fremdsprachen 9 Schüler nicht unterschreiten. Für den Fall, daß die tatsächliche Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die Führung einer unverbindlichen Übung liegt, ist die Führung der unverbindlichen Übung zulässig, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden. Die Mindestzahl für die Weiterführung von unverbindlichen Übungen darf in diesen Fällen die Schülerzahl der Klasse um nicht mehr als 2 unterschreiten.

(5) Zur Erreichung der Mindestzahlen nach Abs. 4 können Schüler mehrerer Klassen einer Schule oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden."

7. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

Aufbau

(1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe).

(2) Die Schüler der Hauptschule sind ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3) Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Lei-

stungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 11 Abs. 1) zusammenzufassen."

8. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Sonderformen der Hauptschule

(1) Als Sonderformen können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung geführt werden.

(2) Über die Sonderformen entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates."

9. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse darf 33 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten.

(2) Aus besonderen Gründen, wie zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation, kann von der Mindestschülerzahl des Abs. 1 abgewichen werden.

(3) Über die Zahl der Klassen nach Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates."

10. § 11 hat zu lauten:

„§ 11

Unterricht in Gruppen

(1) In einer Hauptschule darf die Schülerzahl einer leistungsdifferenzierten Schülergruppe in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache 30 nicht überschreiten und im Durchschnitt 15 nicht unterschreiten.

Die Anzahl der Schülergruppen darf auf jeder Schulstufe einer Hauptschule in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache die Anzahl der Klassen um 1, ab 6 Klassen um 2 überschreiten.

Sofern die Zahl der Schüler auf einer Schulstufe der Hauptschule 20 nicht unterschreitet, dürfen 2 leistungsdifferenzierte Schülergruppen eingerichtet werden.

(2) Der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft ist statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen, sofern die Schülerzahl für den Unterricht in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft 16 erreicht.

(3) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft sowie bei der Trennung nach Geschlechtern in Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden, soweit die nach § 10 und § 11 Abs. 2 bestimmten Schülerzahlen nicht überschritten werden.

(4) Der Unterricht in Leibesübungen ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen kann der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden.

(5) Die Abhaltung von alternativen Pflichtgegenständen, von Freigegegenständen oder unverbindlichen Übungen darf nur bei einer Mindestzahl von 15, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft von 12 Anmeldungen erfolgen. Förderunterricht darf nur bei einer Mindestzahl von 8 Schülern erteilt werden. Die Schülerzahl für den Förderunterricht darf jedoch 12 nicht überschreiten. Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf 12, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft 9 Schüler nicht unterschreiten. Für den Fall, daß die tatsächliche Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung liegt, ist die Führung des Freigegegenstandes bzw. der unverbindlichen Übung zulässig, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden. Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf in diesen Fällen die Schülerzahl der Klasse um nicht mehr als 2 unterschreiten.

(6) Zur Erreichung von Mindestzahlen nach Abs. 5 können Schüler mehrerer Klassen einer Schule oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden.

(7) Der Unterricht in Instrumentalmusik ist in Klassen mit musischem Schwerpunkt unter Berücksichtigung besonderer Neigungen und Begabungen statt für die gesamte Klasse in Gruppen zu erteilen, soweit dies zur Erreichung des Zieles einer Hauptschule mit musischem Schwerpunkt erforderlich ist. Die Schülerzahl in einer solchen Gruppe darf 3 nicht unterschreiten.

(8) Der Unterricht in Leibesübungen kann in den sportlichen Schwerpunkten der Sonderformen auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden."

11. § 12 hat zu lauten:

„§ 12

Aufbau

(1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung des Polytechnischen Lehrganges neun Schulstufen. Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler, hiebei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 2), der Hauptschule (§ 7) und des Polytechnischen Lehrganges (§ 17) insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt. Sofern der Schüler auf der betreffenden Schulstufe in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik nicht entsprechend gefördert werden kann, ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen."

(2) Ferner sind an den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, nach Möglichkeit Vorschulklassen einzurichten. Vorschulklassen sind an allen Schultagen einer Woche zu führen."

12. § 13 Abs. 1, 3 und 6 haben zu lauten:

„(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volks-, Hauptschule, einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen.

Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

(3) Die im Abs. 2 unter lit. b bis h angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung „Volksschule“, „Hauptschule“ bzw. „Polytechnischer Lehrgang“, in den Fällen der lit. b bis g unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen. Die im Abs. 2 unter lit. d und e angeführten Sonderschulen tragen die Bezeichnung „Institut für Hörgeschädigtenbildung“, sofern sie in organisatorischem Zusammenhang geführt werden.

(6) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler an Volks- und Hauptschulen, bezüglich deren ein Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes, BGBI. Nr. 241/1962, eingeleitet wurde, für die Überprüfung der Sonderschulbedürftigkeit Kurse in der Dauer von jeweils bis zu drei Monaten durchgeführt werden."

13. § 15 Abs. 1, 3 und 4 haben zu lauten:

„(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf 10, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule 12 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule 16 nicht übersteigen. Bei Klassen mit mehreren Schulstufen verringert sich die Klassenschülerhöchstzahl um die Anzahl der in der Klasse zusammengefaßten Schulstufen.

(3) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 4 nicht unterschreiten und die Zahlen gem. Abs. 1 nicht übersteigen. Für die Eröffnung einer Vorschulklasse gilt § 5 Abs. 2 mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Eröffnung bei einer Mindestzahl von 2 Schülern zulässig ist. Die Weiterführung nach dem 31. 12. des jeweiligen Schuljahres ist zulässig, wenn die Mindestzahl von 4 Schülern zu diesem Zeitpunkt erreicht ist.

(4) Über die Zahl der Klassen gem. Abs. 1 und 2 sowie über Vorschulklassen gemäß Abs. 3 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates."

14. a) Im § 16 haben Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) An den im § 13 Abs. 3 genannten Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges sind in Pflichtgegenständen mit Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten, deren Zahl die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um 1 überschreiten darf.

(2) Die durchschnittliche Mindestzahl der Schüler für die Einrichtung von Schülergruppen ist von der Landesregierung nach Anhörung des Schul-

erhalters, des Bezirksschulrates und des Landes- schulrates unter Bedachtnahme auf die Behinde- rungsart und die Anforderungen im betreffenden Pflichtgegenstand sowie die regionalen Verhält- nisse mit der Maßgabe festzulegen, daß sie die im § 15 Abs. 1 genannten Schülerhöchstzahlen in einer Schülergruppe nicht übersteigen darf.“;

- b) der bisherige § 16 Abs. 1 erhält die Bezeichnung § 16 Abs. 3;
- c) der bisherige § 16 Abs. 2 erhält die Bezeichnung § 16 Abs. 4 und hat zu lauten:
„(4) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schü- ler mehrerer Klassen einer Schule zusammenge- faßt werden, soweit die auf Grund des § 15 und des § 16 Abs. 3 bestimmte Schülerzahl nicht über- schritten wird.“;
- d) der bisherige § 16 Abs. 3 erhält die Bezeichnung § 16 Abs. 5 und hat zu lauten:
„(5) Der Unterricht in Leibesübungen ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Im Freigegegenstand und in der unverbind- lichen Übung Leibesübungen kann der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden.“;
- e) der bisherige § 16 Abs. 4 erhält die Bezeichnung § 16 Abs. 6 und hat zu lauten:
„(6) Die Abhaltung und Weiterführung von alter- nativen Pflichtgegenständen, von Freigegegenstän- den oder unverbindlichen Übungen darf in einer Sonderschule nur bei einer Mindestzahl von 6 Schülern erfolgen. Förderunterricht darf nur bei einer Mindestzahl von 3 Schülern erteilt wer- den. Die Schülerzahl für den Förderunterricht darf jedoch 10 nicht überschreiten. Für den Fall, daß die tatsächliche Klassenschülerzahl unter der vor- gesehenen Mindestzahl für die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung liegt, ist die Führung des Freigegegenstan- des bzw. der unverbindlichen Übung zulässig, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden. Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freige- gegenständen und unverbindlichen Übungen darf in diesen Fällen die Schülerzahl der Klasse um nicht mehr als 2 unterschreiten.“;
- f) der bisherige § 16 Abs. 5 erhält die Bezeichnung § 16 Abs. 7 und hat zu lauten:
„(7) Zur Erreichung der Mindestzahl nach Abs. 6 können Schüler mehrerer Klassen einer Schule oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden.“

15. § 21 Abs. 4, 5 und 6 haben zu lauten:

„(4) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden, soweit die nach § 20 und § 21 Abs. 1 und 2 bestimmten Schülerzahlen nicht überschritten werden.

(5) Der Unterricht in Leibesübungen ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen kann der Unterricht auch ohne Trennung nach Ge- schlechtern erteilt werden.

(6) Für die Abhaltung von alternativen Pflicht- gegenständen, für die Abhaltung und Weiterfüh- rung von Freigegegenständen oder unverbindlichen Übungen und für die Abhaltung eines Förderunter- richtes bzw. hinsichtlich der Zusammenfassung von Schülern gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 und 6 sinngemäß.“

16. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden aufge- hoben.

17. Der bisherige § 24 erhält die Bezeichnung § 22 und hat zu lauten:

„§ 22

Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen

In den Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen sind Schulversuche zur Additiven Gesamtschule (§ 23), zur Orientierungsstufe (§ 24) und zur Inte- grierten Gesamtschule (§ 25) durchzuführen.“

18. a) Der bisherige § 25 erhält die Bezeichnung § 23;
- b) an die Stelle der Worte „in der Fassung des Bun- desgesetzes BGBl. Nr. 142/1980“ treten die Worte „zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982“.
19. Der bisherige § 26 erhält die Bezeichnung § 24.
20. a) Der bisherige § 27 erhält die Bezeichnung § 25;
- b) im Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „§ 26 Abs. 2 und 3“ die Worte „§ 24 Abs. 2 und 3“.
21. Der bisherige § 28 wird aufgehoben.
22. a) Der bisherige § 29 erhält die Bezeichnung § 26;
- b) im Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „§§ 22 bis 28“ die Worte „§§ 22 bis 25“.
23. Der bisherige § 30 erhält die Bezeichnung § 27.
24. a) Der bisherige § 31 erhält die Bezeichnung § 28;
- b) der Abs. 5 hat zu lauten:
„(5) Die Bestimmungen über den leistungsdif- ferenzierten Unterricht in Schülergruppen in den Hauptschulen sind erstmals für Schüler anzu- wenden, die mit Beginn des Schuljahres 1985/86 in die erste Schulstufe einer Hauptschule eintre- ten. Für Schüler, die spätestens im Schuljahr 1984/85 in die erste Schulstufe einer Hauptschule eintreten, sind die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden.“

Artikel II

Das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Aus- führungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend ihrer Einstufung in Leistungsgruppen in Schülergruppen (§ 21 Abs. 1)

zusammenzufassen; eine derartige Zusammenfassung kann auch bei Schülern einer Klasse erfolgen, sofern am betreffenden Polytechnischen Lehrgang nur eine Klasse geführt wird."

2. § 21 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"In einem Polytechnischen Lehrgang darf die Schülerzahl einer leistungsdifferenzierten Schülergruppe in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik 30 nicht überschreiten und im Durchschnitt 15 nicht unterschreiten."

3. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Maschinschreiben, Werkerziehung, Leibesübungen, Hauswirtschaft und Kinderpflege ist statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen, sofern die Schülerzahl für den Unterricht in Berufskunde

und Praktischer Berufsorientierung sowie Leibesübungen 30, in Maschinschreiben 25, in Werkerziehung 20, in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 erreicht; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern."

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 15 und des Artikels II mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 bis 6, Z. 10, soweit sie § 11 Abs. 4 bis 8 betrifft, und Z. 11 bis 15 treten mit 1. September 1983 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 7 bis 9 und Z. 10, soweit sie § 11 Abs. 1 bis 3 betrifft, treten mit 1. September 1985 in Kraft.

(4) Die Bestimmungen des Artikels II Z. 1 bis 3 treten mit 1. September 1989 in Kraft.

Landesrechnungsabschluß

1982
(Einl.-Zahl 397/1)
(10-21 R 23/18-1983)

268.

Der Landesrechnungsabschluß 1982 mit dem Band I (Ordentlicher Haushalt, Außerordentlicher Haushalt, Gesamtübersichten und Nachweise), dem Band II (Untervoranschläge und Wirtschaftsbetriebe) und den Berichtigungen zu Band I wird zur Kenntnis genommen.

Wahlen in Landtags-Ausschüsse (LT-Präs W 1/24-1983)

269.

Es werden gewählt:

Anstelle der zum 3. Landtagspräsidenten gewählten Abg. Waltraud Kl as n i c :

Im Finanz-Ausschuß:

als Ersatzmitglied Abg. Dipl.-Ing. Dr. Helmut D o r n i k ,

im Gemeinde-, Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuß:

als Mitglied das bisherige Ersatzmitglied Abg. Hermann K r ö l l ,

als Ersatzmitglied für Abg. Hermann K r ö l l Abg. Dipl.-Ing. Dr. Helmut D o r n i k ;

im Verkehrswirtschaftlichen Ausschuß:

als Mitglied Abg. Dipl.-Ing. Dr. Helmut D o r n i k ;

im Ausschuß für Landes-Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten:

als Mitglied Frau Abg. Dr. Lindi K a l n o k y ;

im Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz:

als Ersatzmitglied Abg. Dr. Gerhard H i r s c h m a n n ;

im Sozial-Ausschuß:

als Mitglied das bisherige Ersatzmitglied Abg. Peter S t o p p a c h e r ,

als Ersatzmitglied für Abg. Peter S t o p p a c h e r Abg. Dipl.-Ing. Dr. Helmut D o r n i k .

Landtags-E.-Z.: 397/1

Mündlicher Bericht Nr. --

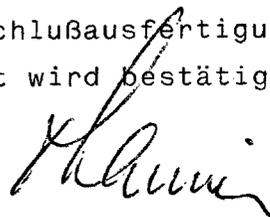
Beschluß Nr. 268

aus der 18. Sitzung der X. Periode des Steiermärkischen Landtages

vom 22. November 1983

Der Landesrechnungsabschluß 1982 mit dem Band I (Ordentlicher Haushalt, Außerordentlicher Haushalt, Gesamtübersichten und Nachweise), dem Band II (Untervoranschläge und Wirtschaftsbetriebe) und den Berichtigungen zu Band I wird zur Kenntnis genommen.

Die Übereinstimmung der Beschlußausfertigung mit der amtlichen Verhandlungsschrift wird bestätigt.



Zur Kenntnis genommen.

Wird dem

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Rechtsabteilung 10

zur do. LRZ. 10-21 R 23/15-1983 übermittelt.

Graz, am 22. November 1983

Der Präsident des Steiermärkischen Landtages

Franz Seidenpflug

GZ.: 10 - 21 R 23/18 - 1983

Betr.: Landesrechnungsabschluß 1982



An die

Steiermärkische Landesbuchhaltung

Burggasse 11 - 13
8011 G r a z

In der Beilage wird eine Kopie des Beschlusses Nr. 268 aus der 18. Sitzung der X. Periode des Steiermärkischen Landtages vom 22. November 1983 zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Graz, am 15. Dezember 1983

Der Abteilungsvorstand:

19. Sitzung am 14., 15., 16. Dezember 1983

(Beschlüsse Nr. 270 bis 313)

(Alle Beschlüsse wurden am 16. Dezember 1983 gefaßt)

Grundverkehrsgesetz,
Wiederverlautbarung.
(Einkl.-Zahl 428/1)
(8-20 G 1/26-1983)

270.

Der Bericht über die Wiederverlautbarung des mit Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juli 1973 wiederverlautbarten Grundverkehrsgesetzes — GVG. 1973, LGBL. Nr. 72, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 17/1981 und LGBL. Nr. 11/1983, sowie der wiederverlautbarte Text dieses Gesetzes mit der Bezeichnung „Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz — StGVG 1983“ werden zur Kenntnis genommen.

Land- und Forstwirtschaft,
wirtschaftliche und
soziale Lage.
(Einkl.-Zahl 429/1)
(8-60 Gu 1/109-1983)

271.

Der Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark („Grüner Bericht“) wird zur Kenntnis genommen.

Wahl eines
Regierungsmitgliedes.
(LT-Präs W 1/26-1983)

272.

Anstelle des zurückgetretenen Landesrates Simon Koiner wird

Dipl.-Ing. Josef Riegler zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt.

Kontrolltätigkeit,
Entschädigung des Landes.
(Einkl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(10-21 V 308/18-1983)

273.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 0:

Der Ansatz 0500158170 „Entschädigungen für Kontrolltätigkeit des Landes und bei Beteiligungen bei Haftungen“ in der Höhe von 3,4 Millionen Schilling bei den Einnahmen in der Gruppe 0 entspricht nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten nicht der Budgetwahrheit. Es handelt sich hierbei um Haftungsprovisionen des Landes, die in der Gruppe 9 in Ansatz zu bringen gewesen wären. Nachdem die Kosten der Aufsichts- und Kontrolltätigkeit der vom Land entsandten Vertreter durch die betroffenen Gesellschaften nicht refundiert werden, ist dies auf der Einnahmenseite des Landesvoranschlages entsprechend darzustellen.

Die unterzeichneten Abgeordneten fordern die Landesregierung auf, im nächsten Landesvoranschlag dieser Tatsache Rechnung zu tragen und der Budgetwahrheit zu entsprechen.

Gemeindebedienstetengesetz
1957 und Gemeinde-
Vertragsbediensteten-
gesetz 1962,
Wiederverlautbarung.
(Einkl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(7-46 Ge 1/110-1983)

274.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine Wiederverlautbarung des Steiermärkischen Gemeindebedienstetengesetzes 1957 und des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962 dem Steiermärkischen Landtag zur Beschlußfassung vorzulegen.

Arbeitnehmerschutzgesetz,
Entwurf.
(Einkl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(1-66 Di 8/22-od 1983)

275.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Analogie zum Bund den Entwurf eines Arbeitnehmerschutzgesetzes für die Bediensteten des Landes und der Gemeinden zu erstellen.

Personalvertretungsgesetz für
alle Dienstnehmer der
steirischen Gemeinden.
(Einkl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(7-46 Pe 51/15-1983)

276.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Vollziehung der Novelle, BGBl. Nr. 350/1981, zum Bundes-Verfassungsgesetz, in der Fassung 1929, die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, daß für alle Dienstnehmer in den steirischen Gemeinden, und zwar für den Bereich der Hoheitsverwaltung und den Bereich der Gemeindebetriebe, ein gemeinsames Personalvertretungsgesetz erlassen wird.

Landesverfassung,
verstärkte Einbeziehung
der Rechte
der Gemeinden.
(Einkl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(7-45 La 2/2-1983)
(Präs-23 Ge 5-81/10)

277.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in den Entwurf einer neu zu erstellenden Landesverfassung die Rechte der Gemeinden verstärkt einzubauen.

Informations-,
Beratungs- und
Beschwerdestelle,
Einrichtung.
(Einkl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(LAD-10 B 21-80/5)

278.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die seit Jahren zur Diskussion stehende Einrichtung einer Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für einen besseren Kontakt zwischen Bevölkerung und Verwaltung raschest zu realisieren.

Objektivierungsrichtlinien,
Anwendung bei der
Einstellung in den
öffentlichen Dienst.
(Einl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(1-66/I Pe 2/12-od 1983)

279.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 0:

Die Zahl der Bewerber für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst steigt ständig. Um das Vertrauen der Bewerber in eine gerechte und gleiche Behandlung ihrer Aufnahmeansuchen zu verstärken, wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, Objektivierungsrichtlinien auszuarbeiten, bei der Einstellung anzuwenden und den Landtag darüber zu informieren.

Schutzraumkatalog, Erstellung.
(Einl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(AKS-104 Schu 3/27-1983)
(3-12 B 3)

280.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 1:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeiten des Ausbaues von Schutzräumen zum Schutze der Bevölkerung vor Katastrophen zu verbessern. Hierzu wäre vor allem die Erstellung eines Schutzraumkataloges notwendig.

Berufsschulzentrum
Graz-St. Peter,
Erhöhung des Beitrages
an die Kammer der
gewerblichen Wirtschaft.
(Einl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(4-13 Be 1/51-1983)

281.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 2:

Das Lehrlingszentrum der Handelskammer Steiermark beim Berufsschulzentrum Graz-St. Peter wird praktisch von allen Berufsschülern in diesem Bereich genützt, ja sogar stark frequentiert. Der Abgang bei den Betriebskosten, welcher von der Handelskammer Steiermark getragen wird, beläuft sich derzeit jährlich auf etwa 1,5 Millionen Schilling.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Interesse der Erhaltung dieses Ortes der Begegnung vieler steirischer Lehrlinge ab 1985 den Beitrag an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft, welcher seit Jahren sinkt und im Budgetentwurf 1984 184.000 Schilling beträgt, zu erhöhen.

Lehrstellen,
Anhebung der
Förderungsbeiträge für
den Bereich der privaten
Wirtschaft.
(Einl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(9-03 La 2/9-1983)

282.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 2:

Im Arbeitsmarktpolitischen Jugendprogramm 1983 des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung sind die Beihilfen zur Förderung von zusätzlichen Lehrstellen mit monatlich maximal 2.500 Schilling begrenzt. Trotzdem werden im Bereich der verstaatlichten Industrie Beihilfen für zusätzliche Lehrstellen in der Höhe von monatlich 7.000 Schilling gewährt.

Die Steiermärkische Landesregierung wird daher aufgefordert, im Interesse einer Gleichbehandlung aller Lehrstellen beim Bundesministerium für Soziale Verwaltung eine Anhebung der Förderungsbeiträge für den Bereich der privaten Wirtschaft zu verlangen.

Innere Schulreform.

(Einl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(13-367 La 192/1-1983)

283.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst, die „Innere Schulreform“, bezogen auf Sichtung, Straffung und Anpassung der Lehrpläne, an reale Gegebenheiten zu stellen, um so eine Überbelastung der Schüler zu vermeiden.

Kindergarten- und Hortgesetz,

Entwurf.
(Einl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(13-367 La 181/10-1983)

284.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. ehestens dem Hohen Landtag den Entwurf eines Steiermärkischen Kindergarten- und Hortgesetzes vorzulegen und
2. gleichzeitig auch die dienstrechtlichen Fragen der Kindergärtnerinnen und Horterzieher im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung neu zu regeln.

Grazer Oper,

Erhöhung der Beiträge
für die Sanierung.
(Einl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(6-372/II V 21/150-1983)

285.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß sie die Beiträge für die Sanierung der Grazer Oper wesentlich erhöht.

KleinsölktaI,

Empfang des
Fernsehprogrammes.
(Einl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(LAD-10 B 21-80)

286.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 3:

Die Bewohner des hinteren Kleinsölktales haben bisher keine Möglichkeit, das Fernsehprogramm des ORF zu empfangen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Stellen des ORF vorstellig zu werden, damit dieses seit Jahren anstehende Problem einer positiven Lösung zugeführt wird.

Musikschulen,

dienst- und besoldungs-
rechtliche Angelegenheit
der Leiter und Lehrer.
(Einl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(7-46 Mu 3/47-1983)

287.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. die dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Leiter und Lehrer an den steirischen Musikschulen, insbesondere durch die Einführung

einer einheitlichen Lehrverpflichtung und gleiche Richtlinien für die notwendige Qualifikation und die Einstufung von Leitern und Lehrern einheitlich zu regeln und

2. die notwendigen Sonderbestimmungen für die Musikschullehrer im Steiermärkischen Gemeindebedienstetengesetz 1957 und im Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 in der derzeit geltenden Fassung aufzunehmen.

Sozialversicherungsanstalten,
Änderung des
Kostenanteiles in den
Behinderungsanstalten.
(Einkl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(5-222 La 20/1-1983)

288.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit den Sozialversicherungsanstalten Verhandlungen zwecks Änderung des Kostenanteiles in den landeseigenen und fremden Anstalten für Behinderte und chronisch Kranke zu führen.

Geschützte Arbeitsplätze,
Aufstockung im Rahmen
der Landesverwaltung.
(Einkl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(1-66/I Be 3/11-1983)

289.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Anzahl der geschützten Arbeitsplätze im Rahmen der Landesverwaltung aufzustocken.

Bürgerselbsthilfe im
Sozialbereich.
(Einkl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(9-03 La 2/8-1983)

290.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Bericht über die Möglichkeiten der Forcierung von Bürgerselbsthilfe im Sozialbereich vorzulegen.

Waldsterben, Maßnahmen.
(Einkl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(8-30 Fo 15/1983)

291.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 5:

Dem Problem des „Sauren Regens“ und dem daraus resultierenden Waldsterben kommt auch in der Steiermark größte Bedeutung zu.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht darüber vorzulegen, welche Maßnahmen zur Verhinderung des Fortschreitens des Waldsterbens unternommen wurden und wie weit es gelungen ist, die bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen wirksam einzuhalten.

Lärmbekämpfung,
Maßnahmen.
(Einl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(3-07 U 28)

292.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. im Interesse einer verbesserten Lärmbekämpfung folgende Maßnahmen einzuleiten:

Herabsetzung der Geräusch-Emissionsgrenzwerte

Bessere Überprüfung und Überwachung des Zustandes von Kraftfahrzeugen

Verkehrslenkende und verkehrsordnende Maßnahmen in Wohngebieten

Verbesserter Lärmschutz im Straßenbau

Gezieltere Schallschutzmaßnahmen im Wohnbau

Verstärkte Lärmbekämpfung am Arbeitsplatz

Festsetzung von Emissionsgrenzwerten für Haushaltsgeräte, Rasenmäher und dgl. und

2. auf die Gemeinden einzuwirken, daß diese von ihrem Verordnungsrecht gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG im Sinne der Bekämpfung von ungebührlichem und störendem Lärm vermehrt Gebrauch machen und im Rahmen der Flächenwidmungsplanung die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Lärmschutzes, besonders berücksichtigen.

Radkersburg, Wagna und
Mürzzuschlag,
Erhaltung der Geburtensstationen in den Landeskrankenhäusern.
(Einl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(12-182 La 3/135-1983)
(GW-187 II Ra 2/3-1983)
187 II Wa 2/7-1983)
187 II Mu 2/12-1983)

293.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Geburtensstationen in den Landeskrankenhäusern Radkersburg, Wagna und Mürzzuschlag wie bisher zu erhalten.

Wald, Maßnahmen.
(Einl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(3-07 U 14)

294.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für den steirischen Wald folgende Maßnahmen zu treffen:

Schaffung eines landesweiten Meßnetzes zur Erfassung der Umweltbelastung

Erstellung einer Schadstoffkarte und eines Luftbelastungsplanes für die Steiermark

Schaffung eines realistischen und wirksamen steirischen Umweltalarmplanes

Sofortige Kalkung der bereits schwer geschädigten Waldböden

Noch stärkere generelle Begrenzung der Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid und Stickoxide

Eine Abgasentschwefelung von mindestens 95 %

Die Ausstattung bestehender Feuerungsanlagen mit einer Entschwefelungsanlage

Die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl-
Mittel auf 1 % und rigorose Senkung der Schwer-
metallemissionen
Eheste Einführung von bleifreiem Benzin bzw. Aus-
stattung der Kraftfahrzeuge mit Katalysatoren
Verstärkte Förderung von umweltfreundlichen Me-
thoden der Strom- und Wärmeerzeugung
Vorrangige Nutzung der Abwärme aus bestehen-
den Anlagen
Erstellung alternativer Energiekonzepte
Verstärkter Anschluß von Gebäuden an Fernwärme-
leitungen
Intensive Information der Bevölkerung über die
Möglichkeiten des Energiesparens
Erhöhung des Strafausmaßes bei der Verletzung
von Umweltgesetzen
Bestellung von Umweltschutzreferenten in allen Ge-
meinden
Erstellung örtlicher und regionaler Energiepläne
Einrichtung kommunaler Energieberatungsstellen
Aufforderung zum freiwilligen Verzicht auf um-
weltschädlichen Konsum und umweltschädliche
Produktionstechnologien
Ausbau der Umweltforschung
Einführung des Umweltschutzes als didaktisches
Fach in den Schulen
Öffentlichkeitsarbeit im Wege der Medien hin-
sichtlich der Umwelterziehung
Schaffung eines Umweltpreises für steirische Jour-
nalisten

Neumarkt, Umfahrung.
(Einl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(LBD-11 L 55-83/1)

295.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 6:

Seit Jahren sind Bemühungen im Gange, daß die Umfahrung Neumarkt realisiert wird.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, damit es zu einer raschen Verwirklichung dieses Vorhabens kommt.

Voitsberg-Köflach,
Ausbau Schnellstraße in
Richtung Südatautobahn—
Auffahrt Mooskirchen.
(Einl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(LBD-11 L 56-83/1)

296.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den raschen Ausbau der Schnellstraße aus dem Industrieraum Voitsberg-Köflach in Richtung Südatautobahn bei der Auffahrt Mooskirchen mit Nachdruck zu fordern. Von diesem Zubringer hängt die wirtschaftliche Entwicklung der Krisenregion Voitsberg wesentlich ab.

Pyhrn-Autobahn,
rascher Ausbau.
(Einl.-Zahl 423/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(LBD-11 L 57-83/1)

297.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Interesse der steirischen Wirtschaft und der Straßenverkehrssicherheit den raschen Ausbau der Pyhrn-Autobahn zu fordern.

Straße

Admont—Kaiserau—
Trieben.

(Einkl.-Zahl 423/1)

(Mündl. Bericht Nr. 31)

(LBD-11 L 58-83/1)

298.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Bau der Straße Admont—Kaiserau—Trieben, vor allem im Ortsbereich Dietmannsdorf, weiterzuführen.

Osterreichische Bundesbahnen,
Umwandlung in eine
mittlere Verwaltungs-
instanz.

(Einkl.-Zahl 423/1)

(Mündl. Bericht Nr. 31)

(3-24 V 19)

299.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, auf den Bund, in Anbetracht der Zuständigkeit von fünf Eisenbahndirektionen in der Steiermark (Villach, Linz, Wien, Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen, Graz-Köflacher-Bahn) dahin gehend einzuwirken, daß die Geschäftsstelle der Osterreichischen Bundesbahnen in Graz in eine mit selbständigen Befugnissen ausgestattete mittlere Verwaltungsinstanz (Landesinspektorat) umgewandelt wird.

Eumig-Hallen,

wirtschaftliche Nutzung.

(Einkl.-Zahl 423/1)

(Mündl. Bericht Nr. 31)

(WF-14 E 2/1-1983)

300.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die seinerzeit vom Land Steiermark erworbenen mittlerweile leerstehenden Eumig-Hallen ehebidigst einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Fremdenverkehrsgesetz,
Vorlage eines Entwurfes.

(Einkl.-Zahl 423/1)

(Mündl. Bericht Nr. 31)

(LFVA-323 F 7/50-1983)

301.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ihre Bemühungen zur Vorlage des Entwurfes eines Steiermärkischen Fremdenverkehrsgesetzes verstärkt fortzuführen.

Anleihe,

Gewährung eines
kostenneutralen Kredites.

(Einkl.-Zahl 423/1)

(Mündl. Bericht Nr. 31)

(10-21 V 308/19-1983)

302.

Landesvoranschlag 1984

Zu Gruppe 9:

Die steirischen Geldinstitute verfügen derzeit auf Grund der allgemeinen geringen Kreditnachfrage über große veranlagungsfähige Geldmittel.

Zur Finanzierung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes des Landes sollte mit den Repräsentanten dieser Geldinstitute vor Aufnahme einer neuen Anleihe Verhandlungen aufgenommen werden. Diese Gespräche sollen klären, ob die steirischen Geldinstitute in der Lage sind, zu denselben Bedingungen wie die neue Anleihe — also kostenneutral zu dieser — einen Kredit zu gewähren.

Landesvoranschlag 1984,
Dienstpostenplan,
Systemisierung der
Kraftfahrzeuge.
(Einl.-Zahl 423/1)
(10-21 V 308/17-1983)

303.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1984 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben	21.449,120 Mio. S
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen zur Abgangsdeckung)	<u>20.470,983 Mio. S</u>
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes	978,137 Mio. S

Dieser Gebarungsabgang ist durch Darlehensaufnahmen, die im Unterabschnitt 982 „Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen“ zu vereinnahmen sind, auszugleichen.

Außerordentlicher Haushalt:

Veranschlagte Gesamtausgaben	830,254 Mio. S
Davon entfallen auf das Normalprogramm	297,667 Mio. S
und auf das Arbeitsplatzförderungs- und Strukturprogramm	532,587 Mio. S

Bedeckung:

Die Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes hat nach dem Punkt 8 zu erfolgen. Der Haushaltsausgleich ist im Unterabschnitt 982 „Ausgleich des Haushaltes durch Kreditoperationen“ durchzuführen.

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlages gelten die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, Landesgesetzblatt Nr. 217/1969, und § 32 Abs. 1 bis 3 des Landesverfassungsgesetzes 1960.
3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind, wenn nicht Gegenteiliges verfügt wird, gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen, wenn keine Einschränkung vorgesehen ist, keiner besonderen Genehmigung.
- Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsposten, die durch Einsparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden, und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschluß-Verordnung zu sorgen hat.
4. Die im Landesvoranschlag 1984 (Anlage 1) angebrachten Deckungsvermerke und Freigabebeschränkungen werden genehmigt.
5. Der Dienstpostenplan 1984 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1984 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsabganges des ordentlichen Haushaltes 1984 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.
8. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes 1984 Anleihen und Darlehen bis zur Höhe der veranschlagten Gesamtausgaben aufzunehmen bzw. sonstige Kreditoperationen durchzuführen.

9. Darüber hinaus wird die Landesregierung ermächtigt, zur Bedeckung einzelner Vorhaben des Landesvoranschlags weitere Kredit- und Finanzoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von 2% des Gesamtausgabevolumens des Landesvoranschlags 1984 vorzunehmen.
10. Falls während des Finanzjahres 1984 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.

Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen.

11. Solange nicht feststeht, daß die veranschlagten Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in voller Höhe eingehen werden und mit den veranschlagten Ausgaben das Auslangen gefunden wird, ist das 6. Kreditsechstel der nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade des Ansatzes) mit den Kennziffern 5 und 7 bezeichneten Ausgaben bis zu einer ausdrücklichen, über Antrag des Landesfinanzreferates durch die Steiermärkische Landesregierung zu verfügenden Freigabe gesperrt.
12. Fallen im Laufe des Jahres Mehrausgaben an, die nicht ausdrücklich durch Beschluß der Landesregierung genehmigt wurden und bedeckt werden konnten, so sind die dem zuständigen Regierungsmitglied gemäß Punkt 11 noch zustehenden 6. Kreditsechstel vor ihrer Freigabe entsprechend zu kürzen.
13. Zum Zweck einer Personalkosteneinsparung sind freiwerdende Dienstposten erst nach drei Monaten wieder zu besetzen (Interkalarabstriche). Vor Wiederbesetzung der Dienstposten ist eine strenge Prüfung der Notwendigkeit durchzuführen.

In allen jenen Fällen, in denen eine Einhaltung der Interkalarabstriche aus unabweislichen dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird dem Landespersonalreferenten die Ermächtigung zu einer sofortigen Nachbesetzung oder einer Verkürzung der Interkalarzeit erteilt. Dies trifft insbesondere auf den Bereich der Landeskranken- und Pflegeanstalten zu. Bei der Einstellung von Turnusärzten und im Schulbereich (Lehrer) ist kein Interkalarabstrich vorzunehmen. Andererseits ist in den Bereichen, in denen dies irgendwie möglich ist, durch Verzögerung der Nachbesetzung über die Dreimonatsfrist hinaus ein Ausgleich zu suchen.

14. Soweit Ausgabenvoranschlagsansätze durch besondere Einnahmen ganz oder zum Teil bedeckt werden sollen und dies durch Fußnoten im Landesvoranschlag 1984 ersichtlich gemacht wurde, dürfen derartige Ausgaben nur nach Maßgabe tatsächlich eingegangener Einnahmen vollzogen werden. Bei Finanzierungskonkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.
15. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 200 Millionen Schilling, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 10 Millionen Schilling, zu übernehmen.

Kindergartenbeihilfe,
Ausbezahlung an die
Kindergartenhalter.
(Einkl.-Zahl 92/12)
(13-367 La 185/12-1983)

304.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sponer, Ofner, Brandl, Freitag und Genossen, betreffend die Ausbezahlung der Kindergartenbeihilfen an die Kindergartenhalter, wird zur Kenntnis genommen.

Anleihe,
Aufnahme durch das
Land.
(Einkl.-Zahl 417/1,
Beilage Nr. 49)
(10-23 La 56/3-1983)

305.

Gesetz vom **über**
die Aufnahme von Anleihen durch das Land
Steiermark

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 900 Millionen Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§ 3

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1984 bestimmt.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Krasser Helmut, Mag.,
Verkauf der
landeseigenen Wohnung.
(Einkl.-Zahl 418/1)
(10-24 Fe 3/95-1983)

306.

Der Verkauf der landeseigenen Wohnung Nr. 10, Feldbach, Turnerweg 3, an ORR. Mag. Helmut Krasser zum Preis von S 301.340,— wird genehmigt.

Haas Xaver, Holzbau,
Liegenschaftserwerb.
(Einkl.-Zahl 419/1)
(WF-12 Ha 31/19 und
Stu 3/19-1983)

307.

1. Die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wird ermächtigt, die Pfandliegenschaft EZ. 151, KG. Radersdorf, GB. Fürstenfeld, zur Rettung des Grundpfandes per 21 Mio. Schilling durch Aufrechnung seiner pfandrechlich sichergestellten Forderung im Zuge der Versteigerung zu erwerben, wobei bis zur Höhe der Pfandrechtsforderung mitgeboten werden kann.
2. Für den Fall des Erwerbes durch das Land Steiermark wird die Ermächtigung erteilt, in den im Bestandvertrag zwischen der Gemeinde Großwilfersdorf und der Firma Xaver Haas Holzbau D-8355 Falkenberg vorgesehenen Optionsvertrag

einzutreten, wonach der Firma Xaver Haas ab dem 5. Bestandjahr, das ist ab 1. Mai 1986, ein unwiderrufliches Optionsrecht auf Erwerb der Betriebsliegenschaft EZ. 151, KG. Radersdorf, GB. Fürstenfeld auf Basis eines Kaufpreises von 14 Mio. Schilling eingeräumt wird und errechnet sich daher ab dem 5. Bestandjahr ein von 14 Mio. Schilling ausgehender Kaufpreis abzüglich jener Beträge, die der fiktiven Kapitalstilgung eines Darlehens per 14 Mio. Schilling mit 5%iger Verzinsung p. a. und einer 20jährigen Laufzeit entsprechen würden.

Ladler Erich,
Liegenschaftsabverkauf.
(Einkl.-Zahl 421/1)
(9-13 L 27/39-1983)

308.

Der Verkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 2, KG. Pircha, Gerichtsbezirk Gleisdorf, um den Betrag von S 1.800.000,— wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1983.
(Einkl.-Zahl 424/1)
(10-21 L 3/251-1983)

309.

Der 1. Bericht für das Rechnungsjahr 1983 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1983 im Gesamtbetrag von S 245.624.129,23,— wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Mörth Johann und
Margaretha,
Liegenschaftsankauf.
(Einkl.-Zahl 425/1)
(9-13 L 50/3-1983)

310.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 243, KG. Freidorf a. L., Gerichtsbezirk Deutschlandsberg, gemeinsam mit dem Sozialhilfeverband Deutschlandsberg im Verhältnis 3/4 Land Steiermark zu 1/4 Sozialhilfeverband Deutschlandsberg um den Betrag von S 750.000,— wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Felten und Guillaume
Stahl- und Walzwerk
Diemlach,
Liegenschaftserwerb.
(Einkl.-Zahl 427/1)
(WF-12 Fe 25/63-1983)

311.

Der lastenfreie Ankauf der Betriebsliegenschaften EZ. 16, KG. Diemlach, GB. Bruck, bestehend aus den Grundstücken 21 und 111 mit einem Flächenausmaß von 77.060 m² mit darauf befindlichen Industriebauten, und EZ. 113, KG. Diemlach, GB. Bruck, bestehend aus den Grundstücken 68/2, 70/1, 70/2 und 70/3 mit einem Flächenausmaß von 30.197 m², um den Kaufpreis von S 18.500.000,—, zuzüglich 10 % Grunderwerbsnebenkosten in Höhe von S 1.850.000,— somit um einen Betrag in Höhe von insgesamt S 20.350.000,— von der Firma Felten & Guillaume Stahl- und Walzwerk Diemlach Gesellschaft m. b. H., 8605 Kapfenberg-Diemlach, durch das Land Steiermark wird genehmigt.

Bezügegesetz, Änderung.
(Einkl.-Zahl 514/1,
Beilage Nr. 52)
(1-66 La 7/411-1983)

312.

**Gesetz vom , mit dem das Landes-
Verfassungsgesetz 1960, das Landesbeamten-
gesetz 1974, die Dienst- und Gehaltsordnung
der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956,
das Grazer Gemeindevertragsbedienstetenge-
setz 1974, das Steiermärkische Gemeinde-Ver-
tragsbedienstetengesetz 1962 und das Steier-
märkische Bezügegesetz geändert werden**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 62/1960, 385/1964, 53/1969, der Kundmachung LGBl. Nr. 127/1972, der Verfassungsbestimmung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1973 und der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 26/1976, 7/1980 und 57/1982, wird wie folgt geändert:

Der § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Öffentlich Bediensteten, die sich um ein Mandat in einem Landtag bewerben oder die zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, ist für die Bewerbung um das Mandat oder für die Ausübung des Mandates die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Die Dienstbezüge dieser öffentlichen Bediensteten sind für die Dauer der Mandatsausübung um 25 v. H. zu kürzen.

(3) Für den Fall, daß solche Bediensteten an ihrem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden können, haben die Dienstvorschriften anzuordnen, daß ihnen eine zumutbare gleichwertige Tätigkeit zuzuweisen ist.

(4) Ist eine Fortsetzung der Berufstätigkeit solcher Bediensteter aus besonderen Gründen, die in den Dienstvorschriften zu bezeichnen sind, nicht möglich, so sind sie außer Dienst zu stellen. Die Bezüge dieser öffentlich Bediensteten dürfen keinesfalls höher sein, als sie im Fall des Abs. 2 wären.

(5) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Dienstbehörde und den betroffenen Bediensteten über die Zumutbarkeit oder Gleichwertigkeit einer zugewiesenen Tätigkeit oder über die Voraussetzung für die Außerdienststellung zur Ausübung des Mandates haben die Dienstvorschriften vorzusehen, daß der Präsident des Landtages zu hören ist.“

Artikel II

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Gesetz vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), in der als Landesgesetz zuletzt geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

1. Der § 71 hat zu lauten:

„§ 71

Außerdienststellung

(1) Dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist die zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Landtages ist, auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil

1. auf Grund der besonderen Gegebenheiten die Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre;

2. ein weiterer Verbleib auf dem Arbeitsplatz wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Beamten und der freien Ausübung seines Mandates erwarten läßt oder

3. seine Tätigkeit als Mitglied eines Organes der Gesetzgebung und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Arbeitsplatz unvereinbar ist,

so ist ihm ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z. 1 bis 3 angeführten Umstände zutrifft. Die §§ 22 Abs. 3 und 67 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

(3) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz aus den im Abs. 2 angeführten Gründen nicht möglich und kann dem Beamten ein den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechender Arbeitsplatz nicht zugewiesen werden, so ist er für die Dauer der Mandatsausübung außer Dienst zu stellen.

(4) Wird hinsichtlich der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes (Abs. 2) oder der Außerdienststellung (Abs. 3) ein Einvernehmen mit dem Beamten nicht erzielt, so hat hierüber die Dienstbehörde mit Bescheid zu entscheiden. Zuvor ist, wenn es sich

1. um einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt, der Präsident des Nationalrates,

2. um ein Mitglied des Bundesrates handelt, der Vorsitzende des Bundesrates,

3. um ein Mitglied des Landtages handelt, der Präsident des Landtages

zu hören.

(5) Dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(6) Der Beamte, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft oder Mitglied einer Landesregierung ist, ist für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen."

2. § 72 hat zu lauten:

„§ 72

Der gemäß § 71 außer Dienst gestellte Beamte ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dies beantragt hat."

3. § 77 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der nach § 72 in den Ruhestand versetzte Beamte ist wieder in den Dienststand aufzunehmen, wenn er die den Anlaß der Ruhestandsversetzung bildende Funktion nicht mehr ausübt und die Wiederaufnahme in den Dienststand beantragt."

Artikel III

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der als Landesgesetz zuletzt geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 5 bis 8 haben zu lauten:

„(5) Die Dienstbezüge eines Beamten, dem gemäß § 71 Abs. 1 Dienstpragmatik die zur Ausübung seines Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren ist, gebühren in einem um 25 v. H. verminderten Ausmaß. Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für jenen Zeitraum wirksam, für den dem Beamten auf Grund einer der im § 71 Dienstpragmatik angeführten Funktionen ein Bezug nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, oder nach dem Steiermärkischen Bezügegesetz, BGBl. Nr. 28/1973, oder einer anderen entsprechenden landesgesetzlichen Vorschrift gebührt. Auf Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, ist diese Verminderung nicht anzuwenden.

(6) Dem Beamten, der gemäß § 71 Abs. 3 oder 5 Dienstpragmatik außer Dienst gestellt ist, gebühren abweichend von den sonstigen, den Anspruch auf Dienstbezüge regelnden Vorschriften ein Monatsbezug in der Höhe des Ruhebezuges und Sonderzahlungen, auf die er Anspruch hätte, wenn er jeweils mit Ablauf des letzten Kalenderjahres in den Ruhestand versetzt worden wäre. Würde der Monatsbezug den monatlichen Dienstbezug übersteigen, der dem Beamten gemäß Abs. 5 zukäme, so ist er auf dieses Ausmaß zu kürzen. Der Hundertsatz einer solchen Kürzung ist auf alle Bestandteile des Monatsbezuges in gleicher Weise anzuwenden.

(7) Dienstbezüge im Sinne der Abs. 5 und 6 sind alle auf Grund des Dienstverhältnisses nach dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Geldleistungen.

(8) Auf den im Abs. 6 genannten Beamten sind die §§ 2 und 3 des Nebengebührenezulagengesetzes,

LGBl. Nr. 67/1974, so anzuwenden, als würde er für jeden Monat der Außerdienststellung anspruchsbegründende Nebengebühren in der Höhe beziehen, die jeweils einem Zwöftel der Nebengebührenwerte entspricht, welche für ihn für das letzte Jahr vor der Außerdienststellung festgehalten worden sind."

Artikel IV

(1) Der § 71 Dienstpragmatik in der Fassung dieses Gesetzes und der § 13 Abs. 5 bis 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung dieses Gesetzes sind auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, aber auf Grund besonderer Regelung einen Pensionsanspruch gegenüber dem Land haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Höhe des Monatsbezuges im Falle des § 13 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung dieses Gesetzes nach dem Ruhebezug richtet, auf den sie nach den dafür geltenden Pensionsregelungen jeweils unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch hätten.

(2) Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind und auch nicht unter Abs. 1 fallen, sind § 71 Dienstpragmatik in der Fassung dieses Gesetzes und § 13 Abs. 5 bis 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung dieses Gesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bemessung der Dienstbezüge nach § 13 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung dieses Gesetzes das Ausmaß der Ruhebezüge zugrunde zu legen ist, das sich für sie bei Anwendung des Pensionsgesetzes, BGBl. Nr. 340/1965, und des Nebengebührenezulagengesetzes ergäbe. Bei der Anwendung aller sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ist von jener Bezugshöhe auszugehen, die sich ohne die Anwendung des § 13 Abs. 5 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung dieses Gesetzes ergeben hätte.

Artikel V

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 26/1980, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet auf die Beamten der Landeshauptstadt Graz, das sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt (Hoheitsverwaltung und Unternehmungen) stehenden Bediensteten, Anwendung.

(2) Für Beamte der Landeshauptstadt Graz, die Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages sind, sind die für Landesbeamte in gleichartigen Funktionen maßgebenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden."

Artikel VI

Das Gesetz über das Dienst- und Gehaltsrecht der Vertragsbediensteten der Landeshauptstadt Graz, Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 30/1974, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 ist ein neuer Abs. 3 anzufügen:

„(3) Für Personen, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist, die Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages sind, sind die für Landesbeamte in gleichartigen Funktionen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.“

2. § 29 hat zu entfallen.

Artikel VII

Das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBl. Nr. 160, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 60/1981, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 ist ein neuer Abs. 4 anzufügen:

„(4) Für Vertragsbedienstete, die Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages sind, sind die für Landesbeamte in gleichartigen Funktionen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.“

2. § 31 hat zu entfallen.

Artikel VIII

Das Steiermärkische Bezügegesetz, BGBl. Nr. 28/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 7 a Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Unter dem Nettodiensteinkommen (Nettoruhe-, Nettoversorgungsgenuß) sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Dienstverhältnissen im Sinne des ersten Satzes (der steuerpflichtige Ruhe-, Versorgungsgenuß), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer, zu verstehen.“

2. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für Mitglieder des Landtages 13 v. H. und für Mitglieder der Landesregierung 16 v. H. des Bezuges und der Sonderzahlungen.“

3. § 15 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Diese Entschädigung ist unter sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 1 bis 5 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung BGBl. Nr. /1983, zu bemessen.“

4. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Entstehen nach diesem Gesetz innerhalb eines Jahres auf Grund gleichzeitig ausgeübter Funktionen mehrere Ansprüche auf einmalige Entschädigung, so gebührt lediglich der sich aus dem höheren Anspruch ergebende Betrag. Bereits ausbezahlte Beträge sind aufzurechnen.“

5. Nach § 26 wäre ein § 26 a einzufügen, der zu lauten hat:

„§ 26 a

Auf die nach diesem Artikel zustehenden Ansprüche ist § 38 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der darin vorgesehenen Vergleichsberechnung die Ermittlungsgrundlage für den Ruhebezug eines Landeshauptmannes zugrunde zu legen ist.“

6. § 33 Abs. 2 wird aufgehoben, der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“.

7. § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 38

(1) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug nach § 30 ein Anspruch auf

- a) einen Bezug nach § 3,
- b) einen Ruhebezug nach § 21,
- c) eine Entschädigung oder ein Ruhebezug nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85,
- d) Zuwendungen nach dem Bezügegesetz des Bundes, BGBl. Nr. 273/1972, oder anderer gleichartiger landesgesetzlicher Regelungen,
- e) Zuwendungen, die für die Tätigkeit als Mitglied eines anderen Landtages, als Mitglied einer anderen Landesregierung, als Bürgermeister, als Mitglied eines Stadtsenates oder als Mitglied eines Gemeinderates oder eines Gemeindevorstandes gewährt werden,
- f) ein Diensteinkommen oder einen Ruhe(Versorgungs)bezug (ausgenommen eine Hilflosenzulage) aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt, die von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaft bestellt sind,
- g) ein Einkommen oder einen Ruhegenuß aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder als Geschäftsführer von Unternehmungen, die Gesellschaften, Unternehmungen oder Betriebe zum Gegenstand haben, die vom Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder vom zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, erfaßt sind, oder von sonstigen Unternehmungen, bei denen oberste Organe der Vollziehung des Bundes einschließlich der Bundesregierung oder der Landesregierung hinsichtlich von Gesellschaftsorganen ein Beststellungs- oder Bestätigungsrecht ausüben oder an denen der Bund oder das Land mit wenigstens 50 v. H. beteiligt sind, sowie aus der Tätigkeit als Mitglied des Generalrates der Österreichischen Nationalbank,

- h) Vergütungen aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates von Unternehmungen der in lit. g genannten Art, wobei jedoch die Mitgliedschaft zu zwei Aufsichtsräten außer Betracht bleibt,
- i) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung (ausgenommen ein Hilflosenzuschuß und Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung),
- j) einen außerordentlichen Versorgungsgenuß, der im Hinblick auf die Ausübung einer der im § 30 Abs. 1, 3 und 4 genannten Funktionen gewährt wurde,

Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden, Änderung.
(Einkl.-Zahl 380/1,
Beilage Nr. 42)
(7-45 Ru 1/63-1983)

Gesetz vom , mit dem das Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 12. Dezember 1975, LGBL Nr. 16/1976, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 9/1979, über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 ist ein neuer § 4 a einzufügen:

„§ 4 a

(1) Verliert ein Ruhe- oder Versorgungsbezugsempfänger durch die Gewährung des Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges eine ihm nach Bundesgesetzlichen Vorschriften zustehende Ausgleichszulage, so gebührt ihm eine vom Land Steiermark zu leistende Zulage zu seinem Ruhebezug in der Höhe des Betrages der Ausgleichszulage.

(2) Der Ruhe- bzw. Versorgungsbezugsempfänger hat den Wegfall und die Höhe der Ausgleichszulage mittels einer Bescheinigung der ausgleichszulagegewährenden Stelle dem Amt der Steiermärkischen

so ist der Ruhebezug nur in dem Ausmaß auszuführen, um das die Summe der in lit. a bis j genannten Beträge hinter dem Bezug zurückbleibt, der der Bemessung des Ruhebezuges eines Landeshauptmannes zugrunde zu legen ist. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen. Eine allenfalls anfallende Amtszulage gemäß § 5 bleibt hievon unberührt.“

8. Artikel II der landesgesetzlichen Regelung, LGBL Nr. 8/1983, entfällt.

Artikel IX

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

313.

Landesregierung nachzuweisen. Die Steiermärkische Landesregierung hat den in der Bestätigung aufscheinenden Betrag monatlich dem durch die Gemeinde gewährten Ruhe- bzw. Versorgungsbezug hinzuzurechnen. Dieser Betrag gebührt ab dem Tage des Wegfalles der Ausgleichszulage folgenden Monatsersten.“

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Der jeweils zur Auszahlung gelangende Ruhebezug oder der monatliche Versorgungsbezug erhöht sich jeweils um jenen Prozentsatz, um den sich das Gehalt eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, erhöht.“

Artikel II

Bei der erstmaligen Feststellung der Höhe des Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges ist die Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 5 um jene Prozentsätze zu erhöhen, um die sich seit 1. Jänner 1983 das Gehalt eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, erhöht hat.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

20. Sitzung am 21. Februar 1984

(Beschlüsse Nr. 314 bis 326)

Baier Bernhard,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 350/1)
(9-13 Ba 5/1984-7)

314.

Der Verkauf von $\frac{1}{4}$ Anteilen des Landes Steiermark an der Liegenschaft EZ. 164, KG. Pöllau, Gerichtsbezirk Oberwölz, um den Betrag von S 493.350,- mit einer Anzahlung von S 112.500,- sowie Bezahlung des Restkaufpreises in Monatsraten zu S 1875,- und Verzinsung des Restkaufpreises zum jeweiligen Eckzinsfuß wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Landesstraßenbau.
(Einl.-Zahlen 447/1 bis
477/1)
(LBD-II a 480/6
Fu 3/47-1984)

315.

Die laut Verzeichnis beantragten Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen sowie Objektseinlösungen im Gesamtbetrag von S 26,320.306,- zu Lasten 1/611203-0002 werden genehmigt.

Landesstraßenbau.
(Einl.-Zahlen 478/1 bis
496/1)
(LBD-II a 485
Ju 19/132-1984)

316.

Die laut Verzeichnis beantragten Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen sowie Objektseinlösungen im Gesamtbetrag von S 11,075.811,50 zu Lasten 1/611203-0002 werden genehmigt.

Alarmplan, Ausarbeitung.
(Einl.-Zahl 45/34)
(Präs-80 A 9-80/116)

317.

Der Zwischenbericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 28 des Steiermärkischen Landtages vom 18. Dezember 1981 über den Antrag der Abgeordneten Ing. Turek, Dr. Heidinger, Fuchs, Trampusch und Prutsch, betreffend die Ausarbeitung eines Alarmplanes auf Grund der Errichtung eines Atomkraftwerkes in Krsko, Slowenien, wird zur Kenntnis genommen.

Psychiatrische Versorgung,
Neuordnung in der
Steiermark.
(Einl.-Zahl 234/9)
(12-190 P 1/131-1984)

318.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hammer, Loidl, Meyer und Sponer, betreffend die Neuordnung der psychiatrischen Versorgung in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Alternative Energieprojekte,
Durchführung bei
landeseigenen
Liegenschaften.
(Einl.-Zahl 305/6)
(LBD-11 L 36-1983)

319.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Kohlhammer, Halper, Sponer und Genossen, betreffend die Durchführung alternativer Energieprojekte bei landeseigenen Liegenschaften wird zur Kenntnis genommen.

Energiespardgedanken,
Vorlage eines Berichtes
über Alternativenergien.
(Einkl.-Zahl 387/1)
(AAW-40 St 3-81/69)

320.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung für das Kalenderjahr 1982 zum Beschluß Nr. 323 des Steiermärkischen Landtages vom 12. Dezember 1980 aus der IX. Gesetzgebungsperiode, über den Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Preamsberger, Dr. Dorfer und Buchberger, betreffend die Aufforderung, dem Steiermärkischen Landtag alljährlich einen Bericht über die Entwicklung von Alternativenergien und der Förderung von derartigen Projekten und gleichzeitig einen Bericht über Maßnahmen zur Förderung des Energiespardgedankens vorzulegen, wird zur Kenntnis genommen.

Landesdienstzweigegesetz.
(Einkl.-Zahl 59/2,
Beilage Nr. 54)
(1-66 Di 3/1984)

321.

**Gesetz vom über die
Dienstzweige für die Bediensteten der Allgemein-
en Verwaltung des Landes Steiermark
(Landesdienstzweigegesetz)**

(Abs. 3) nur insoweit anzuwenden, als es sich nicht um die Regelung der fachlichen Anstellungserfordernisse handelt (Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 2**Ausnahmen****Abschnitt I****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Festsetzung der Dienstzweige für die Bediensteten der Besoldungsgruppe „Beamte der Allgemeinen Verwaltung“ in der Landesverwaltung, ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen, die Festsetzung der Amtstitel und Funktionsbezeichnungen für die Dienstposten dieser Dienstzweige und die Festsetzung der besonderen Erfordernisse, die – abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen für die Aufnahme in den Landesdienst als Beamter – die Voraussetzung für die Erlangung der Dienstposten (besondere Anstellungserfordernisse) und für die Definitivstellung in den Dienstzweigen bilden (Definitivstellungserfordernisse).

(2) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehenden Bediensteten der Besoldungsgruppe „Beamte der Allgemeinen Verwaltung“.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten hinsichtlich der Dienstzweige, deren Zuweisung zu den Verwendungsgruppen, der besonderen Anstellungserfordernisse und der Funktionsbezeichnungen auch für die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehenden Bediensteten (Vertragsbediensteten).

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die als Kindergärtnerinnen oder Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, anzustellenden Beamten (Abs. 2) und Vertragsbediensteten

Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind die in einem Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehenden Bediensteten, auf die das Gesetz, betreffend die Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, LGBl. Nr. 59/1976, anzuwenden ist.

§ 3**Verwendungsgruppen, Dienstzweige
und Amtstitel**

Die Dienstzweige der Beamten der Allgemeinen Verwaltung, ihre Zuweisung zur

Verwendungsgruppe A „Höherer Dienst“,
Verwendungsgruppe B „Gehobener Dienst“,
Verwendungsgruppe C „Fachdienst“,
Verwendungsgruppe D „Mittlerer Dienst“,
Verwendungsgruppe E „Hilfsdienst“

und die mit den Dienstposten der Dienstzweige der Beamten der Allgemeinen Verwaltung verbundenen Amtstitel werden durch die einen Bestandteil dieses Gesetzes bildende Anlage (Dienstzweigeordnung für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung, im folgenden kurz „Dienstzweigeordnung“ genannt) bestimmt.

§ 4**Amtstitel im provisorischen Dienstverhältnis**

Bei Beamten im provisorischen Dienstverhältnis ist, sofern in der Dienstzweigeordnung nichts anderes bestimmt ist, dem mit ihrem Dienstposten verbundenen Amtstitel das Wort „Provisorischer“ („Provisorische“) voranzustellen.

§ 5

Festsetzung der Zahl der Dienstposten

(1) Die Zahl der Dienstposten der Beamten ist innerhalb der Dienstpostenstände, getrennt nach Verwendungsgruppen, im Dienstpostenplan festzusetzen.

(2) In der Verwendungsgruppe A kann die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen III bis VII, in der Verwendungsgruppe B die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen II bis VI, in der Verwendungsgruppe C die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen I bis IV und in den Verwendungsgruppen D und E die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen I bis III gemeinsam festgesetzt werden.

(3) Die Dienstposten aller übrigen Dienstklassen in allen Verwendungsgruppen sind im Dienstpostenplan getrennt auszuweisen.

§ 6

Verleihung höherer Dienstposten

Werden in einem Dienstzweig Dienstposten einer höheren Dienstklasse verliehen als in der Dienstzweigeordnung vorgesehen ist, so gilt als Amtstitel für diese Dienstposten der für die höchste Dienstklasse eines vergleichbaren Dienstzweiges vorgesehene Amtstitel.

§ 7

Verleihung höherer Amtstitel und von Ehrentiteln

(1) Anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den dauernden Ruhestand kann einem Beamten ein höherer Amtstitel verliehen werden.

(2) Zur Auszeichnung von Beamten, die sich in langjähriger, mindestens jedoch 10jähriger Ausübung von verantwortungsvollen Funktionen besondere Verdienste um das Land Steiermark erworben haben, können anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den dauernden Ruhestand Ehrentitel, die durch Verordnung festzusetzen sind, verliehen werden.

§ 8

Amtstitel und Funktionsbezeichnungen im Ruhestand

Bei Beamten des Ruhestandes ist dem Amtstitel der Zusatz „i. R.“ anzufügen; Beamte, die im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand auf Grund der Dienstzweigeordnung eine Funktionsbezeichnung innehaben, dürfen diese nur mit dem Zusatz „a. D.“ auch im Ruhestand führen.

§ 9

Führung von Funktionsbezeichnungen und Amtstiteln

Beamte können neben dem ihrer Dienstklasse entsprechenden Amtstitel auch die nach Abschnitt III der Teile A, B, C und D der Dienstzweigeordnung vorgesehene Funktionsbezeichnung führen. Von mehreren nacheinander zustehenden Funktionsbezeichnungen kann nur die zuletzt angefallene geführt werden.

Abschnitt II

Anstellung – Definitivstellung

§ 10

Erfordernis

(1) Die in den Abschnitten II der Teile A, B, C und D der Dienstzweigeordnung für die einzelnen Verwendungsgruppen bestimmten Anstellungserfordernisse gelten, soweit nicht in den Abschnitten III der Teile A, B, C und D der Dienstzweigeordnung für einzelne Dienstzweige anderes bestimmt ist, für alle Dienstzweige der Verwendungsgruppen.

(2) Die Abschnitte III der Teile A, B, C und D der Dienstzweigeordnung bestimmen die Anstellungserfordernisse, die für einzelne Dienstzweige oder im Hinblick auf die mit bestimmten Dienstposten verbundenen besonderen Aufgaben für solche Dienstposten neben den in den Abschnitten II der Teile A, B, C und D der Dienstzweigeordnung festgesetzten Anstellungserfordernissen oder an ihrer Stelle nachzuweisen sind. Sie enthalten ferner für einzelne Dienstzweige oder Dienstposten geltende nähere Bestimmungen über die in den Abschnitten II der Teile A, B, C und D der Dienstzweigeordnung vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse.

(3) Das provisorische Dienstverhältnis wird auf Ansuchen des Beamten nach 4 Jahren sowie nach Erfüllung der sonstigen für die Definitivstellung allenfalls im jeweiligen Dienstzweig vorgeschriebenen Bedingungen definitiv.

(4) Bei der Verleihung eines Dienstpostens eines Dienstzweiges an einen Beamten eines anderen Dienstzweiges sind von Beamten im provisorischen Dienstverhältnis das Anstellungserfordernis, vom Beamten im definitiven Dienstverhältnis das Anstellungserfordernis und das Definitivstellungserfordernis für den neuen Dienstzweig zu erfüllen. Die für den bisherigen Dienstzweig vorgeschriebene und mit Erfolg abgelegte Dienstprüfung ersetzt die für den neuen Dienstzweig vorgeschriebene Dienstprüfung, wenn der Wechsel des Dienstzweiges innerhalb der unter einer Sammelbezeichnung zusammengefaßten gleichartigen Dienstzweige einer Verwendungsgruppe erfolgt. Beamte, denen auf Grund mangelnder gesundheitlicher Eignung im bisherigen Dienstzweig, für den die Definitivstellungserfordernisse bereits erfüllt sind, innerhalb ihrer Verwendungsgruppe ein Dienstposten eines anderen Dienstzweiges zugewiesen wird, sind vom Nachweis der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Erfordernisse für die Definitivstellung befreit, soweit nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen die Erfordernisse für die Definitivstellung zu erbringen sind.

(5) Das Definitivstellungserfordernis im Sinne des Abs. 3 gilt als erfüllt, wenn der Beamte auf einen Dienstposten eines anderen Dienstzweiges der Verwendungsgruppe ernannt werden soll, der er bereits als definitiver Beamter angehört, und wenn die Ernennung wegen Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen notwendig ist.

(6) Beamte in einem definitiven Dienstverhältnis, die die Erfordernisse für die Ernennung auf einen Dienst-

posten einer anderen Verwendungsgruppe nur deswegen nicht erfüllen, weil sie die für die Definitivstellung in einem Dienstzweig der neuen Verwendungsgruppe erforderliche Dienstprüfung nicht abgelegt haben, können auf einen Dienstposten des neuen Dienstzweiges nur unter der Auflage ernannt werden, die erforderliche Dienstprüfung (Ergänzungsprüfung) innerhalb eines bei der Ernennung zu bestimmenden Zeitraumes, der drei Jahre nicht überschreiten darf, abzulegen. Erfüllt der Beamte die ihm auferlegte Verpflichtung, die Dienstprüfung (Ergänzungsprüfung) nachträglich abzulegen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht, so kann er ohne seine Zustimmung in seine frühere Verwendungsgruppe zurücküberstellt werden.

(7) Die für einen Dienstzweig einer Verwendungsgruppe mit Erfolg abgelegte Dienstprüfung ersetzt die Dienstprüfung für einen anderen Dienstzweig der gleichen oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe, sofern die Prüfungsgegenstände dieselben sind. Umfaßt der besondere Teil der Dienstprüfung andere Prüfungsgegenstände, so ist über diese Prüfungsgegenstände eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

(8) Die für eine höhere Verwendungsgruppe mit Erfolg abgelegte Dienstprüfung ersetzt die für eine niedrigere Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstprüfung, sofern die Prüfungsgegenstände dieselben sind. Umfaßt die Dienstprüfung für die niedrigere Verwendungsgruppe andere Gegenstände, ist über diese eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

§ 11

Nachweis der Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse

(1) Der Nachweis der Absolvierung einer Schule oder der Ablegung einer Prüfung ist durch staatsgültige Zeugnisse zu erbringen.

(2) Die für die Definitivstellung erforderliche Dienstprüfung ist durch ein Prüfungszeugnis (§ 28 Abs. 3) nachzuweisen.

(3) Die von Prüfungskommissionen (Prüfungssenaten) anderer Gebietskörperschaften ausgestellten Dienstprüfungszeugnisse über die Ablegung einer Prüfung für einen vergleichbaren Dienstzweig und einer gleichwertigen Verwendungsgruppe gelten als Nachweise im Sinne des Abs. 2.

Abschnitt III

Dienstprüfungen

§ 12

Umfang und Art

(1) Dienstprüfungen haben aus einem allgemeinen und aus einem besonderen Teil zu bestehen.

(2) Der allgemeine Teil hat zu umfassen:

- a) bei Prüfungen, die für die Dienstzweige der Verwendungsgruppen A und B vorgeschrieben sind:
1. österreichisches Verfassungsrecht (Bundes- und Landesverfassung),
 2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden sowie deren Kompetenzen,
 3. Rechte und Pflichten der Landesbediensteten;

b) bei sonstigen Prüfungen:

1. die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes (Bundes- und Landesverfassung),
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden sowie deren Kompetenzen,
3. die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Landesbediensteten.

(3) Der besondere Teil der Prüfung hat das für den Dienstzweig des Prüfungswerbers in Betracht kommende Verfahrensrecht zu enthalten. Die übrigen Prüfungsgegenstände sind nach den Erfordernissen der einzelnen Dienstzweige durch Verordnung – im folgenden kurz „Prüfungsvorschrift“ genannt – festzusetzen.

(4) Dienstprüfungen sind schriftlich und mündlich abzuhalten. In den Prüfungsvorschriften kann jedoch, wenn und soweit dies wegen der Besonderheit der dienstlichen Verwendung bestimmter Gruppen von Beamten erforderlich ist, angeordnet werden, daß an Stelle der schriftlichen Prüfung oder im Anschluß an diese eine praktische Prüfung abzuhalten ist.

§ 13

Zulassung von Beamten

(1) Beamte sind zur Ablegung einer Dienstprüfung zuzulassen, wenn sie, abgesehen von der Prüfung, die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig, für den die Prüfung bestimmt ist, erfüllen und die in der Dienstzweigeordnung vorgeschriebene Verwendungszeit zurückgelegt haben.

(2) Die Prüfung kann, wenn für die Erlangung eines Dienstpostens des Dienstzweiges, für den sie bestimmt ist, eine bestimmte Dienstzeit vorgeschrieben ist, schon im letzten Jahr dieser Dienstzeit – jedoch nicht vor Ablauf der in der Dienstzweigeordnung für die Prüfung vorgeschriebenen Zeit der Verwendung im Dienstzweig – abgelegt werden.

(3) Zur Ablegung der Dienstprüfung, die für die Erlangung eines Dienstpostens einer anderen Verwendungsgruppe vorgeschrieben ist, können Beamte bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses zugelassen werden.

§ 14

Zulassung von Vertragsbediensteten und Bediensteten anderer Körperschaften

(1) Vertragsbedienstete und Bedienstete anderer inländischer Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 zu Dienstprüfungen zuzulassen, wenn sie, abgesehen von der Prüfung, die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig, für den die Prüfung bestimmt ist, erfüllen, die vorgeschriebene Verwendungszeit zurückgelegt haben und die Ablegung der Prüfung für ihre derzeitige oder angestrebte Verwendung vorgeschrieben und nicht nach anderen Rechtsvorschriften zwingend vor einer anderen Prüfungskommission abzulegen ist.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Bediensteten sind zu Ausbildungslehrgängen zuzulassen, wenn sie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und der Besuch dieses Ausbildungslehrganges nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften eine Voraussetzung für die Zulassung zur Dienstprüfung bildet.

(3) Bei der Prüfung von Bediensteten anderer Gebietskörperschaften sind an Stelle der im § 12 Abs. 2 lit. a Z. 3 und lit. b Z. 3 vorgesehenen Prüfungsgegenstände die für die Bediensteten der jeweiligen Gebietskörperschaften maßgebenden Bestimmungen Prüfungsgegenstand.

§ 15

Ausbildungslehrgang

Wenn es aus fachlichen und organisatorischen Gründen zweckmäßig ist, können durch Verordnung Ausbildungslehrgänge für einzelne oder mehrere Dienstprüfungen oder für Teile einzelner oder mehrerer Dienstprüfungen vorgesehen werden. In diesen Verordnungen sind die Einrichtung, der Aufbau, die Leitung und die Durchführung eines Ausbildungslehrganges, die Zulassung zu diesem, das vorzeitige Ausscheiden aus dem Ausbildungslehrgang, die Gegenstände und die Dauer der Ausbildung näher zu regeln und jene Dienstprüfungen oder Teile von Dienstprüfungen zu bezeichnen, für die der Besuch des Ausbildungslehrganges Zulassungserfordernis ist.

§ 16

Prüfungstermin

Prüfungstermine sind mindestens zwei Monate vor dem ersten Tag der Prüfung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu verlautbaren.

§ 17

Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstweg bei der für die Prüfung eingerichteten Prüfungskommission spätestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstag schriftlich zu beantragen. Wiederholungsprüfungen sind sowohl vom Prüfungswerber als auch von der Dienstbehörde als solche zu bezeichnen. Wird ein Prüfungstermin nicht mindestens alljährlich anberaumt, so ist nach Einlangen eines Ansuchens um Zulassung zur Prüfung ein Prüfungstermin derart festzusetzen, daß der Prüfungswerber die Prüfung spätestens sechs Monate nach seinem Ansuchen um Zulassung abgeschlossen haben kann.

(2) Wird dem Prüfungswerber in der Prüfungsvorschrift die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten eingeräumt, so ist das gewählte Fachgebiet in dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung anzuführen.

§ 18

Vorlage des Antrages

(1) Die Dienstbehörde des Prüfungswerbers hat den Antrag unter Anschluß eines Auszuges aus dem Ständesaussweis unverzüglich an die Prüfungskommission weiterzuleiten. Der Auszug aus dem Ständesaussweis hat die die Person und die dienstrechtliche Stellung des Prüfungswerbers betreffenden Angaben, seine Vorbildung und die Art und Dauer seiner bisherigen Verwendung zu enthalten. Überdies ist die letzte Gesamtbeurteilung (bei Vertragsbediensteten der Verwendungserfolg) des Prüfungswerbers anzugeben.

(2) Wird der Dienstbehörde des Prüfungswerbers in der Prüfungsvorschrift die Wahl eines aus mehreren Fachgebieten auszuwählenden Fachgebietes für die

Prüfung eingeräumt, so ist dieses Fachgebiet der Prüfungskommission und dem Prüfungswerber bei der Weiterleitung des Antrages mitzuteilen.

§ 19

Verfahren über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden. Auf das Verfahren über die Zulassung zur Prüfung sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden. Der Prüfungstag für die schriftliche, praktische und mündliche Prüfung ist so festzusetzen, daß der Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung dem Prüfungswerber 4 Wochen vorher bekannt ist.

(2) Gegen die Verweigerung der Zulassung kann binnen 2 Wochen Berufung erhoben werden. Über die Berufung hat die Landesregierung zu entscheiden.

§ 20

Rücktritt

(1) Bis zum Beginn der Prüfung kann der Prüfungswerber von der Prüfung zurücktreten. Einem Rücktritt ist das Nichterscheinen des Prüfungswerbers oder ein derart verspätetes Erscheinen, daß die Prüfung nicht mehr abgehalten werden kann, gleichzuhalten.

(2) Ist ein Prüfungswerber aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, außerstande, am festgesetzten Tage zur Prüfung zu erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Ansuchen des Prüfungswerbers die Ablegung oder die Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tage, wenn dies jedoch nicht möglich ist, zum nächsten Prüfungstermin zu gestatten. Im Falle einer Unterbrechung der Prüfung ist der Prüfungsteil (schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung), in welchem die Prüfung unterbrochen wurde, zur Gänze zu wiederholen.

§ 21

Prüfungskommissionen

(1) Für jede Verwendungsgruppe ist eine Prüfungskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu errichten.

(2) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied der Prüfungskommission sind in den Prüfungsvorschriften unter Bedachtnahme auf die Prüfungsfächer festzulegen. Der Vorsitzende jeder Prüfungskommission (jedes Prüfungssenates, § 24) muß Beamter des Höheren Dienstes oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe, der Prüfungskommissär für die im § 12 Abs. 2 genannten Prüfungsgegenstände muß rechtskundig sein.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie die erforderliche Anzahl seiner Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sind von der Landesregierung auf die Dauer von 5 Kalenderjahren zu bestellen. Unter Bedachtnahme auf die Prüfungsfächer können auch Bedienstete anderer Gebietskörperschaften zu Mitgliedern der Prüfungskommission (ausgenommen Vorsitzender und Stellvertreter) bestellt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission aus oder ist es aus anderen Gründen notwendig, die

Prüfungskommission zu ergänzen, so sind die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung dieses Amtes unabhängig und selbständig.

(6) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen eines Dienstvergehens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, bei Suspendierung vom Dienst, bei Außerdienststellung, während einesurlaubes von mehr als 3 Monaten und der Ableistung des ordentlichen oder des außerordentlichen Präsenzdienstes.

§ 22

Abberufung von Mitgliedern der Prüfungskommission

(1) Mitglieder der Prüfungskommission sind vor Ablauf ihrer Funktionsdauer abzuberufen, wenn

1. sie es verlangen,
2. ihre geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,
3. infolge eines Wechsels ihres Dienstortes oder ihrer Verwendung mit der weiteren Tätigkeit als Prüfungskommissär eine Behinderung in der Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen oder die Entstehung vermeidbarer Kosten verbunden wäre,
4. sie trotz Aufforderung unentschuldigt an 3 Prüfungen nicht teilgenommen haben,
5. über sie rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde,
6. die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr bestehen,
7. sie durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausscheiden.

§ 23

Sacherfordernisse

Für die Sacherfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte, die mit der Prüfung verbunden sind, hat das Land aufzukommen.

§ 24

Prüfungssenate

(1) Die Prüfungen sind von Prüfungssenaten abzuhalten. Die Prüfungssenate sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bilden.

(2) Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter und aus mindestens 2 Prüfungskommissären zu bestehen.

§ 25

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht des Vorsitzenden der Prüfungskommission oder eines vom Vorsitzenden bestimmten Beamten, der auch Mitglied der Prüfungskommission sein kann, abzuhalten. In den Prüfungsvorschriften ist die Höchstdauer der schriftlichen Prüfung unter Bedachtnahme auf die zu lösenden Aufgaben festzusetzen. Der Zeitpunkt der Übergabe der Prüfungsaufgabe und der Abgabe der Prüfungsarbeit ist auf dieser zu vermerken.

(2) Die Themen der schriftlichen Prüfung sind von dem Mitglied des Prüfungssenates, das für die Prüfung des betreffenden Gegenstandes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem von diesem beauftragten Stellvertreter zu bestimmen, wobei gleichzeitig die für die Behandlung der Themen notwendigen Behelfe festzulegen sind. Die Benützung anderer Behelfe ist nicht zulässig.

(3) In den Fällen, in denen der Prüfung ein Ausbildungsvorlehrgang vorangeht (§ 15), kann in der Prüfungsvorschrift vorgesehen werden, daß das Thema der schriftlichen Prüfung vom Vortragenden dieses Lehrganges bestimmt wird.

§ 26

Mündliche Prüfung

(1) Bei der mündlichen Prüfung ist der Prüfungswerber aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden der Prüfungskommission hierfür bestimmten Prüfungskommissären zu prüfen. Die Prüfungsvorschrift kann vorsehen, daß der Vorsitzende des Prüfungssenates einen oder mehrere Gegenstände zu prüfen hat. Darüber hinaus ist der Vorsitzende des Prüfungssenates berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Bei der praktischen Prüfung haben – sofern die Prüfungsvorschrift nicht die Anwesenheit aller Mitglieder anordnet – die Prüfungskommissäre anwesend zu sein, deren Fachgebiete Gegenstand der praktischen Prüfung sind.

(3) Bei der mündlichen Prüfung sind öffentlich Bedienstete des Dienststandes als Zuhörer zuzulassen.

§ 27

Beratungsvorgang, Bewertung des Prüfungserfolges und Wiederholung der Prüfung

(1) Über das Ergebnis der Dienstprüfung hat der Prüfungssenat in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Vorsitzende des Prüfungssenates hat seine Stimme zuletzt abzugeben. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Hat die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, so ist die Prüfung bestanden. Der Erfolg der Prüfung ist mit „bestanden“ zu bewerten.

(3) Haben alle Mitglieder des Prüfungssenates die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, und ist die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates der Auffassung, daß der Prüfungserfolg in einzelnen Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte „mit Auszeichnung aus“ beizufügen.

(4) Hat die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates keine ausreichende Beherrschung des Prüfungstoffes (schriftlicher Teil und mündlicher Teil) durch den Prüfungswerber festgestellt, so hat dieser die Prüfung nicht bestanden. Wurde nur der mündliche Teil der Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungs-

werber nur diesen Teil der Prüfung zu wiederholen. Die Prüfung kann frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden.

(5) Gelangt der Prüfungssenat auf Grund der festgestellten Wissenslücken jedoch zu der Auffassung, daß dieser Zeitraum nicht ausreicht, um die fehlenden Kenntnisse zu erwerben, so kann er bestimmen, daß die Ablegung der Wiederholungsprüfung erst nach einem längeren Zeitraum, der 12 Monate nicht übersteigen darf, zulässig ist.

(6) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei der Zeitraum zwischen der ersten und der zweiten Wiederholung mindestens 1 Jahr betragen muß. Eine weitere Wiederholung ist unzulässig.

§ 28

Prüfungsprotokoll, Prüfungszeugnis

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(2) Das Prüfungsprotokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Beginn der mündlichen Prüfung,
- b) Mitglieder des Prüfungssenates,
- c) Namen der Prüfungswerber,
- d) Erfolg der schriftlichen Prüfung,
- e) Erfolg der mündlichen Prüfung unter Angabe des Stimmenverhältnisses,
- f) Sonstiges (wie etwa bei Wiederholungsprüfungen, Nachsichten),
- g) Ende der mündlichen Prüfung,
- h) Unterschrift des Protokollführers und des Vorsitzenden.

(3) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein Zeugnis auszustellen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg anzuführen sind und das von allen Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterfertigen ist. In den Prüfungsvorschriften können nähere Bestimmungen über die Anführung von Prüfungsgegenständen im Zeugnis erlassen werden.

(4) Hat ein Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist er von dem Beschluß des Prüfungssenates (§ 27 Abs. 4 bis 6) in Kenntnis zu setzen.

Abschnitt IV

Nachsichten

§ 29

Nachsicht von Anstellungserfordernissen

Der Mangel eines in der Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn trotz Ausschreibung ein gleich geeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist. Eine Nachsicht vom Erfordernis des für den Dienstzweig vorgesehenen Hochschulstudiums ist ausgeschlossen.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 30

Weiterführung des Amtstitels

Beamte, die auf Grund der Landesdienstzweigeordnung, LGBL. Nr. 49/1955, in der Fassung der Ver-

ordnungen LGBL. Nr. 61/1960, 64/1960, 66/1961 und 129/1964, berechtigt waren, einen anderen Amtstitel zu führen, als er ihnen nach diesem Gesetz zukommt, sind berechtigt, diesen Amtstitel an Stelle des neuen weiterhin zu führen. Beamte, die den neuen Amtstitel führen wollen, haben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dies schriftlich und unwiderruflich zu erklären.

§ 31

Weitergeltung von Dienstzweigen bezüglich ihrer bisherigen Erfordernisse

(1) Entspricht einem bisherigen in der Landesdienstzweigeordnung vorgesehenen Dienstzweig kein neuer Dienstzweig, so dürfen ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Ernennungen auf Dienstposten dieser Dienstzweige vorgenommen werden. Für Beamte, die bereits vorher auf einen Dienstposten eines solchen Dienstzweiges ernannt worden sind, gelten die für diesen Dienstzweig maßgebenden Bestimmungen der Landesdienstzweigeordnung in der zuletzt geltenden Fassung weiter.

(2) Definitive Beamte des bisherigen Dienstzweiges gelten als definitive Beamte des neuen Dienstzweiges. Provisorische Beamte des bisherigen Dienstzweiges gelten als provisorische Beamte des neuen Dienstzweiges und haben die für den neuen Dienstzweig vorgeschriebenen Definitivstellungserfordernisse zu erfüllen, sofern sie nicht schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisher für den entsprechenden Dienstzweig vorgeschrieben gewesene Prüfung abgelegt haben.

§ 32

Weitergeltung von Bestimmungen der Landesdienstzweigeordnung

Die Bestimmungen der Landesdienstzweigeordnung, LGBL. Nr. 49/1955, in der Fassung der Verordnungen LGBL. Nr. 61/1960, 64/1960, 66/1961 und 129/1964, gelten als landesgesetzliche Bestimmungen für Bedienstete der nachfolgenden Dienstzweige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes diesem Dienstzweig zugeordnet sind, weiter:

- 3121 (56) Fachdienst der Beschlagmeister
- 4121 (67) Mittlerer Werkstättendienst
- 4131 (68) Handwerker
- 4151 (72) Kraftwagenlenker
- 4171 (77) Gartenbaudienst
- 4181 (78) Hauswirtschaftsdienst
- 5021 (82) Techn. Hilfsdienst
- 5022 (85) Hauswirtsch. Hilfsdienst
- 5024 (88) Gartenbauhilfsdienst
- 5025 (89) Sanitätshilfsdienst
- 5026 (90) Laborantenhilfsdienst
- 5028 (94) Einfacher Hilfsdienst

§ 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Dienstzweigeordnung

Anlage zum Landesdienstzweigegesetz

Teil A Höherer Dienst

ABSCHNITT I

Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe A

Dienstposten der Verwendungsgruppe A sind für Tätigkeiten vorzusehen, deren Verrichtung eine durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachzuweisende Berufsvorbildung erfordert.

ABSCHNITT II

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in die Verwendungsgruppe A eingereichten Dienstzweige

(1) Erfordernis für die Anstellung ist der Abschluß eines Hochschulstudiums der im Abschnitt III bestimmten Richtungen.

(2) Der Abschluß eines Hochschulstudiums ist durch die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, nachzuweisen.

(3) Bei Bediensteten, für deren Hochschulstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, ist der Abschluß des Hochschulstudiums nachzuweisen:

1. bei den rechts- und staatswissenschaftlichen, den technischen und den montanistischen Studien sowie bei den Studien an der Universität für Bodenkultur durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen hiefür vorgesehenen Staatsprüfungen;
2. bei den staatswissenschaftlichen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Staatswissenschaften;
3. bei den theologischen Studien durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsvorschriften hiefür vorgesehenen Studien an einer theologischen Fakultät oder an einer gleichgehaltenen geistlichen Lehranstalt;
4. bei den medizinischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Medizin;
5. bei den philosophischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Philosophie oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen;
6. bei den pharmazeutischen Studien durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie;
7. bei den Studien an der Akademie der bildenden Künste durch die erfolgreiche Zurücklegung einer Meisterschule für Architektur oder durch die Erwerbung des Diploms der Meisterschule für Konservierung und Technologie;
8. bei den Studien an der Akademie für angewandte Kunst durch das Diplom einer Meisterklasse für Architektur;
9. bei den tierärztlichen Studien durch die Erwerbung des tierärztlichen Diploms;
10. bei den Studien an der Wirtschaftsuniversität durch die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten (früher Lehrbefähigungsprüfungen für Diplomhandelslehrer).

(4) Die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiet der Republik Österreich erworbenen Diploms für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute oder Diplom-Handelslehrer ist der Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität gleichzuhalten.

(5) Sofern im Abschnitt III nicht ausdrücklich die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften vorgeschrieben ist, ist das Studium an der Wirtschaftsuniversität auch durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Diplomkaufmannes als vollendet anzusehen, wenn der Beamte diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweisemestrige Aufbaustudium an der Wirtschaftsuniversität absolviert hat.

ABSCHNITT III
Dienstzweige, Amtstitel und besondere Erfordernisse

VERWENDUNGSGRUPPE A

101. Dienst der Amtsärzte und Ärzte

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	1011. Amtsärzte: Anstellung: Vollendung der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes (§ 2 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 425/1975).
IV		
V	Oberkommissär	Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Physikatsprüfung. Die Verwendung im amtsärztlichen Dienst ist für die Zulassung zur Physikatsprüfung einer dienstlichen Verwendung in einem öffentlichen Krankenhaus (Verordnung RGBl. Nr. 37/1873) gleichzuhalten.
VI	Sanitätsrat	
VII	Obersanitätsrat	1012. Ärzte: Anstellung: Vollendung der medizinischen Studien. Definitivstellung: Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt (§ 2 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 425/1975). Die Ernennung auf einen Dienstposten der Dienstklasse VII setzt ebenfalls den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt voraus.
VIII	Obersanitätsrat Hofrat*	

* Diesen Amtstitel führt nur ein Beamter in leitender Funktion.

Anmerkung:

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. der Vorstand der Fachabteilung für das Gesundheitswesen die Funktionsbezeichnung „Landessanitätsdirektor“,
2. der ärztliche Leiter des Landeskrankenhauses Graz, des Landeskrankenhauses Leoben, des Landes-Sonderkrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie Graz die Funktionsbezeichnung „Ärztlicher Direktor d. ...“ durch Hinzufügen der betreffenden Anstalt,
3. der mit der ärztlichen Leitung eines Krankenhauses betraute Primararzt die Funktionsbezeichnung „Leitender Primararzt“,
4. der ärztliche Leiter einer Krankenabteilung oder eines im Rahmen einer Krankenanstalt geführten Institutes oder eines selbständigen Ambulatoriums, dem mindestens ein Arzt unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Primararzt“.

102. Dienst der Amtstierärzte

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	1021. Amtstierärzte: Anstellung: Vollendung der tierärztlichen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des tierärztlichen Berufes.
IV		
V	Oberkommissär	Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatsprüfung.
VI	Veterinärat	
VII	Oberveterinärat	
VIII	Oberveterinärat Hofrat*	

* Siehe Sternbezeichnung: Dienstzweig 101

Anmerkung:

Der Vorstand der Fachabteilung für das Veterinärwesen führt neben dem Amtstitel für die Dauer dieser Verwendung die Funktionsbezeichnung „Landesveterinäratdirektor“.

103. Dienst der Apotheker

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	1031. Apotheker: Anstellung: Vollendung der pharmazeutischen Studien.
IV		
V	Oberkommissär	Definitivstellung: Fachliche Tätigkeit von 5 Jahren gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1973, betreffend die Regelung des Apothekenwesens und die erfolgreiche Ablegung der praktischen Prüfung für den Apothekerberuf. Für den bestellten Leiter einer Anstaltsapotheke überdies der Nachweis der Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke im Sinne des oben angeführten Gesetzes.
VI	Pharmazierat	
VII	Oberpharmazierat	
VIII	Oberpharmazierat Hofrat*	

* Siehe Sternbezeichnung: Dienstzweig 101

Anmerkung:

Der bestellte Leiter einer Anstaltsapotheke führt für die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor der Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses ...“ durch Hinzufügen der betreffenden Anstalt.

104. Höherer Archiv- und Bibliotheksdienst, Wissenschaftlicher Dienst, Akademische Restauratoren

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	1041. Höherer Archivdienst: Anstellung: Abschluß der philosophischen Studien mit dem Doktorat aus den historischen Fächern.
IV		
V	Oberkommissär	1042. Höherer Bibliotheksdienst: Anstellung: Vollendung der philosophischen, der rechts- und staatswissenschaftlichen oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien. Definitivstellung: a) für den höheren Archivdienst: die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung des österreichischen Institutes für Geschichtsforschung; b) für den höheren Bibliotheksdienst: die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst.
VI	Archivrat** Bibliotheksrat Wissenschaftlicher Rat	
VII	Oberarchivrat** Oberbibliotheksrat Wissenschaftlicher Oberrat	
VIII	Oberarchivrat** Oberbibliotheksrat Wissenschaftlicher Oberrat Hofrat*	
		1043. Wissenschaftlicher Dienst: Anstellung: Vollendung des Hochschulstudiums in einem der Verwendung entsprechenden Fach. Für Beamte in Landessanitätsanstalten: Die Vollendung der medizinischen oder philosophischen Studien; letztere in den Fächern Chemie, Botanik oder Biologie. Für Beamte an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten: Vollendung der dem jeweiligen Fachbereich entsprechenden Studien mit dem Nachweis des Doktorates. Definitivstellung: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den wissenschaftlichen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
		1044. Akademische Restauratoren: Anstellung: Vollendung der Studien an der Meisterschule für Konservierung und Technologie an der Akademie der bildenden Künste oder die Vollendung der Studien einer einschlägigen Fachrichtung an einer anderen Hochschule. Definitivstellung: Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für die Akademischen Restauratoren.

* Siehe Sternbezeichnung: Dienstzweig 101

** Amtstitel je nach Dienstzweig

Anmerkung:

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. der bestellte Leiter des Landesarchivs die Funktionsbezeichnung „Direktor des Steiermärkischen Landesarchivs“,
2. der bestellte Leiter der Landesbibliothek die Funktionsbezeichnung „Direktor der Steiermärkischen Landesbibliothek“,
3. der bestellte Leiter des Landesmuseums Joanneum die Funktionsbezeichnung „Direktor des Landesmuseums Joanneum“,
4. der mit der Leitung einer Museumsabteilung Betraute die Funktionsbezeichnung „Leiter d“ unter Hinzufügen der Bezeichnung der Dienststelle, z. B. „Leiter der Neuen Galerie des Landesmuseums Joanneum“.

**105. Höherer Baudienst, höherer technischer Agrardienst,
höherer technischer Dienst und höherer technischer Dienst im Vermessungswesen**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	1051. Höherer Baudienst: Anstellung: Die Vollendung der technischen Studien oder der kulturtechnischen Studien. Definitivstellung: Je nach der Verwendung des Beamten die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst oder der Prüfung für den Bundes- oder Landesbaudienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Oberkommissär	1052. Höherer technischer Agrardienst: Anstellung: Die Vollendung der Studien der Bodenkultur in der forstwirtschaftlichen, kulturtechnischen oder landwirtschaftlichen Studienrichtung oder der Studien der Geodäsie oder des Wirtschaftsingenieurwesens – Fachrichtung Bauwesen oder des Bauingenieurwesens. Definitivstellung: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Agrardienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig. Für die technischen Leiter der Agrarbezirksbehörden sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden zu berücksichtigen.
VI	Baurat	
VII	Oberbaurat	
VIII	Oberbaurat Hofrat*	
IX	Hofrat	1053. Höherer technischer Dienst: Anstellung: Die Vollendung der technischen Studien bzw. montanistischen Studien, der Studien der Architektur oder der philosophischen Studien der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer. Definitivstellung: Die erfolgreiche Ablegung der für die Dienstesverwendung vorgeschriebenen Prüfung nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
		1054. Höherer technischer Dienst im Vermessungswesen: Anstellung: Die Vollendung der technischen Studien der Studienrichtung Vermessungswesen oder die Vollendung der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer mit dem Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Einzelprüfung aus den Prüfungsgegenständen der II. Staatsprüfung für die Studienrichtung Vermessungswesen der technischen Studien. Definitivstellung: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst im Vermessungswesen (Vermessungsdienst) nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

* Siehe Sternbezeichnung: Dienstzweig 101

Anmerkung:

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. der Vorstand der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion die Funktionsbezeichnung „Landesbaudirektor“,
2. der bestellte Fachreferent für den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft beim Amt der Landesregierung die Funktionsbezeichnung „Landesalminspektor“, bei den Agrarbezirksbehörden die Funktionsbezeichnung „Alminspektor“.

106. Höherer Dienst der Berufs- und Erziehungsberatung

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	1061. Höherer Dienst der Berufsberatung, 1062. Höherer Dienst der Erziehungsberatung: Anstellung: Die Vollendung der Studien der Psychologie oder der Pädagogik gemäß Abschnitt II Abs. 2 oder das Doktorat der Philosophie gemäß Abschnitt II Abs. 3 Z. 5 mit dem Hauptfach Psychologie oder Pädagogik oder bei erbrachtem Nachweis der Inskription von Vorlesungen und der positiven Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes durch wenigstens vier Semester auf dem Gebiet der Psychologie, die Vollendung eines sonstigen Studiums an einer philosophischen Fakultät, der Abschluß der theologischen Studien, der medizinischen Studien, der rechtswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der technischen Studien oder der Studien an der Wirtschaftsuniversität. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der für den Dienstzweig erforderlichen Prüfung nach einjähriger Verwendung im Berufs- oder Erziehungsberatungsdienst; der Nachweis dieser Verwendung wird durch den Nachweis einer einjährigen Verwendung (Praxis) auf psychologischem oder pädagogischem Fachgebiet ersetzt.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Oberrat Hofrat*	

* Siehe Sternbezeichnung: Dienstzweig 101

Anmerkung:

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. der Leiter der Akademie für Sozialarbeit die Funktionsbezeichnung „Direktor der Akademie für Sozialarbeit“,
2. der bestellte Beamte der Kindertagesaufsicht für das gesamte Bundesland die Funktionsbezeichnung „Landeskinderkindergarteninspektor(in)“.

107. Höherer forsttechnischer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	1071. Höherer forsttechnischer Dienst: Anstellung: Vollendung der forstwirtschaftlichen Studien. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Forstrat	
VII	Oberforstrat	
VIII	Oberforstrat Hofrat*	

* Siehe Sternbezeichnung: Dienstzweig 101

Anmerkung:

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. der Vorstand der Fachabteilung für das Forstwesen die Funktionsbezeichnung „Landesforstdirektor“,
2. der Direktor der Landesforste die Funktionsbezeichnung „Direktor der Landesforste“.

108. Höherer Landwirtschaftsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	1081. Höherer Landwirtschaftsdienst: Anstellung: Vollendung der landwirtschaftlichen Studien an der Universität für Bodenkultur oder der Veterinärmedizinischen Universität oder der Studien an der Universität oder Technischen Universität, Studienrichtung Chemie. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Landwirtschaftsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Landwirtschaftsrat	
VII	Oberlandwirtschaftsrat	
VIII	Oberlandwirtschaftsrat Hofrat*	

* Siehe Sternbezeichnung: Dienstzweig 101

Anmerkung:

Der bestellte Leiter der Landwirtschaftlich-chemischen Versuchs- und Untersuchungsanstalt führt für die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor der Landwirtschaftlich-chemischen Versuchs- und Untersuchungsanstalt“.

Der mit der Schulaufsicht für das gesamte Bundesland betraute Beamte führt für die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Landesschulinspektor“.

109. Höherer Presse- und Redaktionsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	1091. Höherer Presse- und Redaktionsdienst: Anstellung: Vollendung der rechtswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der philosophischen Studien oder der Studien an der Wirtschaftsuniversität, die Kenntnis jener fremden Sprache in Wort und Schrift, die nach dem Bedarf des Dienstes von der Landesregierung bestimmt wird, und die Kenntnis der Stenographie. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Presse- und Redaktionsdienst.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Redaktionsrat	
VII	Oberredaktionsrat	
VIII	Oberredaktionsrat Hofrat*	

* Siehe Sternbezeichnung: Dienstzweig 101

Anmerkung:

Der Leiter des Landespressedienstes führt für die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Leiter des Landespressedienstes“.

110. Rechtskundiger Verwaltungsdienst

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	1101. Rechtskundiger Verwaltungsdienst: Anstellung: Vollendung der rechtswissenschaftlichen Studien. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Regierungsrat	
VII	Oberregierungsrat	
VIII	Oberregierungsrat Hofrat*	
IX	Hofrat	

* Siehe Sternbezeichnung: Dienstzweig 101

Anmerkung:

- A. 1. Der Leiter des inneren Dienstes führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Landesamtsdirektor“,
 2. der Stellvertreter des Leiters des inneren Dienstes führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Landesamtsdirektorstellvertreter“.
- B. Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel
 1. der Leiter einer Bezirkshauptmannschaft die Funktionsbezeichnung „Bezirkshauptmann“,
 2. der Leiter der Landesbuchhaltung die Funktionsbezeichnung „Landesrechnungsdirektor“ und
 3. der administrative Leiter eines Landeskrankenhauses (Sonderkrankenhauses) die Funktionsbezeichnung „Verwaltungsdirektor“.
- C. Diesem Dienstzweig gehören auch die im Agrardienst, im Jugendwohlfahrtsdienst sowie im höheren Fürsorgedienst verwendeten rechtskundigen Beamten an. Für Amtsvorstände der Agrarbezirksbehörden sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden zu berücksichtigen.

111. Sozial- und wirtschaftskundiger Verwaltungsdienst, höherer Wirtschaftsdienst

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	1111. Sozial- und wirtschaftskundiger Verwaltungsdienst: Anstellung: Vollendung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien oder der rechtswissenschaftlichen Studien. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den sozial- und wirtschaftskundigen Verwaltungsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Wirtschaftsrat	
VII	Oberwirtschaftsrat	
VIII	Oberwirtschaftsrat Hofrat*	
		1112. Höherer Wirtschaftsdienst: Anstellung: Vollendung der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, handelswissenschaftlichen oder sozial- und wirtschaftsstatistischen Studienrichtung oder der Studien an der Wirtschaftsuniversität. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

* Siehe Sternbezeichnung: Dienstzweig 101

112. Höherer statistischer Dienst

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	1121. Höherer statistischer Dienst: Anstellung: Vollendung der Hochschulstudien, Studienrichtung Informatik bzw. Wirtschaft und Statistik oder einer einschlägigen Studienrichtung. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren statistischen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Oberrat Hofrat*	

* Siehe Sternbezeichnung: Dienstzweig 101

113. Volksbildungswesen

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	1131. Volksbildungswesen: Anstellung: Vollendung der Studien an einer Universität oder an der Universität für Bodenkultur oder einer Universität technischer Richtung. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der für den Dienstzweig vorgeschriebenen Prüfung.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Oberrat Hofrat*	

* Siehe Sternbezeichnung: Dienstzweig 101

Anmerkung:

Der bestellte Leiter eines Volksbildungsheimes führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor d“ unter Hinzufügung der Bezeichnung des betreffenden Heimes.

Teil B
Gehobener Dienst

ABSCHNITT I

Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe B

Dienstposten der Verwendungsgruppe B sind für Tätigkeiten vorzusehen, die auf Grund allgemeiner Anweisungen selbständig durchzuführen sind und deren Verrichtung die Absolvierung einer höheren Schule, umfassende Kenntnisse der anzuwendenden Vorschriften oder fachlichen Grundsätze in einem größeren Aufgabenbereich und ein gehobenes Maß an Verantwortung erfordern.

ABSCHNITT II

**Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse
für die in die Verwendungsgruppe B eingereihten Dienstzweige**

(1) Erfordernis für die Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule.

(2) Als Reifeprüfung einer höheren Schule gilt auch eine vom zuständigen Bundesministerium gleichgehaltene Prüfung, wenn die Gleichhaltung (Gleichstellung) auf dem betreffenden Zeugnis amtlich vermerkt ist.

(3) Das Erfordernis für die Anstellung wird ferner durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im steiermärkischen Landesdienst zurückgelegte Dienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn der Beamte die Beamten-Aufstiegsprüfung (Abs. 4) erfolgreich abgelegt hat. Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft zugebrachte Zeit ist in den Zeitraum von acht Jahren einzurechnen.

(4) In der Beamten-Aufstiegsprüfung ist der Nachweis folgender Kenntnisse zu erbringen:

1. Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums):

- a) Deutsch
- b) Geschichte und Sozialkunde
- c) Geographie und Wirtschaftskunde

2. Nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums bis zur 6. Klasse einschließlich, davon jedenfalls eines der in lit. a bis c angeführten Fächer:

- a) Fremdsprache
- b) eine weitere Fremdsprache
- c) Mathematik
- d) Physik
- e) Chemie
- f) Naturgeschichte

(5) Der im Abs. 4 verlangte Nachweis von Kenntnissen ist durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften zu erbringen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben werden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

(6) Der Beamten-Aufstiegsprüfung gleichgestellt wird das bis zum 27. April 1945 erlangte Abschlußzeugnis der sechsklassigen Hauptschule gemäß dem Erlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 4. September 1939, Z.: 3 b-329 323/1939, und diesem gleichzuhaltende Abschlußzeugnisse, wenn überdies der Nachweis des allgemeinen Wissens gemäß Abs. 7 erbracht wurde.

(7) Die Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung gemäß Abs. 3 wird durch einen bis zum 31. Juli 1972 erbrachten Nachweis des allgemeinen Wissens gemäß der Anlage 1, Verwendungsgruppe B, Abschnitt I, Abs. 3 der Dienstzweigeverordnung, LGBl. Nr. 49/1955, ersetzt.

ABSCHNITT III

Dienstzweige, Amtstitel und besondere Erfordernisse

VERWENDUNGSGRUPPE B

201. Gehobener Archiv- und Bibliotheksdienst, gehobener Dienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent	2011. Gehobener Archivdienst, 2012. Gehobener Bibliotheksdienst, 2013. Gehobener Dienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten: Anstellung: Bei Anwendung des Abschnittes II Abs. 4 ist von Beamten des gehobenen Archivdienstes und von Beamten des gehobenen Dienstes an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten an Stelle des Nachweises der Kenntnisse einer lebenden Fremdsprache der Nachweis der Kenntnisse der lateinischen Sprache zu erbringen. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung a) für den Dienst an Archiven: der Prüfung für den gehobenen Archivdienst, b) für den Dienst an Bibliotheken: der Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst und c) für den Dienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten: der Prüfung für den gehobenen Dienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Amtssekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Amtsrat Oberamtsrat*	

* Nur bei Innehabung eines Dienstpostens der Dienstklasse VII.

Anmerkung:

Unter diesen Dienstzweig fallen auch Restauratoren und Präparatoren.

202. Gehobener Baudienst, gehobener technischer Agrardienst, gehobener technischer Dienst

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent	2021. Gehobener Baudienst, 2022. Gehobener technischer Agrardienst, 2023. Gehobener technischer Dienst: Anstellung: Bei Anwendung des Abschnittes II Abs. 4 Z. 2 ist jedenfalls der Nachweis der Kenntnisse der Mathematik zu erbringen. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung a) für den gehobenen Baudienst: der Prüfung für den gehobenen Baudienst, b) für den gehobenen technischen Agrardienst: der Prüfung für den gehobenen technischen Agrardienst, c) für den gehobenen technischen Dienst: der Prüfung für den gehobenen technischen Dienst.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Amtssekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Amtsrat Oberamtsrat*	

* Nur bei Innehabung eines Dienstpostens der Dienstklasse VII.

Anmerkung:

Das im Abschnitt II Abs. 3 festgelegte Erfordernis der Beamten-Aufstiegsprüfung wird ferner durch die erfolgreich abgelegte Baumeisterprüfung ersetzt. In die geforderte Landesdienstzeit von acht Jahren kann die zurückgelegte Zeit der einschlägigen Verwendung bis zum Höchstausmaß von vier Jahren eingerechnet werden.

Unter diesen Dienstzweig fallen auch technische Bedienstete des Landesfeuerwehrenspektorates und der Landesfeuerwehrschule.

203. Gehobener landwirtschaftlicher Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent	2031. Gehobener landwirtschaftlicher Dienst: Anstellung: Reifeprüfung je nach Verwendung a) an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt b) an einer höheren Lehr- und Versuchsanstalt für Garten-, Obst- oder Weinbau oder c) an einer allgemeinbildenden höheren Schule und die Ablegung einer entsprechenden einschlägigen Ergänzungsprüfung. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen landwirtschaftlichen Dienst.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Amtssekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Amtsrat Oberamtsrat*	

* Nur bei Innehabung eines Dienstpostens der Dienstklasse VII.

204. Gehobener Dienst der Erzieher

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent	2041. Gehobener Dienst der Erzieher: Anstellung: An Stelle der Reifeprüfung an einer höheren Schule auch der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit oder einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe. Definitivstellung: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst der Erzieher.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Amtssekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Amtsrat Oberamtsrat*	

* Nur bei Innehabung eines Dienstpostens der Dienstklasse VII.

Anmerkung:

Der Leiter** führt für die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor d“ unter Hinzufügen der Bezeichnung der betreffenden Anstalt.
Die im Erziehungsdienst Beschäftigten führen für die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Erzieher(in)“.

** Dessen Dienstposten nach dem Normalstellenplan der Dienstklasse VII zugeordnet ist.

205. Gehobener Dienst der Sozialarbeit

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent	2051. Gehobener Dienst der Sozialarbeit: Anstellung: Erfolgreiche Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit oder einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden höheren Schule und die erfolgreiche Absolvierung der Fürsorgeschule.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Amtssekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Amtsrat Oberamtsrat*	

* Nur bei Innehabung eines Dienstpostens der Dienstklasse VII.

Anmerkung:

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. die über das gesamte Diplomfürsorgepersonal (Diplomierte Sozialarbeiter) des Landes Aufsicht führende Fürsorgerin (Diplomierte Sozialarbeiterin) die Funktionsbezeichnung „Landesinspektor für Sozialarbeit“,
2. die im Ausbildungsdienst tätige Fürsorgerin (Diplomierte Sozialarbeiterin) für die Dauer dieser Verwendung die Funktionsbezeichnung „Praktikumsleiter(in)“,
3. die den Bezirkshauptmannschaften bzw. den Rechts- und Fachabteilungen sowie den Krankenanstalten und Heimen zugeteilten Bediensteten die Funktionsbezeichnung „Diplomierter Sozialarbeiter(in)“.

206. Gehobener medizinisch-technischer Dienst und gehobener Pflegedienst

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent	2061. Gehobener medizinisch-technischer Dienst, 2062. Gehobener Pflegedienst: Anstellung: Überdies die Berechtigung zur Ausübung des Berufes nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, in der letzten Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1975, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste oder abgelegte Diplomprüfung für die Krankenpflege und erfolgreiche Ausbildung für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst nach den Bestimmungen der §§ 27 ff. des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, in der letzten Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1975.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Amtssekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Amtsrat Oberamtsrat*	

* Nur bei Innehabung eines Dienstpostens der Dienstklasse VII.

Anmerkung:

Für die Dauer der Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. die in der Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst bzw. in den Lehranstalten für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst Beschäftigten die Funktionsbezeichnung „Medizinisch-technische(r) Lehrassistent(in)“,
2. die (der) zur Betreuung der Schüler und zur unmittelbaren Führung der Aufsicht bestellte Lehrassistent(in) die Funktionsbezeichnung „Leitende(r) Lehrassistent(in)“,
3. die im Ausbildungsdienst an einer Krankenpflegeschule tätige diplomierte Krankenschwester bzw. der diplomierte Krankenpfleger, diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwester die Funktionsbezeichnung „Lehrschwester“ („Lehrpfleger“),
4. die (der) zur Betreuung der Schüler und Führung der Aufsicht bestellte leitende Lehrschwester (Lehrpfleger) die Funktionsbezeichnung „Schuloberin“, „Internatsleiter“, „Lehröberin“ („Lehrvorsteher“),
5. die Krankenschwester (der Krankenpfleger) der (dem) das Pflegepersonal in einer Anstalt mit mindestens drei Abteilungen unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Oberin (Leiter) des Pflegedienstes“.

207. Gehobener Presse- und Redaktionsdienst und gehobener statistischer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent	2071. Gehobener Presse- und Redaktionsdienst, 2072. Gehobener statistischer Dienst: Anstellung: Für den gehobenen Presse- und Redaktionsdienst: Überdies die Kenntnis jener fremden Sprache in Wort und Schrift, die nach Bedarf des Dienstes von der Landesregierung bestimmt wird, sowie die Kenntnis der Stenographie. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung a) für den gehobenen Presse- und Redaktionsdienst: der Prüfung für den gehobenen Presse- und Redaktionsdienst, b) für den gehobenen statistischen Dienst: der Prüfung für den gehobenen statistischen Dienst.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Amtssekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Amtsrat Oberamtsrat*	

* Nur bei Innehabung eines Dienstpostens der Dienstklasse VII.

Anmerkung:

Der Leiter des Landespressedienstes führt für die Dauer dieser Verwendung die Funktionsbezeichnung „Leiter des Landespressedienstes“.

208. Gehobener Verwaltungs- und Rechnungsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent	2081. Gehobener Verwaltungsdienst, 2082. Gehobener Rechnungsdienst: Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung a) für den gehobenen Verwaltungsdienst: der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst, b) für den gehobenen Rechnungsdienst: der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Amtssekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Amtsrat Oberamtsrat*	

* Nur bei Innehabung eines Dienstpostens der Dienstklasse VII.

Anmerkung:

Für die Dauer der Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. der Vorstand der Landesbuchhaltung die Funktionsbezeichnung „Landesrechnungsdirektor“,
2. der Leiter der Zentralkanzlei die Funktionsbezeichnung „Leiter der Zentralkanzlei“,
3. der administrative Leiter eines Landeskranken(Sonderkranken)hauses, einer Pflegeanstalt oder eines Landes-Altenpflegeheimes die Funktionsbezeichnung „Verwalter“, der administrative Leiter, der einen Dienstposten der Dienstklasse VII innehat, die Funktionsbezeichnung „Verwaltungsdirektor“.

209. Gehobener Dienst der Lebensmittelrevisoren

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent	2091. Gehobener Dienst der Lebensmittelrevisoren: Anstellung: Überdies der Nachweis der fachlichen Befähigung nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der für den Dienstzweig vorgeschriebenen Prüfung.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Amtssekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Amtsrat Oberamtsrat*	

* Nur bei Innehabung eines Dienstpostens der Dienstklasse VII.

Ergänzender Entwurf zum Landesdienstzweiggesetz

ABSCHNITT IV

Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für den in die Verwendungsgruppe B 1 eingereichten Dienstzweig

(1) Erfordernis für die Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an der höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft.

(2) Gemäß § 184 Pkt. 12 Ziffer 3 des Forstgesetzes 1975 wird das Erfordernis für die Anstellung durch die Ablegung der seinerzeitigen Staatsprüfung für den Försterdienst ersetzt.

210. Gehobener Forstdienst

Geh.- Stufe	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
1-10	Bezirksförster	2101. Gehobener Forstdienst: Anstellung: Erfolgreiche Absolvierung der höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Forstdienst (Försterdienst).
ab 11	Bezirksoberförster	

Teil C**Fachdienst****ABSCHNITT I****Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe C**

Dienstposten der Verwendungsgruppe C sind für fachliche Tätigkeiten vorzusehen, die auf Grund allgemeiner Anweisungen selbständig durchzuführen sind und deren Verrichtung die Vollendung einer über die Pflichtschulbildung hinausgehenden, mindestens zweijährigen fachlichen Schulbildung oder umfassende Kenntnis der anzuwendenden Vorschriften oder fachlichen Grundsätze in einem bestimmten Aufgabenbereich erfordert.

ABSCHNITT II**Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in die Verwendungsgruppe C eingereihten Dienstzweige**

(1) Erfordernis für die Anstellung ist der Nachweis der Erwerbung der für den Dienst erforderlichen Vorkenntnisse durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Verwendung von wenigstens vier Jahren, die zumindest dem mittleren Dienst entspricht.

(2) Der in den einzelnen Dienstzweigen geforderte Nachweis der Erlernung eines Gewerbes ist durch das Lehrabschlußzeugnis (Lehrlingsprüfung), das Zeugnis über die Facharbeiterprüfung, das Gesellenprüfungszeugnis oder das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Unterrichtsanstalt, der nach den gewerberechtlichen Vorschriften die Lehrabschlußprüfung ersetzt, zu erbringen. In Lehrberufen, in denen keines der angeführten Zeugnisse erworben werden kann, ist der Nachweis durch den Lehrbrief zu erbringen. Dieser Nachweis ist ohne Einschränkung zulässig, wenn der Lehrbrief vor dem 11. April 1939 in einem Industriebetrieb erworben wurde.

(3) Das Erfordernis des Abs. 2 gilt auch dann als erfüllt, wenn der Beamte vor dem 13. März 1938 ein einschlägiges Lehrverhältnis in der Industrie eingegangen ist und von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ordnungsgemäß zum Gehilfen freigesprochen wurde.

(4) Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft tritt an die Stelle der Erlernung eines einschlägigen Gewerbes die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen.

(5) Das Erfordernis der Erlernung eines einschlägigen Gewerbes wird durch die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung ersetzt.

(6) Die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung hat sich unter Berücksichtigung der für den Prüfungswerber in Betracht kommenden Verwendung auf den Nachweis der Kenntnisse, die sonst bei einer Ausbildung nach Abs. 2 und 3 zu erwerben sind, oder, wenn ein einschlägiges Gewerbe nicht besteht, auf den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse zu erstrecken.

(7) Der Nachweis der einschlägigen Verwendung im mittleren Dienst wird erbracht durch die Einreihung und Verwendung in den jeweils korrespondierenden Dienstzweig der Verwendungsgruppe D.

(8) Die Prüfungskommission für die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung ist beim Amt der Landesregierung zu errichten.

(9) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind Personen zu bestellen, die auf den in Betracht kommenden Fachgebieten besondere Kenntnisse aufweisen.

ABSCHNITT III

Dienstzweige, Amtstitel und besondere Erfordernisse

VERWENDUNGSGRUPPE C

301. Agrartechnischer Fachdienst, technischer Fachdienst und Forstfachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	3011. Agrartechnischer Fachdienst, 3012. Technischer Fachdienst, 3013. Forstfachdienst: Anstellung: An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst oder in gleichzuwertender Verwendung (Praxis) oder für den agrartechnischen Fachdienst bzw. technischen Fachdienst die Absolvierung einer gewerblichen Bundeslehranstalt (oder gleichartigen Anstalt) und eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst oder die Absolvierung einer Fachschule einer gewerblichen Lehranstalt oder an einer gleichwertigen Anstalt (z. B. Bauhandwerkerschule) und eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst oder für den Forstfachdienst die Absolvierung einer Försterschule bzw. der höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft. Definitivstellung: Die erfolgreiche Ablegung a) für den agrartechnischen Fachdienst: der Prüfung für den agrartechnischen Fachdienst, b) für den technischen Fachdienst: der Prüfung für den technischen Fachdienst und c) für den Forstfachdienst: der Staatsprüfung für den Försterdienst.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachinspektor Fachoberinspektor*	

* Nur bei Innehabung eines Dienstpostens der Dienstklasse V.

Anmerkung:

Beamte des Forstfachdienstes führen an Stelle der vorgesehenen Amtstitel im Gehaltsschema F, Gehaltsstufe 1 bis 10 den Amtstitel „Bezirksförster“ und ab der Gehaltsstufe 11 den Amtstitel „Bezirksoberförster“.

Unter diesen Dienstzweig fallen auch Bedienstete des Landesfeuerwehrinspektorates und der Landesfeuerweherschule.

302. Fachdienst der Drogisten und Zahntechniker

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	3021. Fachdienst der Drogisten, 3022. Fachdienst der Zahntechniker: Anstellung: An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Drogistenfachprüfung oder der Gesellenprüfung für das Zahntechnikergewerbe oder das Diplom als zahntechnischer Laborant und eine mehrjährige, mindestens aber vier Jahre dauernde einschlägige Verwendung im mittleren Dienst. Definitivstellung: Die erfolgreiche Ablegung der für den Dienstzweig vorgeschriebenen Fachprüfung.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachinspektor Fachoberinspektor*	

* Nur bei Innehabung eines Dienstpostens der Dienstklasse V.

303. Fachdienst an Archiven, Bibliotheken, Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	3031. Fachdienst im Landesarchiv, 3032. Fachdienst in der Landesbibliothek, 3033. Fachdienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten: Anstellung: An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens vier Jahre dauernde erfolgreiche einschlägige Verwendung im mittleren Dienst. Definitivstellung: Die erfolgreiche Ablegung a) für den Archivdienst: der Prüfung für den fachlichen Archivdienst, b) für den Bibliotheksdienst: der Prüfung für den Fachdienst an Bibliotheken, c) für den Dienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten: der Prüfung für den Fachdienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachinspektor Fachoberinspektor*	

* Nur bei Innehabung eines Dienstpostens der Dienstklasse V.

Anmerkung:

Unter diesen Dienstzweig fallen auch die Restauratoren, Präparatoren, Tontechniker und Fotografen.

304. Fachdienst der Erzieher, Lehrmeister und Lehrgesellen, der Fürsorger(innen) und der Kindergärtnerinnen

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	3041. Fachdienst der Erzieher, 3042. Fachdienst der Fürsorger(innen), 3043. Fachdienst der Kindergärtnerinnen, 3044. Fachdienst der Lehrmeister und Lehrgesellen: Anstellung: An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung a) für Erzieher die Absolvierung einer Fürsorge-, Kindergärtnerinnen- oder einer mindestens zweijährigen Erzieherschule mit Öffentlichkeitsrecht und die erfolgreiche Ablegung der an diesen Schulen vorgesehenen Abschlußprüfung oder eine mindestens vier Jahre dauernde Verwendung im mittleren Dienst der Erzieher, soweit nicht das Landesgesetz, LGBl. Nr. 58/1973, anzuwenden ist. b) Für Lehrmeister der Nachweis einer facheinschlägigen Meisterprüfung (Konzessionsprüfung) und für Lehrgesellen eine mindestens 4 Jahre dauernde Verwendung im mittleren Dienst der Lehrgesellen und die erfolgreiche Ablegung der Ausbilderprüfung. c) Für Fürsorger(innen) die Absolvierung einer Fürsorgeschule mit Öffentlichkeitsrecht. d) Für Kindergärtnerinnen gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 58/1973. Definitivstellung: Für Erzieher und Lehrmeister die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Dienst der Erzieher in den Landeserziehungsanstalten.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachinspektor Fachoberinspektor*	

* Nur bei Innehabung eines Dienstpostens der Dienstklasse V.

Anmerkung:

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. die im Ausbildungsdienst tätigen Erzieher die Funktionsbezeichnung „Erzieher“ und die Leiter einer Lehrwerkstätte die Funktionsbezeichnung „Lehrmeister“ und die übrigen Bediensteten die Funktionsbezeichnung „Lehrgesellen“,
2. die bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. den Rechts- und Fachabteilungen sowie den Krankenanstalten und Heimen im Fürsorgedienst Beschäftigten die Funktionsbezeichnung „Fürsorger(in)“,
3. die im Kindergartendienst Beschäftigten die Funktionsbezeichnung „Kindergärtnerin“.

305. Fachdienst des Gartenbaues, der Landwirtschaft, der Laboranten und des Tiergesundheitsdienstes

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	3051. Fachdienst des Gartenbaues, 3052. Fachdienst der Landwirtschaft, 3053. Fachdienst der Laboranten, 3054. Fachdienst des Tiergesundheitsdienstes: Anstellung: An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung a) Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule mit einschlägiger Fachrichtung oder b) die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im Sinne der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsvorschriften oder c) die erfolgreiche Absolvierung der Berufsschule für Chemielaboranten oder für Drogisten und die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung und eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst oder d) eine vierjährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der für die Fachrichtung vorgesehenen Prüfung.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachinspektor Fachoberinspektor*	

* Nur bei Innehabung eines Dienstpostens der Dienstklasse V.

Anmerkung:

Der bestellte Leiter eines selbständigen landwirtschaftlichen Betriebes führt neben dem Amtstitel für die Dauer dieser Verwendung die Funktionsbezeichnung „Verwalter“.

306. Fachdienst des Wirtschaftsdienstes und der Lebensmittelrevisoren

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	3061. Fachdienst des Wirtschaftsdienstes: Anstellung: An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung a) die erfolgreiche Absolvierung einer mindestens dreijährigen Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe bzw. des einjährigen Lehrganges für Wirtschaftsleiter an einer höheren Lehranstalt oder b) die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung der ländlichen Hauswirtschaft oder c) eine vierjährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Wirtschaftsführer. 3062. Fachdienst der Lebensmittelrevisoren: Anstellung: Überdies der Nachweis der fachlichen Befähigung nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachinspektor Fachoberinspektor*	

* Nur bei Innehabung eines Dienstpostens der Dienstklasse V.

307. Fachdienst des med.-techn. Dienstes und des Pflegedienstes

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I.	Fachadjunkt	3071. Fachdienst des medizinisch-technischen Dienstes, 3072. Fachdienst des Pflegedienstes: Anstellung: An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung die für den betreffenden Dienst vorgeschriebene Berechtigung zur Ausübung des Berufes nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, in der letzten Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1975, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste. Für Hebammen das Diplom nach dem Hebammengesetz und eine vierjährige praktische Verwendung, hievon zwei Jahre im Landesdienst.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachinspektor Fachoberinspektor*	

* Nur bei Innehabung eines Dienstpostens der Dienstklasse V.

Anmerkung:

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. die Krankenschwester (der Krankenpfleger), der (dem) das Pflegepersonal eines Krankenhauses mit mindestens 3 Abteilungen unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Oberin“ bzw. „Leiter des Pflegedienstes“,
2. die Krankenschwester (der Krankenpfleger), der (dem) das Pflegepersonal einer Abteilung unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Oberschwester (Oberpfleger)“,
3. die Krankenschwester (der Krankenpfleger), der (dem) das Pflegepersonal einer Station unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Stationsschwester (Stationspfleger)“,
4. die Krankenschwester (der Krankenpfleger), der (dem) das Pflegepersonal der Männer- bzw. Frauenabteilungen am Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Graz unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Pflegevorsteher(in)“ bzw. „Pflegevorsteher-Stellvertreter(in)“,
5. die Krankenschwester (der Krankenpfleger), der (dem) das Pflegepersonal am Landespflegeheim für Geisteskranke Schwanberg unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Pflegevorsteher(in)“ bzw. „Pflegevorsteher-Stellvertreter(in)“,
6. die Krankenschwester (der Krankenpfleger), die (der) in einer Krankenpflegeschule im Ausbildungsdienst tätig ist, die Funktionsbezeichnung „Lehrschwester (Lehrpfleger)“,
7. die leitende Hebamme der geburtshilflichen Abteilung des Landeskrankenhauses Graz die Funktionsbezeichnung „Oberhebamme“,
8. die Krankenschwester (der Krankenpfleger), der (dem) das Pflegepersonal einer Station am Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Graz bzw. am Landespflegeheim für Geisteskranke Schwanberg unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Oberpfleger(in)“ bzw. „Oberpfleger-Stellvertreter(in)“,
9. das zur Betreuung der Schüler bzw. Lehrpfleger und Führung der Aufsicht bestellte leitende Lehrpersonal die Funktionsbezeichnung „Internatsleiter (Schuloberin)“, „Lehrvorsteher (Lehroberin)“.

308. Statistischer Fachdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	3081. Statistischer Fachdienst: Definitivstellung: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den statistischen Fachdienst.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachinspektor Fachoberinspektor*	

* Nur bei Innehabung eines Dienstpostens der Dienstklasse V.

309. Fachdienst der Straßen-, Wasser- (Brücken-) und Drainmeister

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	3091. Fachdienst der Straßenmeister, 3092. Fachdienst der Wasser-(Brücken-)Meister, 3093. Fachdienst der Drainmeister: Anstellung: An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung a) erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule baugewerblicher Richtung oder Abschluß einer Bauhandwerkerschule (Polier) oder einschlägige Meisterprüfung und eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst oder b) eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst. Überdies der Nachweis der Berechtigung zur Lenkung der in Frage kommenden Kraftfahrzeuge. Definitivstellung: Die erfolgreiche Ablegung a) für den Fachdienst der Straßenmeister: der Straßenmeisterprüfung, b) für den Fachdienst der Wasser-(Brücken-)Meister: der Wasser-(Brücken-)Meisterprüfung, c) für den Fachdienst der Drainmeister: der Drainmeisterprüfung.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachinspektor Fachoberinspektor*	

* Nur bei Innehabung eines Dienstpostens der Dienstklasse V.

Anmerkung:

Neben dem Amtstitel führen die Bediensteten je nach Verwendung die Funktionsbezeichnung „Straßenmeister“, „Wassermeister“, „Brückenmeister“ oder „Drainmeister“.

310. Verwaltungs- und Rechnungsfachdienst

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	3101. Verwaltungsfachdienst, 3102. Rechnungsfachdienst: Anstellung: An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung a) Absolvierung einer dreijährigen öffentlichen Handelsschule und eine mindestens zweijährige Verwendung im Kanzleidienst oder b) eine mindestens vierjährige Verwendung im Kanzleidienst oder in gleichzuwertender Verwendung im Landesdienst oder im Dienste einer Gebietskörperschaft. Definitivstellung: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Verwaltungs- oder Rechnungsfachdienst.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachinspektor Fachoberinspektor*	

* Nur bei Innehabung eines Dienstpostens der Dienstklasse V.

Anmerkung:

Zu diesem Dienstzweig gehören auch die im Jugendwohlfahrtsdienst verwendeten Beamten des Fachdienstes. Der bestellte administrative Leiter eines Landeskranken(Sonderkranken)hauses, einer Pflegeanstalt oder eines Landes-Altenpflegeheimes führt für die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Verwalter“.

311. Werkstättenfachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	3111. Werkstättenfachdienst: Anstellung: An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung a) erfolgreiche Absolvierung einer Werkmeisterschule oder die Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder b) Absolvierung einer mindestens dreijährigen Fachschule maschinentechnischer Richtung bzw. elektrotechnischer Richtung und eine zweijährige einschlägige Verwendung im Landesdienst. In Werkstätten mit Kraftfahrzeuginstandhaltung außerdem der Nachweis der Berechtigung zur Lenkung der in Frage kommenden Kraftfahrzeuge (Führerschein). Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der für den Dienst vorgesehenen Prüfung.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachinspektor Fachoberinspektor*	

* Nur bei Innehabung eines Dienstpostens der Dienstklasse V.

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig kommt nur für Leiter größerer Werkstätten (6 zugeteilte Bedienstete) oder einer Spezialwerkstätte in Betracht.

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führt der Leiter der Werkstätte neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Werkmeister“.

Teil D
Mittlerer Dienst

ABSCHNITT I

Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe D

Dienstposten der Verwendungsgruppe D sind für Tätigkeiten vorzusehen, die nach genauer Anweisung zu erfolgen haben und für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, die in einer über die Pflichtschule hinausgehenden Ausbildung oder in einer gleichwertigen Einarbeitungszeit erworben werden.

ABSCHNITT II

Für den in einzelnen Dienstzweigen geforderten Nachweis der Erlernung eines Gewerbes sind die Bestimmungen Teil C, Abschnitt II, Abs. 2 bis 6 der Dienstzweigeordnung anzuwenden.

ABSCHNITT III

Dienstzweige, Amtstitel und besondere Erfordernisse

VERWENDUNGSGRUPPE D

401. Mittlerer technischer Dienst

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	4011. Mittlerer technischer Dienst: Anstellung: Nachweis der einschlägigen fachlichen Eignung oder a) der Nachweis der einschlägigen Gesellenprüfung oder b) die Absolvierung eines mindestens zweijährigen Fachkurses. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der für den Dienstzweig vorgesehenen Prüfung.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

Anmerkung:

Unter diesen Dienstzweig fallen auch Bedienstete des Landesfeuerwehrinspektorates und der Landesfeuerwehrschule.

402. Mittlerer Dienst der Wasser- (Brücken-) und Drainmeister

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	4021. Mittlerer Dienst der Wasser-(Brücken-)Meister: Anstellung: Nachweis einer einschlägigen Gesellenprüfung oder Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung in einer technischen Einheit des Bundesheeres oder einer mindestens 2jährigen einschlägigen Verwendung und der Nachweis der Kenntnisse des Bootfahrens und des Schwimmens. Definitivstellung: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Wasser-(Brücken-)Meister.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		
		4022. Mittlerer Dienst der Drainmeister: Anstellung: Nachweis einer einschlägigen Gesellenprüfung oder Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung in einer technischen Einheit des Bundesheeres und der Nachweis der Berechtigung zur Lenkung der in Frage kommenden Kraftfahrzeuge (Führerschein). Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Drainmeisterprüfung.

403. Mittlerer Labordienst

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	4031. Mittlerer Labordienst: Anstellung: Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der einschlägigen Ausbildung oder der erfolgreichen Ablegung der vorgesehenen Fachprüfung.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

Anmerkung:

Unter diesen Dienstzweig fallen Apothekenhelfer, Drogisten, Laboranten, Zahn-techniker.

404. Mittlerer Dienst der Erzieher und Lehrgesellen

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	4041. Mittlerer Dienst der Erzieher, 4042. Mittlerer Dienst der Lehrgesellen: Anstellung: In Landeskranken- und Sonderkrankenanstalten, Landesjugendheimen und Jugendfürsorgeheimen: der Nachweis einer über die abgeschlossene Hauptschulbildung hinausgehenden Ausbildung (einschlägige Praxis). Für die Verwendung in Lehrwerkstätten der Nachweis einer handwerklichen Ausbildung (Gesellenprüfung oder Lehrabschlußprüfung).
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

Anmerkung:

Bedienstete dieses Dienstzweiges führen neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Erzieher(in)“ oder „Lehrgeselle“.

405. Mittlerer Forstbetriebs- und Jagdschutzdienst

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	4051. Mittlerer Forstbetriebsdienst: Anstellung: Eine vierjährige Dienstzeit im Forstbetriebsdienst oder die erfolgreiche Absolvierung eines Forstwartelehrganges.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	4052. Mittlerer Jagdschutzdienst: Anstellung: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für das hauptberufliche Jagdschutzpersonal (Berufsjägerprüfung, LGBl. Nr. 35/1954).
IV		

Anmerkung:

Die Bediensteten des Dienstzweiges 4052 führen in den Dienstklassen I und II neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Jäger“ und in den Dienstklassen III und IV die Funktionsbezeichnung „Oberjäger“.

406. Mittlerer Gesundheitsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	4061. Mittlerer Gesundheitsdienst: Anstellung: Nachweis einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten zwei-jährigen Dienstleistung im allgemeinen Hilfsdienst und Nachweis der Ausbildung gemäß § 44 lit. k des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1975, betreffend die Regelung des Krankenpflege-fachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

407. Mittlerer Hilfsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	4071. Mittlerer Hilfsdienst: Anstellung: Nachweis einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten mindestens sechsjährigen Verwendung im Landesdienst (Hilfsdienst).
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

Anmerkung:

Dienstzweig 407 ist für Amtsboten, Portiere, Telefonisten, Expedienten (z. B. Zentralkanzlei), Bedienstete des Hilfsdienstes an Museen, Lichtpauser und Vorarbeiter der Hausarbeiter vorgesehen.

408. Kanzleidiens

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	4081. Kanzleidiens: Anstellung: Für Stenotypisten: a) erfolgreiche Ablegung der staatlichen Stenotypieprüfung oder b) die Absolvierung einer dreijährigen Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht oder c) die Ablegung der für Blinde vorgesehenen Stenotypistenprüfung. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Allgemeinen Kanzleiprüfung.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

Anmerkung:

Dienstzweig 408 ist auch für Beamte, die überwiegend als Telefonisten verwendet werden, vorgesehen.

Der Leiter einer Protokollkanzlei führt für die Dauer dieser Verwendung die Funktionsbezeichnung „Kanzleidirektor“.

**409. Mittlerer Dienst im Landesarchiv, in der Landesbibliothek, an Museen
und an der Landesturnanstalt**

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	4091. Mittlerer Dienst im Landesarchiv, 4092. Mittlerer Dienst in der Landesbibliothek, 4093. Mittlerer Dienst an Museen, 4094. Mittlerer Dienst an der Landesturnanstalt: Anstellung: Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte vierjährige Verwendung im allgemeinen Hilfsdienst. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der für die Fachrichtung vorgesehenen Prüfung.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

410. Mittlerer Landwirtschafts- und Wirtschaftsdienst

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	4101. Mittlerer Landwirtschaftsdienst, 4102. Mittlerer Wirtschaftsdienst: Anstellung: a) Der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung einer landwirtschaftlichen Berufsschule (Fortbildungsschule) oder b) eine abgeschlossene Landwirtschaftslehre oder c) der Nachweis einer mindestens vierjährigen landwirtschaftlichen Verwendung oder einer einschlägigen Verwendung in diesem Dienstzweig.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

411. Mittlerer Sanitätsdienst

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	4111. Mittlerer Sanitätsdienst: Anstellung: a) die Berechtigung zur Ausübung des Berufes nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1975, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste und eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung im Sanitätsdienst. b) Für Hebammen das Diplom nach dem Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964. c) Für zahnärztliche Ordinationsgehilfen eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung und die erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung nach dem von der Ärztekammer für Steiermark mit dem Interessenverband der zahntechnischen Angestellten abgeschlossenen Kollektivvertrag für zahnärztliche Angestellte vom 16. Oktober 1972.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

Anmerkung:

Zu lit. a gehören: Sanitätsgehilfen, Stationsgehilfen, Operationsgehilfen, Laborgehilfen, Prosekturgehilfen, Ordinationsgehilfen, Heilbademeister und Heilmasseur, Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfen, Desinfektionsgehilfen gemäß § 51 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1975.

Hebammen führen neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Hebamme“.

Teil E
Hilfsdienst

ABSCHNITT I

Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe E

Dienstposten der Verwendungsgruppe E sind für einfache inhaltlich gleichartige Tätigkeiten vorzusehen, die nach genauer Anweisung zu erfolgen haben und für die keine besondere Ausbildung erforderlich ist.

ABSCHNITT II

Dienstzweige, Amtstitel und besondere Erfordernisse

VERWENDUNGSGRUPPE E

501. Allgemeiner Hilfsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Gehilfe	5011. Allgemeiner Hilfsdienst
II		
III	Obergehilfe	

Teilzeitbeschäftigung,
Verankerung im
Landesbeamtengesetz.
(Einl.-Zahl 361/2)
(1-66 La 4/50-1983)

322.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schützenhöfer, Klasnic, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Schwab, Dr. Kalnoky, Dr. Pfohl, Prof. Dr. Eichinger, DDr. Steiner und Dr. Hirschmann, betreffend die Verankerung der Teilzeitbeschäftigung im Landesbeamtengesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Rechenschaftsbericht 1982 des
Amtes der
Landesregierung.
(Einl.-Zahl 446/1)
(Präs-06 R 1-81/30)

323.

Der Rechenschaftsbericht der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Jahr 1982 wird zur Kenntnis genommen.

Landesbeamtengesetz-
Novelle 1984.
(Einl.-Zahl 377/1,
Beilage Nr. 40)
(1-66 La 4/50-1984)

324.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Landesbeamtengesetz
geändert wird (Landesbeamtengesetz-Novelle
1984)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 3. Juli 1974, LGBl. Nr. 124, über das Dienstrecht der Landesbeamten (Steiermärkisches Landesbeamtengesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Ausgenommen sind die Personen, für die folgende Gesetze gelten:

- a) Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 245/1965, 340/1965, 171/1966, 298/1968, 288/1969, 247/1970, 486/1971, 229/1972, 306/1975, 382/1977 und 261/1978;
- b) Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, in der Fassung

der Bundesgesetze BGBl. Nr. 300/1968, 297/1969, 248/1970, 487/1971, 279/1972, 400/1975, 383/1977 und 262/1978;

- c) Gesetz über die Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, LGBl. Nr. 59/1976, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Dieses Gesetz ist auf die vom Land Steiermark anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, nur soweit anzuwenden, als im Gesetz LGBl. Nr. 58/1973, in der jeweils geltenden Fassung, nicht anderes bestimmt ist."

2. Im § 2 Abs. 1 sind die Worte „in der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage“ durch die Worte „in den einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlagen“ zu ersetzen.

3. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Durch Verordnung können besoldungsrechtliche Maßnahmen für Bundesbedienstete, insbesondere nach §§ 28, 30, 30 b, 30 c und 39 des Gehaltsgesetzes und nach §§ 10 und 13 der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten auch für Landesbeamte in Kraft gesetzt werden.“

4. Die bisherige Anlage erhält die Bezeichnung „Anlage 1“.

5. Die Anlage 2 hat zu lauten:

„Anlage 2

5.1 Dienstpragmatik

Die Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, wird dahingehend abgeändert, daß die Bestimmungen der §§ 14, 18 Abs. 1, 22, 28 Abs. 2, 42 bis 55 und 87 bis 128 zu lauten haben:

Artikel I

5.1.1 § 14 hat zu lauten:

„Dienstbeurteilung

§ 14

(1) Eine Dienstbeurteilung ist unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen jeweils für das letzte Kalenderjahr durchzuführen (Beurteilungszeitraum).

(2) Eine Dienstbeurteilung ist durchzuführen

- a) auf begründeten Antrag eines Beamten, der geltend macht, daß für das vorangegangene Kalenderjahr eine bessere als die letzte Gesamtbeurteilung angemessen sei;
- b) auf begründeten Antrag der Dienstbehörde oder des Dienststellenleiters in den Fällen, in denen die Dienstbeurteilung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist und
- c) nach Ablauf eines Jahres nach Aufnahme des Beamten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Erstbeurteilung) auf Antrag des Dienststellenleiters.

(3) Anträge auf Dienstbeurteilung sind zurückzuweisen, wenn der Beamte im Beurteilungszeitraum nicht wenigstens 26 Wochen Dienst versehen hat.

(4) Anträge auf Dienstbeurteilung sind im Folgejahr bis spätestens 15. Mai, wenn die dienstrechtliche Maßnahme am 1. Juli, bzw. bis 15. November, wenn die dienstrechtliche Maßnahme am 1. Jänner wirksam werden soll, bei der Dienstbeurteilungskommission einzubringen.“

5.1.2 § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Dienststellenleiter hat eine dem § 20 entsprechende, mit der erforderlichen Begründung versehene Dienstbeschreibung zu verfassen. Die Dienstbeschreibung eines Dienststellenleiters obliegt dem überwachenden Organ. Die Dienstbeschreibung ist vor Weiterleitung an die Dienstbeurteilungskommission mit dem Beamten zu besprechen (Mitarbeitergespräch).

Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, zur endgültigen Dienstbeschreibung innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen. Sodann sind der Antrag, die Dienstbeschreibung und die Stellungnahme des Beamten ohne unnötigen Aufschub der Dienstbeurteilungskommission zuzuleiten.“

5.1.3 § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Vorgesetzter ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Beamten betraut ist. Der Beamte kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde. Hält der Beamte eine Weisung eines vorgesetzten Beamten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.“

5.1.4 Dem § 28 Abs. 2 ist anzufügen:

„Auf Antrag des Beamten kann das Beschäftigungsausmaß auf 50 v. H. der Vollbeschäftigung herabgesetzt werden. Der teilbeschäftigte Beamte hat Anspruch auf Vollbeschäftigung, wenn er innerhalb angemessener Frist darum ansucht und im Rahmen des Dienstpostenplanes dafür Vorsorge getroffen ist.“

5.1.5 Die §§ 42 bis 55 haben zu lauten:

„Anspruch auf Erholungsurlaub

§ 42

(1) Der Beamte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Der erstmalige Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

Ausmaß des Erholungsurlaubes**§ 43**

(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 24 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als zehn Jahren;
2. 26 Werktage bei einem Dienstalter von zehn Jahren;
3. 30 Werktage bei einem Dienstalter von 18 Jahren;
4. 32 Werktage bei einem Dienstalter von 25 Jahren.

(2) Das Urlaubsausmaß beträgt für den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VII nach einem Dienstalter von 30 Jahren sowie für den der Dienstklasse VIII und IX 36 Werktage.

(3) Dem Beamten einer anderen Besoldungsgruppe gebührt der Erholungsurlaub in dem im Abs. 2 festgesetzten Ausmaß dann, wenn sein Gehalt zuzüglich der ruhegenüßfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen um höchstens 25,- S unter dem Gehalt des vergleichbaren Beamten der Allgemeinen Verwaltung liegt.

(4) In dem Kalenderjahr, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes Teile von Tagen, so sind diese auf ganze Tage aufzurunden.

(5) Unter Dienstalter im Sinne der Abs. 1 bis 4 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebend ist; zum Dienstalter zählt auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Land zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Beamten wegen der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht berücksichtigt wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Verwendungsgruppe berücksichtigt wurden oder zu berücksichtigen wären. Dem Beamten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und als Beamter einen Dienstposten in einem Dienstzweig innehat, für den die abgeschlossene Hochschulbildung vorgeschrieben ist, sind für die Bemessung des Urlaubsausmaßes fünf Jahre anzurechnen. Der Zeitraum von fünf Jahren vermindert sich insoweit, als der Beamte das Hochschulstudium während der für die Bemessung des Urlaubsausmaßes anrechenbaren Zeit zurückgelegt hat.

(6) Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 1. Juli. Das für das höhere Urlaubsausmaß maßgebende Dienstalter gilt auch dann als am 1. Juli erreicht, wenn es vor Ablauf des dem Stichtag folgenden 30. September vollendet wird.

(7) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes (§ 54), so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Kalenderjahr entspricht.

Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide**§ 44**

(1) Der Beamte hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 43 gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei

Werktage, wenn am Stichtag (§ 43 Abs. 6) eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, oder des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienste einer Gebietskörperschaft;
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973;
4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973.

(2) Das im Abs. 1 genannte Urlaubsausmaß von 2 Werktagen erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

40 v. H. auf	4 Werktage,
50 v. H. auf	5 Werktage,
60 v. H. auf	6 Werktage.

(3) Der blinde Beamte hat jedenfalls Anspruch auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes um sechs Werktage.

Erholungsurlaub bei Fünftageweche**§ 45**

(1) Gilt für einen Beamten die Fünftageweche, so ist das Urlaubsausmaß (§§ 43 und 44) in der Weise umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen fünf Arbeitstage treten.

(2) Ergeben sich bei der Umrechnung gemäß Abs. 1 Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

(3) Ist das Urlaubsausmaß eines Beamten auf Arbeitstage umzurechnen und fallen gesetzliche Feiertage auf Samstag, so erhöht sich das Urlaubsausmaß im Kalenderjahr um diese gesetzlichen Feiertage.

Erholungsurlaub bei unregelmäßiger Dienstzeit**§ 46**

(1) Versieht ein Beamter Schicht- oder Wechseldienst im Sinne des § 28 Abs. 4, so kann das in den §§ 43 und 44 festgesetzte Urlaubsausmaß, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, in Stunden umgerechnet werden.

(2) Für Beamte mit verlängerter Wochendienstzeit im Sinne des § 28 Abs. 5 erhöht sich die Stundenzahl (Abs. 1) entsprechend.

(3) Dem Beamten, dessen Urlaubsausmaß in Stunden umgerechnet ist, sind für die Zeit seines Erholungsurlaubes so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als er in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(4) Ergeben sich bei der Umrechnung des Urlaubsausmaßes Bruchteile von Stunden, so sind diese auf ganze Stunden aufzurunden.

(5) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Umrechnung des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 ist ein noch ausstehender Urlaubsrest von Stunden auf Werk(Arbeits)tage umzurechnen. Ergeben sich bei dieser Umrechnung Bruchteile eines Werk(Arbeits)tages, so ist dieser Teil des Erholungsurlaubes weiterhin nach Stunden zu verbrauchen.

Berücksichtigung von Vertragsdienstzeiten und des Erholungsurlaubes aus einem Vertragsdienstverhältnis

§ 47

(1) Für die Feststellung des erstmaligen Anspruches auf Erholungsurlaub und für die Berechnung des Urlaubsausmaßes im ersten Kalenderjahr des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist die Zeit eines unmittelbar vorangegangenen Vertragsdienstverhältnisses zum Land dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis voranzusetzen. Ein Urlaub, der in einem solchen Vertragsdienstverhältnis für dasselbe Kalenderjahr bereits verbraucht wurde, ist auf das dem Beamten gemäß §§ 43 und 44 gebührende Urlaubsausmaß anzurechnen.

(2) Hat der Beamte aus dem im Abs. 1 genannten Vertragsdienstverhältnis ein Urlaubsguthaben aus früheren Kalenderjahren, so darf er den Erholungsurlaub im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verbrauchen. Dieser Erholungsurlaub verfällt, wenn er auch bei Fortbestand des Vertragsdienstverhältnisses verfallen wäre.

Verbrauch des Erholungsurlaubes

§ 48

Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes ist vom Dienststellenleiter unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, hat der Beamte Anspruch, die Hälfte des Urlaubes ungeteilt zu verbrauchen. Beamte mit schulpflichtigen Kindern sind für die Zeit der Schulferien bevorzugt zu behandeln.

Verfall des Erholungsurlaubes und Ablöseverbot

§ 49

Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein. Die Ablöse des Erholungsurlaubes in Geld ist unzulässig.

Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche

§ 50

Dem Beamten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubes gewährt werden.

Erkrankung während des Erholungsurlaubes

§ 51

(1) Erkrankt ein Beamter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werkstage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Beamte durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Bei Erkrankung im Ausland ist Abs. 1 nur dann anzuwenden, wenn eine stationäre oder ambulante Behandlung in einer Krankenanstalt durchgeführt wurde.

(3) Erkrankt ein Beamter, der während eines Erholungsurlaubes eine dem Erholungszwecke des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so hat Abs. 1 keine Anwendung zu finden, wenn die Erkrankung mit dieser Erwerbstätigkeit im ursächlichen Zusammenhang steht.

(4) Der Beamte ist verpflichtet, der Dienststelle, die den Erholungsurlaub genehmigt hat, nach dreitägiger Krankheitsdauer über die Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann der Beamte aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, diese Mitteilung nicht unverzüglich erstatten, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Beamte ohne schuldhaftes Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers vorzulegen. Kommt der Beamte diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat Abs. 1 keine Anwendung zu finden.

(5) Das ärztliche Zeugnis bzw. die Bestätigung des Krankenversicherungsträgers hat über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit Aufschluß zu geben. Bei Erkrankung des Beamten im Ausland ist an Stelle des vorgesehenen ärztlichen Zeugnisses oder der Bestätigung des Krankenversicherungsträgers eine Bescheinigung der Krankenanstalt über die stationäre oder ambulante Behandlung beizubringen, die auch die Ursache der Dienstunfähigkeit zu enthalten hat.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Beamten, der infolge eines Unfalles dienstunfähig war.

Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes

§ 52

(1) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Verfügung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen.

(2) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Erholungsurlaub verursachten Reisen sind die Reisekosten nach den Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu vergüten.

Sonderurlaub

§ 53

(1) Dem Beamten kann aus einem besonderen Anlaß, aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen

oder im Interesse des Landes auf sein Ansuchen ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Beamte den Anspruch auf die vollen Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

Karenzurlaub

§ 54

(1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(3) Liegt die Gewährung eines Karenzurlaubes im öffentlichen Interesse, so kann die Landesregierung verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

Pflegeurlaub

§ 55

(1) Der Beamte, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser Pflegeurlaub darf im Kalenderjahr sechs Werktage nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern) sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann auch Pflegeurlaub im Sinne des Abs. 1 gewährt werden, wenn durch eine stationäre Behandlung eine Person des eigenen Haushaltes gehindert ist, der ihr obliegenden notwendigen Aufsicht eines im Haushalt lebenden noch nicht schulpflichtigen Kindes nachzukommen.

(4) § 45 Abs. 1 und 2, § 46 und § 47 sind für den Pflegeurlaub sinngemäß anzuwenden."

5.1.6 Die §§ 87 bis 128 haben zu lauten:

DISZIPLINARRECHT

Allgemeine Bestimmungen

„Dienstpflichtverletzungen

§ 87

Der Beamte, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, ist nach diesem Abschnitt zur Verantwortung zu ziehen.

Disziplinarstrafen

§ 88

(1) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage,
3. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen unter Ausschluß der Haushaltszulage,
4. die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt,
5. die Entlassung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 und 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, der dem Beamten auf Grund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses beziehungsweise im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung gebührt. Allfällige Kürzungen des Monatsbezuges sind bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen.

Strafbemessung

§ 89

(1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

(2) Hat der Beamte durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

Verjährung

§ 90

(1) Der Beamte darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, oder
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung,

eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarcommission eingeleitet wurde.

(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsverfahrens gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

(3) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verur-

teilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z. 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen

§ 91

(1) Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) als nicht erweisbar angenommen hat.

(3) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen, dann ist, wenn sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

Organisatorische Bestimmungen

Disziplinarbehörden

§ 92

Disziplinarbehörden sind

1. die Dienstbehörde,
2. die Disziplinarcommission,
3. die Disziplinarobercommission.

Zuständigkeit

§ 93

Zuständig sind

1. die Dienstbehörde zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen,
2. die Disziplinarcommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen und
3. die Disziplinarobercommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommission sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission.

Disziplinarcommission und Disziplinarobercommission

§ 94

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarcommission, seine Stellvertreter und die Hälfte der weiteren Mitglieder sind von der Landesregierung mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von 5 Jahren zu bestellen. Die zweite

Hälfte der weiteren Mitglieder ist von der Interessenvertretung der Dienstnehmer (Landespersonalvertretung, Zentralbetriebsrat) zu bestellen.

(2) Die Hälfte der zu bestellenden Mitglieder der Disziplinarobercommission ist von der Landesregierung mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von 5 Jahren zu bestellen. Die zweite Hälfte der Mitglieder ist von der Interessenvertretung der Dienstnehmer (Landespersonalvertretung, Zentralbetriebsrat) zu bestellen.

(3) Bestellt die Interessenvertretung der Dienstnehmer innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Vorstand der Personalabteilung keine oder zu wenige Mitglieder der Disziplinarcommission bzw. Disziplinarobercommission, so hat die Landesregierung die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.

(4) Die Mitglieder der Disziplinarobercommission müssen rechtskundig sein.

Mitgliedschaft zur Disziplinarcommission und Disziplinarobercommission

§ 95

(1) Zu Mitgliedern der Disziplinarcommission und der Disziplinarobercommission dürfen nur Beamte des Dienststandes bestellt werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Der Beamte hat der Bestellung zum Mitglied einer Disziplinarcommission Folge zu leisten.

(3) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarcommission und zur Disziplinarobercommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

(4) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarcommission und zur Disziplinarobercommission endet mit Ablauf der Bestelldauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(5) Im Bedarfsfalle sind die Kommissionen durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

(6) Auf den Disziplinaranwalt sind die Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

Disziplinarsenate

§ 96

(1) Die Disziplinarcommission und die Disziplinarobercommission haben in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben aus dem Vorsitzenden der Kommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zu bestehen. Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören.

(2) Ein Mitglied des Senates der Disziplinarcommission muß von der Interessenvertretung der Dienstnehmer oder gemäß § 94 Abs. 3 bestellt worden sein.

(3) Ein Mitglied des Senates der Disziplinarobercommission soll dem Dienstzweig des beschuldigten Beamten angehören.

(4) Der Vorsitzende jeder Kommission hat jeweils bis zum Jahresschluß für das folgende Kalenderjahr die Senate zu bilden und die Geschäfte unter diese zu verteilen. Gleichzeitig ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die weiteren Kommissionsmitglieder bei der Verhinderung eines Senatsmitgliedes als Ersatzmitglieder in die Senate eintreten. Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Falle unbedingten Bedarfes abgeändert werden.

Abstimmung

§ 97

Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

Personal- und Sachaufwand

§ 98

(1) Für die Sacherfordernisse der Kommission und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte hat die Landesregierung aufzukommen.

(2) Die Personalabteilung hat für die Verhandlungen vor der Disziplinarkommission geeignete Schriftführer beizustellen.

(3) Der Schriftführer bei der Disziplinaroberkommission hat rechtskundig zu sein.

Disziplinarverfahren

Anwendung des

Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

§ 99

Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 29, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 75, 76, 77, 78, 79 und 80 anzuwenden.

Parteien

§ 100

Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt.

Verteidiger

§ 101

(1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen.

(2) Auf Verlangen des Beschuldigten ist ein Beamter des Dienststandes von der Dienstbehörde als Verteidiger zu bestellen.

(3) Abgesehen von dem im Abs. 2 genannten Fall ist der Beamte zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Er darf in keinem Fall eine Belohnung annehmen und hat gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes.

(4) Die Bestellung eines Verteidigers schließt nicht aus, daß der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

(5) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zustellungen

§ 102

(1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen.

(2) Sofern der Beschuldigte einen Verteidiger hat, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen. Ist der Verteidiger zustellungsbevollmächtigt, so treten die Rechtswirkungen der Zustellung für den Beschuldigten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Verteidiger ein.

Disziplinaranzeige

§ 103

(1) Der unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstäufsicht berufene Vorgesetzte (Dienstvorgesetzte) hat bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann unverzüglich im Dienstwege der Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erstatten. Erwerckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat sich der Dienstvorgesetzte in dieser Eigenschaft jeder Erhebung zu enthalten und sofort der Dienstbehörde zu berichten. Diese hat gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, vorzugehen.

(2) Von einer Disziplinaranzeige an die Dienstbehörde ist abzusehen, wenn nach Ansicht des Dienstvorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht.

(3) Die Dienstbehörde hat, sofern es sich nicht um eine Selbstanzeige handelt, eine Abschrift der Disziplinaranzeige unverzüglich dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 104

(1) Auf Grund der Disziplinaranzeige oder des Berichtes des Dienstvorgesetzten hat die Dienstbehörde

1. eine Disziplinarverfügung zu erlassen oder
2. die Disziplinaranzeige an den Vorsitzenden der Disziplinarkommission und an den Disziplinaranwalt weiterzuleiten.

(2) Die Dienstbehörde kann von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Weiterleitung der Disziplinaranzeige absehen, wenn das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Dienstpflichtverletzung unbedeutend sind. Auf Verlangen des Beamten ist dieser hievon formlos zu verständigen.

Selbstanzeige

§ 105

(1) Jeder Beamte hat das Recht, bei der Dienstbehörde schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen.

(2) Hat der Beamte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist nach § 104 vorzugehen. Auf Verlangen des Beamten ist dieser Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden der Disziplinarcommission und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.

Suspendierung

§ 106

(1) Wird über den Beamten die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat die Dienstbehörde die vorläufige Suspendierung zu verfügen.

(2) Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarcommission mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarcommission (Disziplinarobercommission) bereits anhängig, so hat diese bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(4) Durch Beschluß der Disziplinarcommission (Disziplinarobercommission) kann für die Dauer der Suspendierung die Kürzung des Monatsbezuges – unter Ausschluß der Haushaltszulage – bis auf zwei Drittel verfügt werden.

(5) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarcommission (Disziplinarobercommission), bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(6) Die Berufung gegen eine Suspendierung beziehungsweise eine Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat die Disziplinarobercommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

(7) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten aufgehoben oder vermindert, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte

§ 107

Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren vor der Kommission für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen.

Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

§ 108

(1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich oder verwaltungsbe-

hördlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen und der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Verwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten.

(2) Das Disziplinarverfahren ist nach rechtskräftigem Abschluß des strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens weiterzuführen, soweit nicht gemäß § 91 vorzugehen ist.

Absehen von der Strafe

§ 109

Im Falle eines Schuldspruches kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden, wenn dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Beamten angenommen werden kann, daß ein Schuldspruch allein genügen wird, den Beamten von weiteren Verfehlungen abzuhalten.

Außerordentliche Rechtsmittel

§ 110

(1) Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die Parteien zu hören.

(2) § 69 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes 1950 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die mit drei Jahren festgesetzten Fristen im Disziplinarverfahren zehn Jahre betragen.

(3) Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der im § 90 festgelegten Fristen zulässig. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

(4) Nach dem Tod des Beamten können auch Personen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, die nach dem bestraften Beamten einen Versorgungsanspruch nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBI. Nr. 340, besitzen. Hat das Erkenntnis auf Entlassung gelaftet, so steht dieses Recht den Personen zu, die bei Nichtvorliegen dieser Strafe einen Versorgungsanspruch besäßen.

(5) Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben.

Kosten

§ 111

(1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen und Sachverständige sind vom Land zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt,
2. der Beamte freigesprochen oder
3. gegen den Beamten eine Disziplinarverfügung erlassen wird.

(2) Wird über den Beamten von der Disziplinarcommission eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrens-

aufwand, seine persönlichen Verhältnisse und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schuld-spruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten hat in allen Fällen der Beamte zu tragen.

(3) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, sinngemäß anzuwenden.

Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 112

(1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,
2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder
4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Beamte entgegenzuwirken.

(2) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet.

Entscheidungspflicht

§ 113

§ 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Entscheidung über die Berufung gegen eine Suspendierung diese Frist einen Monat beträgt.

Abgaben- und Gebührenfreiheit

§ 114

Schriften und Amtshandlungen auf Grund dieses Abschnittes sind von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter Abgaben und Gebühren befreit.

Auswirkungen von Disziplinarstrafen

§ 115

(1) Eine Dienstpflichtverletzung darf über eine Disziplinarstrafe hinaus zu keinen dienstrechtlichen Nachteilen führen.

(2) Hat der Beamte innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses keine Dienstpflichtverletzung begangen, so darf die erfolgte Bestrafung in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.

Aufbewahrung der Akten

§ 116

Nach endgültigem Abschluß des Disziplinarverfahrens sind die Akten unter Verschuß aufzubewahren.

Verfahren vor der Disziplinarkommission

Einleitung

§ 117

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige die Disziplinarkommission zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Dienstbehörde im Auftrag der Disziplinarkommission durchzuführen.

(2) Hat die Disziplinarkommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Beschluß dem beschuldigten Beamten, dem Disziplinaranwalt und der Dienstbehörde zuzustellen. Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Sind in anderen Rechtsvorschriften an die Einleitung des Disziplinarverfahrens Rechtsfolgen geknüpft, so treten diese nur im Falle des Beschlusses der Disziplinarkommission, ein Disziplinarverfahren durchzuführen, und im Falle der Suspendierung ein.

Verhandlungsbeschluß und mündliche Verhandlung

§ 118

(1) Ist nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat die Disziplinarkommission die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluß) und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, daß zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(2) Im Verhandlungsbeschluß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Beamte als Vertrauensperson anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.

(4) Die Beratungen und Abstimmungen des Senates sind vertraulich.

(5) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen.

(6) Nach der Vernehmung des Beschuldigten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Vorsitzende zu entscheiden; die übrigen Mitglieder des Senates haben jedoch

das Recht, eine Beschlußfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und die des Senates ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(7) Der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.

(8) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat hierüber der Senat nach Beratung zu beschließen.

(9) Nach Abschluß des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat hierauf die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen sowie seine Anträge zu stellen und zu begründen.

(10) Nach dem Disziplinaranwalt ist dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Findet der Disziplinaranwalt hierauf etwas zu erwidern, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort.

(11) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat sich der Senat zur Beratung zurückzuziehen.

(12) Unmittelbar nach dem Beschluß des Senates ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

Wiederholung der mündlichen Verhandlung

§ 119

Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

Disziplinarerkenntnis

§ 120

(1) Die Disziplarkommission hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

(2) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder Freispruch zu lauten und im Falle eines Schuldspruches, sofern nicht nach § 91 Abs. 3 oder § 109 von einem Strafausspruch abgesehen wird, die Strafe festzusetzen.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist der Dienstbehörde und den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

Ratenbewilligung und Verwendung der Geldstrafen und Geldbußen

§ 121

(1) Bei der Hereinbringung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Disziplarkommission darf die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Die Geldstrafen und Geldbußen sind erforderlichenfalls durch Abzug vom Monatsbezug hereinzubringen.

(3) Die eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen sind für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Beamten zu verwenden.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ 122

Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung sind untersagt. Der Beamte, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, und dessen Hinterbliebene dürfen den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung von der Disziplarkommission im Spruch des Disziplinarerkenntnisses nicht deshalb ausgeschlossen wird, weil er der Verschwiegenheit unterliegt. Hat die Dienstbehörde gemäß § 104 Abs. 2 von einer Ahndung, von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Weiterleitung der Disziplinaranzeige abgesehen oder hat die Disziplarkommission das bei ihr anhängige Verfahren eingestellt, so darf der Beamte oder dessen Hinterbliebene diese Tatsache ebenfalls veröffentlichen.

Berufung des Beschuldigten

§ 123

Auf Grund einer vom Beschuldigten erhobenen Berufung darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

Vollzug des Disziplinarerkenntnisses

§ 124

Der Vorsitzende hat nach Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses den Vollzug der Disziplinarstrafe durch die Dienstbehörde zu veranlassen.

Abgekürztes Verfahren

Disziplinarverfügung

§ 125

Hat der Beamte vor dem Dienstvorgesetzten oder vor der Dienstbehörde eine Dienstpflichtverletzung gestanden, so kann die Dienstbehörde hinsichtlich dieser Dienstpflichtverletzung ohne weiteres Verfahren schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen. Die Disziplinarverfügung ist auch dem Disziplinaranwalt zuzustellen. In der Disziplinarverfügung darf nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zur Höhe von 10 v. H. des Monatsbezuges – unter Ausschluß der Haushaltszulage –, auf den der Beamte im Zeitpunkt der Erlassung der Disziplinarverfügung Anspruch hat, verhängt werden.

Einspruch

§ 126

Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft; die Disziplarkommission hat zu entscheiden, ob ein Verfahren einzuleiten ist.

Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes

Verantwortlichkeit

§ 127

Beamte des Ruhestandes sind nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes wegen einer im Dienststand begangenen Dienstpflichtverletzung oder wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen zur Verantwortung zu ziehen.

Disziplinarstrafen

§ 128

Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Haushaltszulage und der Hilflosenzulage,
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche."

Artikel II

5.1.7

Der Beamte, dessen Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1983 begonnen hat, und der eine für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit von 6 Jahren aufweist, hat – wenn es für ihn günstiger ist – so wie bisher Anspruch auf 32 Werktage an Erholungsurlaub, wenn dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenußfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen

- a) in der Verwendungsgruppe D oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV,
- b) in der Verwendungsgruppe C oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V,
- c) in der Verwendungsgruppe B oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse V,
- d) in der Verwendungsgruppe A oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse V

erreicht hat oder um höchstens 25,- S unter diesem Betrag liegt.

Artikel III

5.1.8

Es treten in Kraft: Von Art. I, Z. 5.1.6, § 43 und Art. II mit 1. Jänner 1982.

Artikel IV

Übergangsbestimmungen

5.1.9

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 87 bis 128 anhängige Disziplinarverfahren sind von der nach diesem Gesetz eingerichteten Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen. Dabei ist die nach diesem Gesetz eingerichtete Disziplinarkommission zur Fortführung der bei der bisherigen Disziplinarkommission anhängigen Disziplinarverfahren und zur

Entscheidung über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen zuständig. Die Disziplinaroberkommission ist zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Disziplinarerkennnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der bisherigen Disziplinarkommission erlassen wurden, zuständig.

(2) Rechtsmittel im Sinne des Abs. 1 können auch nach dem Inkrafttreten der §§ 87 bis 128, jedoch nur innerhalb der in den bisherigen geltenden Bestimmungen vorgesehenen Rechtsmittelfristen, erhoben werden.

(3) Das Verfahren gilt von dem Zeitpunkt an als anhängig, in dem dem beschuldigten Beamten der Verweisungsbeschluß zugestellt worden ist.

Artikel V

Außerkräfttreten

5.1.10

§§ 129 bis 155 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der zuletzt geltenden Fassung.

5.2 Gehaltsgesetz 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Dezember 1983, BGBl. Nr. 656, wird mit dem Tage der Beschlußfassung dieses Gesetzes mit der Maßgabe übernommen, daß zu lauten haben:

Artikel I

5.2.1 Dem § 3 ist ein Absatz 4 anzufügen, der zu lauten hat:

„(4) Nicht vollbeschäftigte Beamte erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsbezuges und der Haushaltszulage.“

5.2.2 § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Berechnung des zweijährigen Zeitraumes sind die in Teilbeschäftigung im Ausmaß von 50 v. H. der Vollbeschäftigung erbrachten Dienstzeiten zur Gänze anzurechnen.“

5.2.3 § 8 Abs. 3 erhält die Bezeichnung: „Abs. 4“.

5.2.4 § 10 hat zu lauten:

„§ 10

(1) Die Vorrückung wird gehemmt

1. durch eine auf „nicht entsprechend“ lautende Gesamtbeurteilung vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Gesamtbeurteilung an; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, für die die Gesamtbeurteilung auf „nicht entsprechend“ lautet;
2. durch Nichtablegen einer für die dienstrechtliche Stellung des Beamten maßgebenden Prüfung innerhalb der hierfür gesetzten Frist vom Zeitpunkt des fruchtlosen Ablaufes der Frist bis zum Nachholen der Prüfung; wird jedoch der Beamte wegen Nichtablegens der Prüfung in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gilt für diese Verwendungsgruppe die Hemmung als nicht eingetreten;
3. durch Antritt eines Karenzurlaubes (Urlaub gegen Entfall der Bezüge), soweit nicht gemäß § 54 der

Dienstpragmatik etwas anderes verfügt wurde; eine Hemmung tritt jedoch nicht ein, wenn der Karenzurlaub nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 221/1979, gewährt worden ist.

(2) Die Zeit der Hemmung ist für den Lauf der Vorrückungsfrist (§ 8 Abs. 1) nicht zu berücksichtigen.

(3) Hat sich der Beamte nach dem Ablauf des Hemmungszeitraumes in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 durch drei aufeinanderfolgende Jahre tadellos verhalten und in diesem Zeitraum mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbracht, so ist ihm auf Antrag der Hemmungszeitraum für die Vorrückung anzurechnen; die Anrechnung wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Der im Abs. 1 Z. 3 angeführte Hemmungszeitraum wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam."

5.2.5 Im § 12 Abs. 2 Z. 6 ist nach der Bezeichnung „Verwendungsgruppen B,“ die Bezeichnung „B 1“ einzufügen.

5.2.6 Im § 12a Abs. 2 Z. 1 ist nach der Bezeichnung „Verwendungsgruppen B,“ die Bezeichnung „B 1“ einzufügen.

5.2.7 § 13 Abs. 5 bis 8 haben zu lauten:

„(5) Die Dienstbezüge eines Beamten, dem gemäß § 71 Abs. 1 Dienstpragmatik die zur Ausübung seines Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren ist, gebühren in einem um 25 v. H. verminderten Ausmaß. Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für jenen Zeitraum wirksam, für den dem Beamten auf Grund einer der im § 71 Dienstpragmatik angeführten Funktionen ein Bezug nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, oder nach dem Steiermärkischen Bezügegesetz, LGBl. Nr. 28/1973, oder einer anderen entsprechenden landesgesetzlichen Vorschrift gebührt. Auf Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, ist diese Verminderung nicht anzuwenden.

(6) Dem Beamten, der gemäß § 71 Abs. 3 Dienstpragmatik außer Dienst gestellt ist, gebühren abweichend von den sonstigen, den Anspruch auf Dienstbezüge regelnden Vorschriften ein Monatsbezug in der Höhe des Ruhebezuges und Sonderzahlungen, auf die er Anspruch hätte, wenn er jeweils mit Ablauf des letzten Kalenderjahres in den Ruhestand versetzt worden wäre. Würde der Monatsbezug den monatlichen Dienstbezug übersteigen, der dem Beamten gemäß Abs. 5 zukäme, so ist er auf dieses Ausmaß zu kürzen. Der Hundertsatz einer solchen Kürzung ist auf alle Bestandteile des Monatsbezuges in gleicher Weise anzuwenden.

(7) Dienstbezüge im Sinne der Abs. 5 und 6 sind alle auf Grund des Dienstverhältnisses nach dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Geldleistungen.

(8) Auf den im Abs. 6 genannten Beamten sind die §§ 2 und 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes, LGBl. Nr. 67/1974, so anzuwenden, als würde er für jeden Monat der Außerdienststellung anspruchsbegrün-

dende Nebengebühren in der Höhe beziehen, die jeweils einem Zwölftel der Nebengebührenwerte entspricht, welche für ihn für das letzte Jahr vor der Außerdienststellung festgehalten worden sind."

5.2.8 § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Überstunden außerhalb der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) sind vor Überstunden in der Nachtzeit auszugleichen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen, es sei denn, sie wird vom Beamten beantragt.“

5.2.9 Dem § 20 c Abs. 1 ist anzufügen:

„Bei teilbeschäftigten Beamten ist der Berechnung der Jubiläumszuwendung der aus der Voll- und Teilbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeit errechnete Durchschnittsbezug auf der Grundlage des Monatsbezuges, der einem vollbeschäftigten Beamten gleicher Einstufung für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt, zugrunde zu legen.“

5.2.10 § 27 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei teilbeschäftigten Beamten ist der Berechnung der Abfertigung der aus der Voll- und Teilbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeit errechnete Durchschnittsbezug auf der Grundlage des einem vollbeschäftigten Beamten gleicher Einstufung im letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges und der Haushaltszulage zugrunde zu legen.“

5.2.11 Die Absätze 2 und 3 erhalten die Bezeichnung: „Abs. 3 und Abs. 4“.

5.2.12 § 28 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

Gehalt

§ 28

„(1) Das Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung wird durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in den Dienstklassen I bis III überdies durch die Verwendungsgruppe bestimmt.

(2) Es kommen in Betracht für Beamte der Verwendungsgruppe A – die Dienstklassen III bis IX, der Verwendungsgruppe B – die Dienstklassen II bis VII, der Verwendungsgruppe C – die Dienstklassen I bis V, der Verwendungsgruppe D – die Dienstklassen I bis IV, der Verwendungsgruppe E – die Dienstklassen I bis III.

Der Beamte ist bei seiner Anstellung in die niedrigste Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung unmittelbar in eine höhere, für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden; hiebei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(3) Das Gehalt beträgt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
	Dienstklasse I					
1	7.229,—	7.708,—	8.189,—			
2	7.361,—	7.925,—	8.477,—			
3	7.493,—	8.141,—	8.765,—			
4	7.625,—	8.357,—	9.053,—			
5	7.757,—	8.573,—	9.341,—			
	Dienstklasse II					
1	7.889,—	8.788,—	9.630,—	9.630,—		
2	8.022,—	9.004,—	9.916,—	9.989,—		
3	8.153,—	9.221,—	10.206,—	10.349,—		
4	8.285,—	9.438,—	10.493,—	10.709,—		
5	8.417,—	9.653,—	10.781,—			
	Dienstklasse III					
1	8.550,—	9.870,—	11.069,—	11.069,—	12.713,—	
2	8.682,—	10.084,—	11.358,—	11.430,—		
3	8.812,—	10.301,—	11.646,—	11.790,—		
4	8.945,—	10.517,—	11.934,—			
5	9.077,—	10.734,—				
6	9.210,—	10.950,—				
7	9.341,—	11.518,—				
8	9.474,—					
1. DAZ	9.607,—	12.086,—				
2. DAZ	9.806,50	12.938,—				
	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1			18.553,—	22.789,—	31.066,—	44.620,—
2		15.614,—	19.140,—	23.558,—	32.752,—	47.164,—
3	12.089,—	16.203,—	19.725,—	24.323,—	34.437,—	49.710,—
4	12.677,—	16.788,—	20.493,—	26.009,—	36.984,—	52.258,—
5	13.263,—	17.376,—	21.261,—	27.693,—	39.526,—	54.801,—
6	13.850,—	17.962,—	22.024,—	29.381,—	42.073,—	57.349,—
7	14.437,—	18.553,—	22.789,—	31.066,—	44.620,—	
8	15.027,—	19.140,—	23.558,—	32.752,—	47.164,—	
9	15.614,—	19.725,—	24.323,—	34.437,—		
1. DAZ	16.201,—	20.310,—				
2. DAZ	17.081,50	21.187,50				
DAZ		20.602,50	25.470,50	36.964,50	50.980,—	61.171,—

5.2.13 Nach § 28 ist ein § 28 a einzufügen.

		Gehaltsstufe	
	„§ 28 a	8	13.263,—
		9	15.614,—
(1)	Die Förster sind in die Verwendungsgruppe B 1 einzureihen.	10	16.203,—
		11	16.788,—
(2)	Das Gehalt der Förster beträgt:	12	17.376,—
		13	17.962,—
Gehaltsstufe		14	18.553,—
1	9.630,—	15	19.725,—
2	9.989,—	16	20.493,—
3	10.349,—	17	21.261,—
4	10.709,—	18	22.024,—
5	11.069,—	19	22.789,—
6	11.430,—	20	23.558,—
7	12.677,—	21	24.323,—

5.2.14 Im § 29 Abs. 1 Z. 1 ist nach den Bezeichnungen „A und B“ die Bezeichnung „B 1“ einzufügen.

5.2.15 Dem § 30 Abs. 1 ist nachstehender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Die Verwaltungsdienstzulage beträgt bei den Beamten der Verwendungsgruppe B 1

in den Gehaltsstufen	Schilling
1 bis 13	1117
14 bis 21	1418“

5.2.16 § 32 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Im Wege der Zeitvorrückung kommt der Beamte der Verwendungsgruppen E und D bis in die Dienstklasse III,

der Verwendungsgruppe C bis in die Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppe B bis in die Dienstklasse V, der Verwendungsgruppe A bis in die Dienstklasse VI.

(3) Die Zeitvorrückung tritt nach zwei Jahren, die der Beamte in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht hat, ein. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.“

5.2.17 § 33 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für Beamte der Verwendungsgruppen E, D, C kann eine Beförderung in die Dienstklasse II, für Beamte der Verwendungsgruppe B in die Dienstklasse III frühestens zwei Jahre vor der Zeitvorrückung erfolgen.“

5.2.18 § 34 hat zu lauten:

**„Überstellung
§ 34**

(1) Wird ein Beamter der Dienstklasse IV oder einer höheren Dienstklasse in eine gleichwertige oder höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in

der bisherigen Verwendungsgruppe bereits eine in seiner Dienstklasse auch für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich abweichend vom § 12 a Abs. 3 und 4 die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Dem Beamten gebührt jedoch mindestens die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe für die Vorrückung berücksichtigte Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 12 a Abs. 3 bzw. 4 ergeben würde.

(2) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe oder ein Beamter in handwerklicher Verwendung zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so kann er auch in eine höhere als die für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene niedrigste Dienstklasse ernannt werden. Überdies kann eine höhere als die niedrigste in dieser Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Gehaltsstufe zuerkannt werden. Auf die bisherige Stellung und die künftige Verwendung ist dabei Bedacht zu nehmen.

(3) Ist bei einer Überstellung nach § 12 a Abs. 6 oder 7 die bisherige Dienstklasse des Beamten in der neuen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebühren dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.“

5.2.19 § 39 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Es kommen in Betracht für Beamte der Verwendungsgruppen P 1 und P 2 – die Dienstklassen I bis IV,

der Verwendungsgruppen P 3 bis P 5 – die Dienstklassen I bis III.

(3) Das Gehalt beträgt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Dienstklasse I				
1	8.189,—	7.949,—	7.708,—	7.468,—	7.229,—
2	8.477,—	8.189,—	7.925,—	7.637,—	7.361,—
3	8.765,—	8.429,—	8.141,—	7.804,—	7.493,—
4	9.053,—	8.669,—	8.357,—	7.973,—	7.625,—
5	9.341,—	8.909,—	8.573,—	8.141,—	7.757,—
	Dienstklasse II				
1	9.630,—	9.150,—	8.788,—	8.308,—	7.889,—
2	9.916,—	9.388,—	9.004,—	8.477,—	8.022,—
3	10.206,—	9.630,—	9.221,—	8.645,—	8.153,—
4	10.493,—	9.870,—	9.438,—	8.812,—	8.285,—
5	10.781,—	10.108,—	9.653,—	8.981,—	8.417,—

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Dienstklasse III				
1	11.069,—	10.349,—	9.870,—	9.150,—	8.550,—
2	11.358,—	10.590,—	10.084,—	9.317,—	8.682,—
3	11.646,—	10.830,—	10.301,—	9.485,—	8.812,—
4	11.934,—	11.069,—	10.517,—	9.653,—	8.945,—
5	11.985,—	11.309,—	10.734,—	9.822,—	9.077,—
6	12.036,—	11.550,—	10.950,—	9.989,—	9.210,—
7		12.005,—	11.518,—	10.157,—	9.341,—
8				10.326,—	9.474,—
1. DAZ		12.460,—	12.086,—	10.495,—	9.607,—
2. DAZ		13.142,50	12.938,—	10.748,50	9.806,50
	Dienstklasse IV				
1					
2					
3	12.089,—	12.089,—			
4	12.677,—	12.677,—			
5	13.263,—	13.263,—			
6	13.850,—	13.850,—			
7	14.437,—	14.437,—			
8	15.027,—	15.027,—			
9	15.614,—	15.614,—			
1. DAZ	16.201,—	16.201,—			
2. DAZ	17.081,50	17.081,50			

5.2.20 Nach § 68 ist folgender Abschnitt VI a einzufügen, der zu lauten hat:

„ABSCHNITT VI a

Betrauung mit Aufgaben der Kindergartenaufsicht

§ 69

(1) Wird ein Beamter mit der Funktion eines Landeskindergarteninspektors betraut, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung zu seinem Monatsbezug eine Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage ist gleich dem Unterschiedsbetrag zwischen seinem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen) und dem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen), auf den er Anspruch hätte, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden wäre.

(2) Wird ein Beamter mit der Funktion eines Bezirkskindergarteninspektors betraut, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung zu seinem Monatsbezug eine Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage ist gleich dem Unterschiedsbetrag zu seinem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen) und dem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen), auf den er Anspruch hätte, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 2 ernannt worden wäre.

(3) Die Dienstzulagen nach Abs. 1 und 2 sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand seit mindestens einem Jahr in einer den Anspruch auf diese Zulage begründenden Verwendung steht. Von diesen Dienstzulagen und dem

entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

Artikel II

5.2.21

Artikel III und VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 306/81 und Artikel IX des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 565/81 sind auf Landesbeamte nicht anzuwenden.

5.3 Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1983, BGBl. Nr. 658, wird mit nachstehenden Abänderungen übernommen:

5.3.1 § 2 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) Die Reise zur Ablegung dienstrechtlich vorgesehener Fachprüfungen sowie zu Vorbereitungskursen (Ausbildungslehrgängen) für Dienstprüfungen und zum Besuch von Veranstaltungen im Rahmen der Weiter- und Fortbildung (Verwaltungsakademie) für die Bediensteten, deren Dienststelle oder Wohnsitz nicht im Veranstaltungsort gelegen sind,“

5.3.2 Im § 6 Abs. 1 ist der zweite Satz zu streichen.

5.3.3 Im § 10 Abs. 2 sind im ersten Satz jeweils die Worte „eigenen“ durch die Worte „privaten“ zu ersetzen.

5.3.4 Dem § 13 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„In der Steiermark gelten die Bezirke der politischen Exposituren Bad Aussee und Gröbming sowie der

Gerichtsbezirk Mariazell und der ehemalige Gerichtsbezirk St. Gallen im Sinne dieses Gesetzes als politische Bezirke."

5.3.5 § 13 Abs. 5 ist zu streichen.

5.3.6 Die Absätze 6 und 7 des § 13 erhalten die Bezeichnung „5 und 6“.

5.3.7 Dem § 16 ist ein weiterer Absatz 6 anzufügen, der zu lauten hat:

„(6) Bei Benützung des privaten Kraftfahrzeuges gegen Verrechnung des Massenbeförderungsmittels gilt als Zeitpunkt des Beginns der Dienstreise die fahrplanmäßige Abfahrtszeit des Massenbeförderungsmittels und als Zeitpunkt der Beendigung der Dienstreise die fahrplanmäßige Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels.“

5.3.8 Im § 17 Abs. 1, 4. Satz, ist das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ zu ersetzen.

5.3.9 Im § 20 Abs. 1 Z. 2, 1. Satz, ist das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ zu ersetzen.

5.3.10 Nach § 21 ist ein § 21 a einzufügen, der zu lauten hat:

„§ 21 a

Die Bestimmungen über die Anwendung des Tarifes 1 und des Tarifes 2 sowie über die Fahrtkostenvergütung sind nach den Grundsätzen der Reisegebührenvorschrift 1955 in einem durch Verordnung zu erlassenden Reisegebührenregeltarif festzusetzen, der gleichzeitig auch den Anwendungsbereich zu bestimmen hat. Dieser Reisegebührenregeltarif ist eine auf den jeweiligen Reisetag und die dabei zurückgelegte Wegstrecke – Dienststelle, Dienstverrichtungsstelle, Dienststelle – bezogene Abgeltung der Reisekostenvergütung und der Reisezulagen unter besonderer Berücksichtigung des benützten bzw. bewilligten Verkehrsmittels.“

5.3.11 § 36 Abs. 1, 1. Satz, hat zu lauten:

„(1) Der Beamte hat den Anspruch auf Reisegebühren für Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, auf Übersiedlungsgebühren oder auf eine Reisebeihilfe (§§ 24 und 35) mit einer eigenhändig unterfertigten Reiserechnung bei seiner Dienststelle innerhalb von 2 Kalendermonaten geltend zu machen.“

5.3.12 Dem § 37 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Insbesondere obliegt ihm auch die Überprüfung der Richtigkeit und Gebührllichkeit der in der Reiserechnung geforderten Ansprüche.“

5.3.13 § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Rechnungsleger ist für die Richtigkeit der Angaben in der Reiserechnung der Amtsvorstand für die Überprüfung gemäß Abs. 1 verantwortlich.“

5.3.14 § 38 hat zu lauten:

„§ 38

Die anweisende Stelle veranlaßt ohne Verzug die Auszahlung des gemäß § 37 überprüften Betrages. Sie ist berechtigt, im nachhinein Richtigstellungen und Nachverrechnungen vorzunehmen.“

5.4 Karenzurlaubsgeldgesetz

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 395/1974, über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während eines Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 165/1977, wird als Landesgesetz übernommen.

5.5 Pensionsgesetz

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 558/1980, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird (7. Pensionsgesetz-Novelle), wird als Landesgesetz übernommen.

5.5.1 Dem § 4 ist ein Abs. 3 anzufügen, der zu lauten hat:

„(3) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage des einmal teilbeschäftigt gewesenen Beamten bilden 80 v. H. des aus der Voll- und Teilbeschäftigung errechneten Durchschnittsbezuges auf der Grundlage des einem vollbeschäftigten Beamten gleicher Einstufung im letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.“

5.5.2 § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit des einmal teilbeschäftigt gewesenen Beamten wird aus dem Durchschnitt der in Voll- und Teilbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeit ermittelt. Zeiten, die das Gesamtausmaß von 35 Jahren übersteigen, bleiben bei der Berechnung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit unberücksichtigt.“

5.5.3 Der bisherige Abs. 3 des § 6 erhält die Bezeichnung: „Abs. 4“.